

Nr.:

TAG:

92 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161

über

die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, in Fällen, in denen die nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912 R. G. Bl. Nr. 237, gebührenden Unterhaltsbeiträge wegen Rückversetzung des Einberufenen in das nichtaktive Verhältnis oder wegen Ablauf der im § 6 des zitierten Gesetzes erwähnten Frist einzustellen wären — bei Fortdauer der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen — die Fortzahlung dieser Beiträge im vollen oder auch im geminderten Ausmaße mit Verordnung zu verfügen.

§ 2.

Für Mannschafspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die während oder infolge des gegenwärtigen Krieges invalid geworden sind, für Angehörige solcher Mannschafspersonen und für Hinterbliebene der während oder infolge des Krieges gefallen, vermißt oder gestorbenen Mannschafspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft kann die Regierung staatliche Unterstützungen für Fälle, in denen die Fortzahlung eines Unterhaltsbeitrages im

Sinne des § 1 nicht erfolgt, mit Verordnung festsetzen.

Die Unterstützungen sind nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit zu gewähren, und zwar vom Tage des Anfalles der gesetzlichen Versorgungsgebühren und, wenn solche nicht in Betracht kommen, vom ersten Tage jenes Monats, der dem Tode des Mannes folgt.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zuwendungen können nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung und insofern eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung nicht früher erfolgt, gewährt werden.

§ 4.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzuge sind die beteiligten Minister betraut.

Wien, am 12. Juni 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürzakh m. p.

Georgi m. p.

Hochenburger m. p.

Heinold m. p.

Forster m. p.

Hussarek m. p.

Trnka m. p.

Schluster m. p.

Denker m. p.

Engel m. p.

Morawski m. p.

Nr.:

TAG:

92 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Begründung.

Infolge des Krieges ergab sich die dringende Notwendigkeit einer Neuregelung der Militärversorgung, da jene Zuwendungen, auf welche die Bezugsberechtigten nach den bisher geltenden, vor Jahrzehnten zustande gekommenen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch hatten, unter den jetzigen Verhältnissen in keiner Weise als ausreichend angesehen werden konnten.

Eine umfassende und endgültige Regelung des gesamten militärischen Versorgungswesens erwies sich jedoch aus mehreren Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf die verfügbare kurze Zeit als unthunlich; es mußte daher wenigstens den dringendsten Bedürfnissen im Wege vorläufiger Verfügungen Rechnung getragen werden.

Zu diesen Bedürfnissen gehörte in erster Linie eine günstigere Versorgungsbehandlung der während oder infolge des gegenwärtigen Krieges invalid gewordenen Mannschafspersonen, der Angehörigen solcher Mannschafspersonen und der Hinterbliebenen der während oder infolge des Krieges gefallenen, vermißten oder gestorbenen Mannschafspersonen. Diesbezüglich kamen die beiderseitigen Regierungen dahin überein, daß, soweit es sich um Fälle handelt, in denen bisher nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, beziehungsweise nach den ungarischen Gesetzesartikeln XI vom Jahre 1882, LXVIII vom Jahre 1912 und XLV vom Jahre 1914 staatliche Unterhaltsbeiträge gebührten, die Frage in beiden Staaten selbständig geregelt werden könne, während bezüglich der anderen Kategorien, das sind Berufsunteroffiziere, Präsenzdienstpflichtige und alleinstehende Nichtpräsenzdienstpflichtige, gleiche Sätze einerseits für alle diese Kategorien, andererseits für beide Staaten in Aussicht zu nehmen wären.

Um der feinerzeitigen gesetzlichen Regelung der gesamten Frage der Militärversorgung nicht vorzugreifen, glaubte die Regierung die vorläufige Verfügung hinsichtlich der Mannschafspersonen in der Weise durchzuführen zu sollen, daß

1. in jenen Fällen, in denen die Angehörigen dieser Personen Unterhaltsbeiträge beziehen und letztere normalerweise zufolge Rückversetzung des Einberufenen in das nichtaktive Verhältnis gemäß § 6, Absatz 1 (1. Satz) des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, oder zufolge der im § 6, Absatz 2 dieses Gesetzes in der Person des Eingrückten eingetretenen Umstände nach Ablauf der dort festgesetzten sechsmonatlichen Frist einzustellen sind, diese Rechtswirkung bei vorhandener Invalidität trotz Rückversetzung und bei Eintritt der obigen Umstände in der Person des Eingrückten trotz Ablauf der vorerwähnten Frist nicht einzutreten hätte, sondern die Unterhaltsbeiträge fortzuzahlen wären und

2. in Fällen, in denen staatliche Unterhaltsbeiträge nicht in Betracht kommen, neben den gesetzlichen Versorgungsgebühren Zuschüsse in Form von staatlichen Unterstützungen zu gewähren wären.

Da die Regierung diese dringend notwendigen Verfügungen nicht im Verordnungswege treffen konnte, der Reichsrat jedoch nicht versammelt war, mußten dieselben gemäß § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, im Wege einer kaiserlichen Verordnung getroffen werden.

Nr.:

104 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 29. August 1915, R. G. Bl. Nr. 260,

betreffend

die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken
oder verwundeten Militärpersonen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung
vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die notwendigen Verfügungen zu treffen, daß Personen der bewaffneten Macht, einschließlich der auf Grund des Kriegseinsatzgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen, die während des gegenwärtigen Krieges infolge Verwundung vor dem Feinde oder infolge dienstlicher Verwendung in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und durch eine entsprechende Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wieder erlangen können, einer geeigneten Heilbehandlung unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe wieder zugeführt werden.

§ 2.

Personen des Mannschaftsstandes, die sich dieser Behandlung oder Schulung nicht unterziehen, deren Erfolg vorsätzlich verzögern oder vereiteln, kann der Anspruch auf die Invalidenpension sowie auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie nicht bereits mindestens zehn Jahre anrechenbare aktive Militärdienstzeit nachweisen.

§ 3.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 29. August 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

Hohenburger m. p.

Forster m. p.

Trnka m. p.

Benker m. p.

Morawski m. p.

Georgi m. p.

Heinold m. p.

Hussarek m. p.

Schnitzer m. p.

Engel m. p.

Nr.:

TAG:

104 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Begründung.

Bei Durchführung der von der Regierung eingeleiteten Aktion zur Fürsorge für heimkehrende Krieger, die sich bekanntlich vornehmlich die spezifische Nachbehandlung und Schulung von Kriegsgeschädigten, dann die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung zum Ziele setzt, hat sich die Notwendigkeit ergeben, in einigen Beziehungen eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Nach der Natur des Gegenstandes, der ein gleichförmiges Vorgehen in beiden Staaten der Monarchie erfordert, mußte das Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung hergestellt werden. Die bezügliche Regelung erfolgte in Österreich durch die obbezogene Kaiserliche Verordnung, mit welcher die Regierung zu den erforderlichen einschlägigen Vorkehrungen ermächtigt und im Interesse der Sicherung des Erfolges dieser Aktion auch die Möglichkeit geschaffen wird, Personen des Mannschafsstandes, die nicht bereits zehn Jahre anrechenbare aktive Militärdienstzeit nachweisen, zu einer behufs Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit als notwendig erachteten Nachbehandlung oder Schulung, eventuell durch Kürzung ihrer Ansprüche auf Invalidenpension zu verhalten.

Nr.:

TAG:

1917

165 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135,

mit der

der § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237,
betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten,
geändert wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867,
R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der letzte Absatz des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und gelten an seiner Stelle folgende Bestimmungen:

Für Angehörige unter acht Jahren besteht der Unterhaltsbeitrag in fünfundsiebzig Prozent des nach den vorstehenden Bestimmungen entfallenden Ausmaßes, sofern sie auf die Wohnungsmiete angewiesen sind.

Trifft diese Voraussetzung nicht zu oder beziehen bei gemeinsamem Haushalte in der betreffenden Familie mehr als 3 Angehörige den vollen Unterhaltsbeitrag, so besteht der Unterhaltsbeitrag für Angehörige unter acht Jahren in der Hälfte des nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des § 4 entfallenden Ausmaßes.

§ 2.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 11. Mai 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.	Hohenlohe m. p.
Georgi m. p.	Hohenburger m. p.
Forster m. p.	Hussarek m. p.
Trnka m. p.	Benker m. p.
Moravski m. p.	Leh m. p.
	Spitzmüller m. p.

Erläuternde Bemerkung.

„Diese Kaiserliche Verordnung wurde mittlerweile durch die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, aufgehoben.“

TAG:

165 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Begründung.

Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung wurde bereits anfangs 1916 von der Bevölkerung sowie aus parlamentarischen Kreisen die auch von der Regierung als vollkommen berechtigt anerkannte Forderung nach Erhöhung der staatlichen Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Mobilisierten erhoben.

Auf eine allgemeine Erhöhung sämtlicher Unterhaltsbeiträge konnte die Regierung aus staatswirtschaftlichen Erwägungen nicht eingehen, sie suchte jedoch eine Besserung der Lebensführung der Familien der Eingrüdten durch eine unter gewissen Voraussetzungen zu gewährende 50prozentige Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der Angehörigen unter acht Jahren, die auf die Wohnungsmiete angewiesen sind, zu erzielen.

Da diese dringend notwendige Erhöhung eine Änderung des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, bedingte, der Reichsrat jedoch zu jener Zeit nicht versammelt war, konnte die verfassungsmäßige Behandlung der erwähnten Änderung nur im Wege einer auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zu erlassenden kaiserlichen Verordnung erfolgen.

Nr.:

TAG: 30. 3. 1917

166 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139,

mit

der einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, abgeändert und ergänzt werden und die Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135, betreffend den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen unter acht Jahren, außer Kraft gesetzt wird.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In den § 3 des Gesetzes wird als vierter Absatz eingeschaltet:

„Ein Anspruch besteht auch dann nicht, beziehungsweise er erlischt, wenn dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen oder einem seiner Angehörigen ein solches Renteneinkommen zufällt, daß der Unterhalt des betreffenden Angehörigen nicht mehr als gefährdet erachtet werden kann.“

§ 2.

Nach dem ersten Absätze des § 4 des Gesetzes folgt als zweiter Absatz:

„Der Mietzinsbeitrag gebührt auch jenen anspruchsberechtigten Angehörigen, die auf die Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, wenn sie ein ihnen oder dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen gehöriges, mit Hypotheken belastetes Haus bewohnen und die von diesem Hause zu entrichtende Zahresschuldigkeit an Zinsen nach Abrechnung eines etwa erzielten Mietbetrages dem ortsüblichen Mietzinse für die ausschließlich von ihnen benützten

Räume, zumindest gleichkommt. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn mit dem Hause Grundstücke bürgerlich vereinigt sind und der Wert der letzteren den Wert des Hauses nicht erreicht."

§ 3.

Nach dem bisherigen zweiten Abjaze des § 4 des Gesetzes ist einzuschalten:

"Der nach den vorstehenden Bestimmungen entfallende Unterhaltsbeitrag der Ehefrau des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen erhöht sich, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatte,

- a) in Wien: um 25%,
- b) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende I., II. oder III. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind: um 20%, beziehungsweise 15% und 10%,
- c) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende IV. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, soferne sie von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer als Industrieorte erklärt werden: um 10%,
- d) in Orten außerhalb des österreichischen Staatsgebietes: um 20%.

Eine Ehefrau mit einem Nebenverdienste oder Renteneinkommen hat jedoch auf diese Erhöhung nur dann Anspruch, wenn der durchschnittliche Monatsbetrag dieser Einkünfte

- a) im Falle der Kinderlosigkeit das einfache,
- b) bei einem oder zwei anspruchsberechtigten Kindern das anderthalbfache,
- c) bei drei oder mehr anspruchsberechtigten Kindern das doppelte

Ausmaß des ihr ohne Rücksicht auf vorstehende Erhöhung gebührenden Unterhaltsbeitrages nicht übersteigt.

Ein diese Grenzen überschreitender Betrag von Einkünften der obenbezeichneten Art, der kleiner ist als die Erhöhung, schließt den Anspruch auf die Erhöhung zwar nicht aus, vermindert sie aber um den gleichen Betrag."

§ 4.

Die Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135, tritt außer Kraft; der bisherige letzte Absatz des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, hat zu lauten:

"Für Angehörige unter acht Jahren, die auf die Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, besteht

Nr.:

TAG:

166 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

die Unterhaltsgebühr, in den Fällen des zweiten Absatzes auch der Mietzinsbeitrag nur in der Hälfte des nach den vorstehenden Bestimmungen entfallenden Ausmaßes."

§ 5.

Im zweiten Absätze des § 7 des Gesetzes ist nach dem ersten Satze einzuschalten:

"Auf den Mietzinsbeitrag kann nur wegen des nach dem 1. April 1917 fällig gewordenen Mietzinses Exekution geführt werden."

§ 6.

Die aus dieser Kaiserlichen Verordnung sich ergebenden Ansprüche werden nur über Anmeldung anerkannt.

§ 7.

Diese Kaiserliche Verordnung tritt mit 1. April 1917 in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Baden, am 30. März 1917.

Karl m. p.

Clam-Martinic m. p.	Baernreither m. p.
Georgi m. p.	Forster m. p.
Hussarek m. p.	Trnka m. p.
Spikmüller m. p.	Bobrynski m. p.
Handel m. p.	Schenk m. p.
Arban m. p.	Höfer m. p.

Begründung.

Mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufene und infolge der langen Dauer desselben stetig zugenommene Teuerung der Lebensmittel und fast aller sonstigen Bedarfsgegenstände sah sich die Regierung im Frühjahr 1917 veranlaßt, einem wiederholt von der Bevölkerung und aus parlamentarischen Kreisen geäußerten Wunsche nach einer über das Ausmaß der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135, bereits normierten Aufbesserung wesentlich hinausgehenden Erhöhung der staatlichen Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Mobilisierten zu entsprechen.

Gegen eine allgemeine Erhöhung sämtlicher Unterhaltsbeiträge sprachen auch diesmal schwerwiegende staatswirtschaftliche Erwägungen. Es wurde jedoch wenigstens den dringendsten Bedürfnissen der Bevölkerung dadurch Rechnung getragen, daß:

1. die Ehefrauen der Eingekerkerten je nach ihrem Wohnsitze eine prozentuelle Erhöhung ihres Unterhaltsbeitrages erhielten,

2. den Angehörigen unter 8 Jahren, die auf Wohnungsmiete angewiesen sind, bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der erwähnten Kaiserlichen Verordnung vom 11. Mai 1916 der ihnen nur in einem Teilbetrage zukommende Unterhaltsbeitrag auf das volle normale Ausmaß erhöht wurde und

3. den Angehörigen von sogenannten Kleinhäuslern ein Anspruch auf den Mietzinsbeitrag eingeräumt wurde.

Ferner ergab sich die dringende Notwendigkeit, zwei Übelstände zu beseitigen, die sich im Laufe des Krieges auf dem Gebiete des Unterhaltsbeitragwesens ergeben hatten, nämlich der Bezug eines Unterhaltsbeitrages bei gleichzeitigem Genuße eines Renteneinkommens und die für die Wohnungsvermieter bisher bestandene rechtliche Unmöglichkeit, von den anspruchsberechtigten Angehörigen den ihnen vom Staate zur Begleichung des Mietzinses gewährten Mietzinsbeitrag im Falle der unterlassenen Mietzinsentrichtung zu erlangen. Es wurden deshalb diese Übelstände durch gleichzeitige Aufnahme entsprechender Bestimmungen behoben.

Die hiedurch bedingte Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, mußte, da der Reichsrat nicht versammelt war, im Wege einer auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung erfolgen.

Nr.:

TAG:

1917

196 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Kraus, Dr. Tobisch und Genossen,

wegen

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Unterhaltsbeiträge vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, beziehungsweise der Nachtragsverordnung vom 30. März 1917.

Das Gesetz über Unterhaltsbeiträge vom 26. Dezember 1912 setzt fest, daß den Familien der zur militärischen Dienstleistung Herangezogenen ein Unterhaltsbeitrag und, wenn dieselben auf Wohnungsmiete angewiesen sind, ein 50prozentiger Mietzinsbeitrag gebührt.

Diese Bestimmung, daß die Familien der verschuldeten Hausbesitzer, deren Lasten größer sind wie der Mietzins der Familien der Mieter, keinen Mietzinsbeitrag oder eine anderweitige Erhöhung des Unterhaltsbeitrages erhalten, hat hinsichtlich der Höhe der Gesamtunterstützung zu Härten geführt.

Das veranlaßt auch die k. k. Regierung mit Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139 und 140, eine Änderung in dem Sinne vorzunehmen, daß der Mietzinsbeitrag auch jenen anspruchsberechtigten Angehörigen gebührt, die auf Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, wenn sie ein ihnen oder dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen gehöriges, mit Hypotheken belastetes Haus bewohnen und die von diesem Hause zu entrichtende Jahresschuld an Zinsen nach Abrechnung eines etwa erzielten Mietsbeitrages dem ortsüblichen Mietzinse für die ausschließlich von ihnen benötigten Räume zumindest gleichkommt.

Wenngleich durch diese Bestimmung eine kleine Erleichterung geschaffen wurde, so besteht ein wesentliches Unrecht für die Familien der eingerückten verschuldeten Hausbesitzer noch darin, daß sie außer den Schuldzinsen noch andere Lasten zu tragen haben, die mit dem Hausbesitz verbunden sind. Es sind das nachweisbare Baulichkeiten, die im Interesse der Erhaltung des Besitzes gelegen sind, Assekuranzgebühren für das Haus und die Steuern mit Umlagen.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, den § 2 der Verordnung vom 30. März 1917 (139) dahin zu ändern, daß es heißt:

Der Mietzinsbeitrag gebührt auch jenen anspruchsberechtigten Angehörigen, die auf die Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, wenn sie ein ihnen oder dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen gehöriges, mit Hypotheken belastetes Haus bewohnen und die von diesem Hause zu entrichtende Jahresschuld an Zinsen mit den notwendigen im Interesse der Erhaltung des Gebäudes gelegenen

2 196 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Reparaturen, Affekuranzgebühren, f. f. Steuern mit Umlagen, nach Abrechnung eines etwa erzielten Mietbeitrages, dem ortsüblichen Mietzinse für die ausschließlich von ihnen benützten Räume zumindest gleichkommt.

Unter diesen Voraussetzungen tritt auch eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages für Kinder unter 8 Jahren von 42½ Heller auf 85 Heller ein."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag einem eigens zu diesem Zweck gewählten Ausschuß zuzuweisen, welcher gleichzeitig alle jene Angelegenheiten zu erledigen hätte, welche die Versorgung der eingerückten Militärpersonen oder deren Familien betreffen.

Dr. Kindermann.

Langenhan.

F. Berni.

M. Rieger.

Selzmann.

Glöckner.

Dr. Koller.

Kopp.

Dr. Damm.

Kroy.

Müller.

Epies.

Kraus.

Dr. Tobisch.

Fahrner.

M. Hummer.

Wolff.

D. Teufel.

Dr. Gerold.

Heine.

Dr. Mühlwerth.

Sommer.

Pacher.

Dr. Michl.

Nr.:

TAG: 1917

218 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Friedman und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten.

Die Erfahrungen des Krieges haben die Unzulänglichkeit des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom 26. Dezember 1912 erwiesen. Aber auch die auf Grund der seither erlassenen Verordnungen den Angehörigen zugemessenen Beträge sowie die verfügten Abänderungen des Gesetzes sind unzureichend. Infolge der großen Teuerung und Lebensmittelnappheit sind hauptsächlich die Angehörigen der städtischen Bevölkerung ganz und gar ungenügend bedacht und es bestehen ferner Einschränkungen, welche die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse außer acht lassen. Die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917 enthält Umständlichkeiten, welche die praktische Handhabung der Verordnung außerordentlich erschweren und die schnelle Durchführung in vielen Fällen unmöglich machen.

Im besonderen wäre der Unterhaltsbeitrag der im § 2, Absatz 2, angeführten Angehörigen jenem der Ehegattin gleichzustellen. Die umständlichen Beschränkungen hinsichtlich des Nebenverdienstes hätten zu entfallen. Anspruchsberechtigte, welche Dienstwohnungen innehaben, wären nicht unter diejenigen Angehörigen einzureihen, welche auf Wohnungsmiete nicht angewiesen sind und es hätte mithin auch die achtjährige Altersgrenze für Kinder zu entfallen. Freiwillige, jederzeit widerrufliche Zuwendungen dürften bei der Beurteilung über die Berechtigung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag nicht berücksichtigt werden. Verschlechterungen in der wirtschaftlichen Lage der Angehörigen selbständiger Gewerbetreibender wären ohne Rücksicht auf die im zweiten Absatz, § 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 angeführten Merkmale zu berücksichtigen. Die Angehörigen präsent Dienender wären jenen der übrigen Eingetragten gleichzustellen. § 6, Absatz 1, wäre dahin abzuändern, daß, wenn der Vollzug des Strafurteiles nach der Demobilisierung aufgeschoben wird, die Anspruchsberechtigung der Angehörigen nicht erlischt. Der erste und zweite Absatz des § 5 hätte mit Rücksicht auf die Teuerungsverhältnisse zu entfallen. Die geschiedene Ehegattin eines Eingetragten soll, wenn der Gatte alimentationspflichtig war, den Unterhaltsbeitrag für sich, beziehungsweise die Kinder auch dann erhalten, wenn der Gatte vor der Einrückung der Alimentationspflicht nicht entsprochen hat. Ebenso, wenn die Alimentationspflicht nicht feststeht, aber erweisbar ist, daß die Scheidung ohne Verschulden der Gattin erfolgt ist.

Die Lebensgefährtin des Eingetragten und die gemeinsamen Kinder sollen der Ehegattin, beziehungsweise den ehelichen Kindern gleichgestellt werden.

Mit Rücksicht auf vorstehende Ausführungen wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Mit aller Beschleunigung eine Gesetzesvorlage, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Eingetragten zu unterbreiten, welcher den durch die lange Kriegsdauer entstandenen wirtschaftlichen

218 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Bedürfnissen entspricht, oder alle die Unterhaltsbeiträge betreffenden Verordnungen dem Hause ungesäumt vorzulegen.

2. Das Übereinkommen mit Ungarn dahin abzuändern, daß für die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an solche anspruchsberechtigte Angehörige eingetragter österreichischer Staatsangehöriger, die aus Ungarn nach Österreich übersiedeln, die Unterhaltskommission des betreffenden Wohnortes in Österreich zuständig ist."

Reblich.	Max Friedmann.
Hartl.	Erb.
D. Ganzer.	Hueber.
Dr. Kosler.	Ofner.
E. Kraft.	Hoch.
Dr. Kindermann.	Panz.
Kuranda.	R. Neunteufel.
Fahrner.	Dr. Erler.
Dr. Neumann.	Karl Fro.
Langenhan.	Dr. Heilinger.
W. Keller.	Gruska.

Nr.:

TAG: 30. 5. 1917

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der XXII. Session am 12. Juni 1917.

Authentische Übersetzung.

62

I

Interpellation

des

Abgeordneten Prodan und Genossen an Ihre Exzellenzen die Herren
Minister des Innern, des Krieges und der Finanzen, betreffend die
Kriegsunterhaltsbeiträge in Dalmatien.

Das am weitesten entfernte und am meisten exponierte, zugleich aber schon wegen seiner beneidenswerten geographischen Lage das kostbarste Land der Habsburgischen Monarchie, Dalmatien, hatte, seit nach der venezianischen und der französischen die österreichische Verwaltung ins Land eingezogen ist, bis in die neueste Zeit eine unglückliche, unfähige und unnatürliche Aristokratie (und stellenweise ist das auch heute noch der Fall), so daß der Charakter der öffentlichen Verwaltung nach dem italienischen Recepte hinsichtlich der Nahrungsmittel mit dem spöttischen Triestiner Sprichworte: „Baccalà per la Dalmazia“ bezeichnet wurde und bezeichnet wird, während sich diese Verwaltung hinsichtlich der Gesetze und Verordnungen, was deren Durchführung anbelangt, durch allerlei ungemein schlecht zusammengebastelte und noch schlechter angewendete und interpretierte „Ausnahmen“ auszeichnete und auszeichnet.

Fast in jedem Gesetze und jeder Verordnung wird traditionsgemäß das Odiose und Schädliche, soweit es das Volk betrifft, mehr oder weniger in einem verschärften, das Günstige dagegen in einem restriktiven Sinne interpretiert und angewendet. Ein klassisches Beispiel in dieser Hinsicht bietet für einen ganzen Bezirk des nordwestlichen Dalmatien die Durchführung des Gesetzes und der Verordnungen, betreffend die Kriegsunterhaltsbeiträge, die sowohl nach dem Buchstaben als auch nach dem Geiste des Gesetzes solchen Familien zu gewähren sind, deren ein oder mehrere Angehörige einberufen wurden, um mit den Waffen in der Hand den Kaiser, König und das Vaterland zu verteidigen. Wie wir seinerzeit von glaubenswürdigen Personen eingehend informiert wurden, wurde im ganzen erwähnten Bezirke beschlossen, keiner Familie den Kriegsunterhaltsbeitrag

zuzuerkennen, so daß Gesuche a limine abgewiesen wurden, weil jeder Bauer dieses Bezirkes ein Stück Feld, ein Haus (eine niedrige, gewöhnlich mit Steinplatten oder mit Stroh und Rohr bedeckte Hütte), mancher auch einen Ochsen (zur Bebauung der Felder oder zu Nahrungszwecken) oder eine Kuh und ein paar Schafe und Ziegen besitze; die Berichterstattung erfolgte ganz im Sinne der Frage, ob die betreffende Familie durchaus auf die (in den meisten Fällen gar nicht bestehende!) öffentliche Wohltätigkeit und die Bettellei angewiesen ist, welche letztere übrigens infolge der Abwesenheit der Erhalter, des Haushaltungsvorstandes und seiner Söhne, in der Tat bevorstand und in einer erschreckend großen Anzahl von Fällen auch tatsächlich plaggegriffen hätte, wenn sich nicht die Unterkommis-sionen zum Glück später, auf allseitige Proteste und Beschwerden hin, zu einer verständigeren Interpretation des Gesetzes entschlossen hätten. Aber auch jetzt noch, nachdem sowohl in jenem Bezirke als auch anderswo so viel Ungerechtigkeit begangen wurde, stehen infolge der fatalen Bestimmung, nach der gegen die Entscheidungen der Kommissionen keine Rechtsmittel und keine Rekurse in der zweiten Instanz zulässig sind, viele Familien, die allgemein als sehr arm bekannt sind, ohne jeden Unterhaltsbeitrag da. Es gibt Bauern-, Diener- und Arbeiterfamilien, die zwei, drei, vier, manchmal sogar auch mehr Söhne in den Dienst der Monarchie gestellt haben, ohne dafür einen einzigen Heller zu beziehen. Es genügt, daß bei gewissen Bezirksunterhaltskommissionen der allgemein gehaltene, stereotype Bericht der Gendarmerie oder der Polizei einlangt, daß die betreffende Familie „im wesentlichen“ nicht von den Einberufenen erhalten wurde, und auf Grund einer solchen Behauptung wird

dann ohne irgendwelche Erhebungen der betreffenden Familie der angesichts der entsetzlichen Teuerung verschwindend kleine und völlig unzulängliche Unterhaltsbeitrag verweigert. Wahrscheinlich aus Angst, daß sie die Gunst der vorgesetzten Behörde verspielen oder als zu wenig fiskalisch erscheinen könnten, verfallen manche niedrigeren öffentlichen Staatsbediensteten, um sich für alle Eventualitäten ja nur zu decken, ins entgegengesetzte Extrem und verweigern den hilfsbedürftigen Untertanen ihre gesetzlich vorgesehenen und verbürgten Rechte.

Mit Rücksicht darauf und auf die ungünstige moralische Wirkung, welche die erwähnten obigen Fälle von Ungerechtigkeit und Engherzigkeit auf die Gesinnung des Volkes unvermeidlicherweise ausüben müssen, halten es die Gefertigten für ihre humanitäre und patriotische Pflicht, die beteiligten hohen k. k. Ministerien zu fragen:

„I. Ist die hohe k. k. Regierung geneigt, die Landesbehörden, besonders in Dalmatien, zu beauftragen, alle Fälle, in denen den

Familien der Eingekerkerten der Kriegsunterhaltsbeitrag verweigert wurde, gewissenhaft, im Geiste des Gesetzes, unparteiisch, ja wohlwollend zu überprüfen und bei den Unterkommisjonen dahin zu wirken, auf daß die ohne Grund und gegen den Geist des Gesetzes verweigerten Unterhaltsbeiträge den Betroffenen unverzüglich auf Grund eines möglichst abgekürzten Verfahrens zuerkannt und die bisherigen Schäden ersetzt werden?

II. Ist die k. k. Regierung angesichts der ungemein gestiegenen Teuerung und mit Rücksicht auf die offenkundige Unzulänglichkeit der gegenwärtigen staatlichen Scheinunterstützungen geneigt, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um wenigstens von diesem Monate an eine verhältnismäßige Erhöhung der besprochenen Unterhaltsbeiträge zu ermöglichen?“

Wien, 30. Mai 1917.

Jarc.
Dr. Korošec.
Dr. Bufotić.
Dr. Gingrija.
Dr. Jančovič.
Dr. Laginja.
Dr. Pogačnik.
Dr. Ravnihar.

Prodan.
Dr. Dulibić.
Dr. Sejardić.
Roškar.
Dr. Trešić.
Brenčić.
Spinčić.
(Hier Unterschriften un-
leserlich.)

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

207 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

des

Abgeordneten Häuser und Genossen,

betreffend

Kriegerfürsorge.

Herzerreißend sind die grausamen Wunden, die der Krieg allerorts, beinahe in jeder Familie geschlagen hat und mit jedem Kriegsmonat wächst die allen gemeinsame Aufgabe der Abwehr ins Ungemessene. Schwankendes Zögern und mutlose Zaghaftigkeit sind nirgends weniger am Plage, als wenn es gilt, mit vereinten Kräften die Kriegsschäden zu heilen.

Das Verdienst jener Menschenfreunde, die aus eigenem Antrieb nach bestem Wissen und Können eingegriffen haben, die bittere Not des Volkes zu lindern, soll und darf nicht geschmälert werden, doch kann ihr Wirken nicht ausreichen, die hereingebrochene Sturmflut des Elends zu bannen. Dazu bedarf es der mächtigen Organisation des Staates, der ungehäumt, systematisch und ohne Zersplitterung wertvoller Hilfskräfte eingzugreifen hat.

Die erste und heiligste Pflicht des Staates sowohl als jedes einzelnen Bürgers ist die Kriegerfürsorge. Es muß zugegeben werden, daß die Regierung auch auf diesem Gebiete immerhin Wertvolles geleistet hat. Abgesehen von den Verbesserungen des Gesetzes über den Unterhaltsbeitrag und dem Provisorium über die Militärversorgung, ist die Unterstützung verschiedener einschlägiger Privatunternehmen eine anerkennenswerte. Doch blieb es Aufgabe des hohen Hauses in Vertretung des gemeinsamen Willens aller Stände und aller Nationen, der Regierung in Verfolgung dieser Ziele eine verlässliche Stütze zu bieten und sie an ein kräftigeres und rascheres Eingreifen zu mahnen.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause mit tunlichster Beschleunigung geeignete Gesetzesentwürfe, betreffend die Kriegerfürsorge, zur verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung vorzulegen; so insbesondere Gesetzesentwürfe über

1. eine einheitliche, den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und sozialen Erkenntnissen gerecht werdende Regelung der materiellen Militärversorgung, wobei namentlich zwischen der Versorgung der Berufsoldaten und des Volksheeres zu unterscheiden ist;

2. umfassende Maßnahmen zwecks ärztlicher, Kur- und Nachbehandlung aller kranken, verwundeten und invaliden Militärpersonen, wodurch die Zahl dieser Unglücklichen menschenmöglichst verringert wird; so insbesondere durch Unterstützung der Prothesen- und Lungenheilstättenaktionen, durch Ermöglichung einer möglichst allgemeinen Heilbäderbehandlung;

3. eine großzügige Förderung aller auf Invalidenschulung, Berufsberatung und Berufsvermittlung gerichteten Bestrebungen, namentlich auch zur Eindämmung der gemeinschädlichen Landflucht;

4. eine ausreichend verzweigte Organisation der Arbeitsvermittlung für Demobilisierte mit vermittelnd eingreifender Arbeitslosenfürsorge;

5. die Regelung der städtischen und ländlichen Heimstättenfrage, wobei letztere im Rahmen einer wirtschaftlich notwendigen und nützlichen Innentolonisation zu lösen ist.

In allen angeregten Gesetzesentwürfen ist in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Degradation des Kriegsbeschädigten mit allen Mitteln zu vermeiden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu bildenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1917.

Schoepfer.
P. Unterkircher.
Siegele.
Lehs.
Frankenberger.
J. Weiss.
Lojer.
Thurnher.
Mois Brandl.
Karl Schachinger.
Parrer.

Hausser.
Jodol Fink.
Heinrich Pichler.
Schoiswohl.
Meigner.
Mich. Huber.
Kreilmeier.
List.
Fiklthaler.
Rechner.
L. Diwald.
Dr. Mataja.

Antrag

der

Abgeordneten Häuser und Genossen,

betreffend

die Militärversorgung.

Durch die kaiserliche Verordnung und die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161 und 162, wurden die Gesetze über die Militärversorgung und die Versorgung der Hinterbliebenen aus den Jahren 1875 und 1887 einer provisorischen Neuregelung unterzogen. Es kann nicht geleugnet werden, daß die erfolgte Neuregelung bezüglich ihrer sozialen Struktur auf modernen Anschauungen fußt, doch die festgesetzten Versorgungsansätze sind so unmöglich niedrig gehalten, daß es moralische Pflicht des hohen Hauses ist, aus diesem Provisorium ungefäumt ein Definitivum zu schaffen, das dem Invaliden und seiner Familie, wenn auch in Rücksicht auf die Staatsfinanzen, wenigstens das unerläßlich Notwendige gibt, welcher Grundsatz der Sorge über die derzeitige Unkenntnis der Zahl der zu Versorgenden vollständig überhebt.

Die Gefertigten stellen daher namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneter den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, womit die Gesetze, Verordnungen und Erlässe, betreffend die Militär- und Hinterbliebenenversorgung einer einheitlichen gesetzlichen Neuregelung unterzogen werden, und wobei nachstehende Zeitfäße zur Anwendung kommen sollen:

1. In bezug auf die Versorgungsgenüsse ist zwischen dem Berufsheere und dem Volksheere zu unterscheiden. Zum Berufsheere sind die Berufsoffiziere, Militärgeistliche und Militärbeamten sowie die längerdienenden Mannschaftspersonen zu zählen; alle übrigen Militärpersonen gehören dem Volksheere an, somit auch die Reserveoffiziere.

2. Die Versorgungsgenüsse für das Berufsheer sind nach den im allgemeinen für Staatsangestellte geltenden Grundsätzen in einer den gänzlich veränderten Verhältnissen ausreichend Rechnung tragenden Form zu regeln und zu erhöhen.

3. Die Versorgung der Angehörigen des Volksheeres hat in nebeneinanderlaufender Berücksichtigung der militärischen Charge und der Zivilstellung des zu Versorgenden zu erfolgen, wobei insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind:

a) Die Invalidenhausversorgung ist tunlichst auf solche Invalide zu beschränken, „die infolge ihres Zustandes und mangels jeglicher Möglichkeit eines anderweitigen Unterkommens auf diese Art der Versorgung unbedingt angewiesen sind“.

b) Die Unterscheidung zwischen Verwundung und Krankheit ist fallen zu lassen.

- e) Die Berechnung der Renten erfolgt für Mannschafspersonen nach dem Muster des beigeschlossenen Schemas, wobei aus der wirklichen und der Titularcharge das Mittel zu ziehen ist. Für die Renten der Gageisten ist nach denselben Grundsätzen ein eigenes Schema aufzustellen.
- d) Die Rente des Invaliden selbst sowie die Rente der Witwe, beziehungsweise des elternlosen, ehelichen oder legitimierten Kindes ist unter allen Umständen, dagegen die Rente anderer Angehöriger des Invaliden oder Hinterbliebenen nach Gefallenen, Verstorbenen oder Verschollenen nur im Falle erhobener Bedürftigkeit auszubezahlen.
- e) Die Kinderrente ist für Knaben bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und für Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zu zahlen.
- f) Die Klasseneinreihung des Invaliden wird von einer gemischten Kommission vorgenommen. Als Grundlage für die Einteilung in die Klasse der Berufsunfähigkeit ist ausschließlich der frühere zivile Beruf maßgebend. Die Invalidenrente darf auf Grund einer durch Prothesen- oder anderweitige Spezialschulung nachträglich erlangten Erwerbsfähigkeit nicht gekürzt werden. Für die Einteilung in die Lohnklassen bieten außer dem Einkommen auch die Vorbildung, der Beruf, der Zivilisationsgrad sowie die bisherige Lebenshaltung des Invaliden, beziehungsweise seiner Familie zu berücksichtigende Anhaltspunkte.
- g) Die Versorgungsrente darf nur zum Zwecke der Heimstättenversorgung und höchstens bis zur Hälfte kapitalisiert werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem zu wählenden sozialpolitischen Ausschusse zuzuweisen.

Wien. 5. Juni 1917.

Dr. Ferjabel.
P. Unterkircher.
Leys.
Walzl.
Eisenhut.
Siegele.
Reitmayer.
Alois Brandl.
Mich. Huber.
Höhendorfer.
Dr. Mataja.

Hauser.
Schoepfer.
Heinrich Pichler.
Schoiswohl.
Meigner.
Lofer.
Wolke.
Miklas.
Gistler.
Niedrist.
Heilmayer.
J. Wohlmeyer.

Nr.:

TAG:

209 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Verforgung der Mannschaffspersonen.

I. Verforgung des Invaliden:

Gehalt	Gehalt					Gehalt					Gehalt					Gehalt					Gehalt					Gehalt				
	Gehalt					Gehalt					Gehalt					Gehalt					Gehalt					Gehalt				
	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.
in Kronen																														
I.	380	540	720	900	1.080	380	570	760	950	1.140	400	600	800	1.000	1.200	420	630	840	1.050	1.260	440	660	880	1.100	1.320	460	690	920	1.150	1.380
II.	380	570	760	950	1.140	400	600	800	1.000	1.200	420	630	840	1.050	1.260	440	660	880	1.100	1.320	460	690	920	1.150	1.380	480	720	960	1.200	1.440
III.	400	600	800	1.000	1.200	424	636	848	1.064	1.280	448	672	896	1.120	1.344	464	696	928	1.160	1.392	488	732	976	1.216	1.464	500	750	1.000	1.250	1.500
IV.	420	630	840	1.050	1.260	440	660	880	1.100	1.320	460	690	920	1.150	1.380	480	720	960	1.200	1.440	500	750	1.000	1.250	1.500	520	780	1.040	1.300	1.560
V.	440	660	880	1.100	1.320	460	690	920	1.150	1.380	480	720	960	1.200	1.440	500	750	1.000	1.250	1.500	520	780	1.040	1.300	1.560	540	810	1.080	1.350	1.620

Klassen der Berufsunfähigkeit:

1.	10 bis 24 Prozent
2.	25 bis 49 Prozent
3.	50 bis 74 Prozent
4.	75 bis 99 Prozent
5.	vollständige

Gehaltsklassen

I.	Jahreseinkommen in Zivil bis 1.200 K
II.	Jahreseinkommen in Zivil bis 2.400 K
III.	Jahreseinkommen in Zivil bis 4.000 K
IV.	Jahreseinkommen in Zivil bis 6.000 K
V.	Jahreseinkommen in Zivil über 6.000 K

II. Versorgung der Angehörigen des Invaliden:

A. Die Gattin erhält die Hälfte der Rente eines Invaliden der zweiten Klasse der Berufsunfähigkeit.

B. Jedes Kind — ehelich oder unehelich — erhält die Hälfte der Rente eines Invaliden der ersten Klasse der Berufsunfähigkeit.

C. Jeder Vorfahre — ehelicher Vater oder Großvater, eheliche oder uneheliche Mutter und Großmutter, ehelicher Vater der unehelichen Mutter — erhält 100 K jährlich; die Vorfahren zusammen jedoch höchstens 200 K jährlich.

III. Versorgung der Hinterbliebenen nach Gefallenen, Verstorbenen oder Verschollenen:

A. Die Witwe erhält die Rente eines Invaliden der zweiten Klasse der Berufsunfähigkeit.

B. Das Kind erhält:

- a) als elternlose, eheliche oder legitimierte Waise die Rente eines Invaliden der ersten Klasse der Berufsunfähigkeit;
- b) als eheliche oder legitime Waise bei Vorhandensein einer Witwe sowie als uneheliche Waise, wenn keine Witwe vorhanden ist, die Hälfte der Rente eines Invaliden der zweiten Klasse der Berufsunfähigkeit;
- c) als uneheliche Waise bei Vorhandensein einer Witwe die Hälfte der Rente eines Invaliden der ersten Klasse der Berufsunfähigkeit.

C. Die Vorfahren (wie II. C.) erhalten je 100 K jährlich; zusammen jedoch höchstens 200 K jährlich.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

261 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Ant. Němec, Svěcený, Jarosš und Genossen,

betreffend

die Regelung der Unterhaltsbeiträge für Familienangehörige der mobilisierten Soldaten in Prag und den umliegenden Gemeinden.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend die Unterhaltsbeiträge für Angehörige von mobilisierten Soldaten, richtet sich die Höhe des Unterhaltsbeitrages nach den Vorschriften über Militärdurchzugs-Verpflegungsgebühren, welche nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, periodisch nach den jeweiligen Preisverhältnissen geregelt werden sollen. Die Höhe dieser Gebühren wurde zuletzt durch die Zirkularverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Jänner 1914, Dep. XVI, Z. 1959, geregelt. In den Jahren 1915, 1916 und 1917 wurden keine Verordnungen über die Höhe der militärischen Durchzugsverpflegungsgebühren erlassen, obwohl gerade in diesen Jahren die Preise der Lebensbedürfnisse fortwährend stauend in die Höhe stiegen. Nach der letzten Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Jänner 1914, Dep. XVI, Z. 1959, wurde die Höhe der Militärdurchzugs-Verpflegungsgebühren und damit zugleich der Unterhaltsbeiträge ohne Mietzinszulagen festgesetzt, wie folgt:

Wien	. . 88 h	alle übrigen Orte in Niederösterreich	. . . 81 h,
Linz	. . 88	" " " " " Oberösterreich	. . . 76 "
Prag	. . 80	" " " " " Böhmen	. . . 85 "
Brünn	. . 85	" " " " " Mähren	. . . 80 "
Troppau	. . 82	" " " " " Schlesien	. . . 76 "
Lemberg	. . 84	" " " " " Galizien	. . . 57 "
Czernowitz	. . 75	" " " " " der Bukowina	. . . 61 "
Graz	. . 83	" " " " " Steiermark	. . . 77 "
Klagenfurt	. . 85	" " " " " Kärnten	. . . 79 "
Laibach	. . 76	" " " " " Krain	. . . 70 "
Innsbruck	. . 1 K	" " " " " Tirol und Vorarlberg	. . 90 "
Triest	. . 87 h	" " " " " Küstenland	. . . 80 "
Zara	. . 80	" " " " " Dalmatien	. . . 73 "

In allen da angeführten Ländern sind für die Städte höhere Militärdurchzugs-Verpflegungsgebühren und damit auch die Unterhaltsbeiträge für die Hauptstädte und für das flache Land niedriger festgesetzt, nur in Böhmen sind die Militärdurchzugs-Verpflegungsgebühren und somit auch die Unterhaltsbeiträge für Prag niedrigere und für das flache Land höher festgesetzt.

Laut Kaiserlicher Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, wurde die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Soldatenfrauen in folgender Weise durchgeführt:

- a) in Wien um 25 Prozent;
- b) in Orten, welche nach den Vorschriften über die Aktivitätszulagen für Staatsbedienstete in die I., II. und III. Klasse eingereiht sind, um 20 Prozent, beziehungsweise 15 Prozent und 10 Prozent;
- c) in Orten, welche nach Vorschriften über die Aktivitätszulagen für Staatsbeamte in die IV. Klasse eingereiht sind, soweit diese Orte von landespolitischen Behörden nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer als Industrieorte erklärt werden, um 10 Prozent.

Nach dieser Kaiserlichen Verordnung beträgt der Unterhaltsbeitrag für Soldatenfrauen, falls sie Mietzins zahlen, in Wien und in Linz 1 K 65 h, in Prag bloß 1 K 44 täglich. In einzelnen Vorstädten Prags sind die Unterhaltsbeiträge für die Soldatenfrauen verschieden hoch, und zwar in Königliche Weinberge, in Žižkov und Smíchov 1 K 53 h, in Bubeneč, Nusle und Brchowitz 1 K 46 1/2 h, in Roschitz und in Pankrätz 1 K 40 h täglich. In Gemeinden, welche einen Bestandteil von Groß-Prag bilden, obwohl ihr Anschluß an Prag wegen Nichteinberufung des böhmischen Landtages bisher nicht Gesetz werden konnte, wurde der Unterhaltsbeitrag für die Soldatenfrauen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917 bis jetzt nicht erhöht, weil die Statthalterei diese Gemeinden nicht als Industrieorte erklärte. Es sind dies folgende Orte: Dejwiz, Střešowiz, Radlitz, Branitz, Podol, Michl, Strašnitz, Vyšocan, Projez, Strážkov, Kobylitz und Troja.

Diese Orte sind meistens von der Arbeiterchaft bewohnt, die in Prag arbeitet und daselbst wegen Mangel an Kleinwohnungen und des hohen Zinses wegen nicht wohnen kann. In diesen Orten sind gleiche Teuerungsverhältnisse wie in Prag.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten folgende Anträge:

„1. Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung wird angewiesen, im Sinne der Gesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 100, die Höhe der Militärdurchzugs-Verpflegungsgebühren sowie der Unterhaltsbeiträge für Angehörige von mobilisierten Soldaten neu festzusetzen, und zwar nach den heutigen Teuerungsverhältnissen, damit für die Stadt Prag und die Vorstädte ein einheitlicher Unterhaltsbeitrag in gleicher Höhe wie in den Städten Wien und Linz festgesetzt werde.“

2. Die Gemeinden Dejwiz, Střešowiz, Radlitz, Branitz, Podol, Michl, Strašnitz, Vyšocan, Projez, Strážkov, Kobylitz und Troja sowie die übrigen Industrieorte mit weniger als 10.000 Einwohnern in Böhmen, Mähren und Schlesien sind ehestens als Industrieorte im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, zu erklären, damit auch in ihrem Sprengel die Unterhaltsbeiträge für die Frauen mobilmisierter Soldaten erhöht werden können.“

Wien, 5. Juni 1917.

Winter.
Habermann.
J. Marek.
Pit.
Tusar.
Firájet.
Modráček.
Smeral.
Aust.
Charvát.
Hnatet.

Němec.
Ant. Svěcený.
Rud. Jaros.
Bechyne Rud.
Tomášek.
Soukup.
Prokeš.
Stejskal.
Svoboda.
Klička.
Filipinský.

Nr.:

TAG: 5. 6. 1917

228 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Svěcený, Svoboda, Hnátek und Genossen,

betreffend

die Ergänzung der Gesetze über die Versorgung von Militärpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen.

„Die Gesetze betreffend die Versorgung von Militärpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen sind zu ergänzen:

- a) Versorgungen sind in allen Fällen zu gewähren, in welchen die Invalidität oder der Tod einer Militärperson in ursächlichem Zusammenhange mit dem Militärdienste steht, ohne Rücksicht darauf, ob die Invalidität oder der Tod infolge einer Verwundung oder einer Krankheit eintritt und ob die Militärperson Felddienst oder Lokaldienst verrichtet hat.
- b) Die Versorgungen wären bezüglich der Höhe der Renten mindestens im Sinne der im Arbeiterunfallversicherungsgesetze enthaltenen Prinzipien zu regeln. Da nach dem geltenden Gesetze der Anspruch auf Pension und Erziehungsbeiträge bloß der Ehegattin und den ehelichen Kindern zusteht, wäre die Versorgung auch unehelichen Kindern, sowie den Eltern, Stiefeltern und Stiefkindern, weiters den unverheirateten Frauen, welche mit der Militärperson erwiesenermaßen den gemeinschaftlichen Haushalt geteilt haben, Adoptivkindern und Eltern sowie anderen Verwandten, deren Unterhalt von der Militärperson, wenn auch bloß teilweise bestritten wurde, oder zu dessen Unterhalt die verstorbene Militärperson gesetzlich verpflichtet war, zuzusprechen.
- c) Alle Bestimmungen über den Einfluß einer strafrechtlichen Beurteilung auf die Auszahlung von Militärversorgungen wären aufzuheben.
- d) Die Auszahlung der Invalidenpension hat nicht nur bei voller, sondern auch bei partieller Invalidität zu erfolgen, ohne Unterschied, ob die Invalidität eine verschuldete oder unverschuldete ist.
- e) Die Ansprüche der im Auslande wohnenden Staatsbürger, welche ihrer Militäreinberufung Folge geleistet haben, wären in der Richtung zu regeln, daß solche Personen oder ihre Hinterbliebenen durch den Aufenthalt im Ausland nicht der gesetzlichen Versorgung verlustig werden.
- f) Auch die Ansprüche der zu Kriegsdienstleistungen berufenen Personen und ihrer Angehörigen sind im Sinne der oben angeführten Prinzipien zu regeln, so daß die Ansprüche gegen den Staat nicht dann in Wegfall kommen, wenn ihnen nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen bereits eine sonstige Versorgung zukommt (§ 8, Gesetz vom 26. Dezember 1912, Z. 236, R. G. Bl.).
- g) Die Gerichtsbarkeit über Anerkennung der Versorgungsansprüche wäre Schiedsgerichten nach Art der Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten zuzuweisen mit der Möglichkeit einer Berufung an ein höheres Schiedsgericht.“

In formaler Beziehung wird beantragt die Zuweisung dieses Antrages an den sozialpolitischen Ausschuß.

Wien, 5. Juni 1917.

Binovec.
Pit.
Winter.
Tomášek.
Dr. Šmeral.

Aust.
Soukup.
Filipinský.
J. Mareš.
Ant. Němec.

R. Baněš.
Mlička.
Lusar.
Bechyně.
Jaros.
Dr. Witt.

Svěcený.
Svoboda.
Hnátek.
Charvát.
Hybeš.
Stránský.

Nr.:

TAG:

1917

229 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Graf Lasocki, Dębski, Ritter v. Haller,
Klomensiewicz, Stesłowicz und Genossen,

betreffend

die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages für Angehörige von Mobilisierten.

Die in dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, vorgeordnete Gewährung des Unterhaltsbeitrages für Angehörige von Mobilisierten war während des Krieges eine gewiß nicht zu unterschätzende Staatshilfe für breite Massen der Bevölkerung und hat sicherlich vielen Familien der eingezogenen Reservisten und Landsturmmänner ermöglicht, ihr Leben, wenn auch notdürftig, zu fristen.

Das erwähnte Gesetz weist jedoch manche Lücken auf, auch ist die Höhe des durch dasselbe bestimmten Unterhaltsbeitrages den jetzigen Verhältnissen absolut nicht mehr angemessen.

Gemäß § 4 des Gesetzes ist „als Unterhaltsgebühr die für jenen Ort, in welchem der betreffende Angehörige zurzeit der Entstehung seines Anspruches auf diesen Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, für die Militärdurchzugsverpflegung festgesetzte staatliche Vergütung zuzuerkennen.“ Laut Durchführungsverordnung des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, zum Unterhaltsbeitragsgesetze, wird „die staatliche Vergütung für die Militärdurchzugsverpflegung gemäß § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, allfänglich vorhinein festgesetzt und im Normalverordnungsblatte für das k. und k. Heer, sowie im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr verlautbart.“ Nach § 51 des Einquartierungsgesetzes vom Jahre 1879, wird „die Militärdurchzugsvergütung für jedes Verwaltungsgebiet vom k. k. Landesverteidigungsminister im Einvernehmen mit dem k. und k. Kriegsminister in dem Betrage festgesetzt, der dem vorjährigen Durchschnittspreise für 0.42 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage gleichkommt.“ Diese Art der Bemessung ist jedoch sachlich nicht begründet und gibt — wie es sich in der Praxis herausgestellt hat — Anlaß zu allerlei Unzuförmlichkeiten.

Unbegründet ist diese Art der Bemessung des Unterhaltsbeitrages für die Familien der Mobilisierten analog zu den für die Einquartierung des Heeres geltenden Bestimmungen schon aus dem Grunde, weil das Rindfleisch in der Regel nicht den Hauptnahrungsgegenstand der Zivilbevölkerung bildet. In manchen Gegenden bildet Hammelfleisch die vollstündliche Fleischkost, im allgemeinen aber ist Fleisch

keinesfalls das Hauptnahrungsmittel der breiten Schichten der Bevölkerung, insbesondere am flachen Lande wird es in manchen Kronländern nur sehr selten genossen.

Einen Nachteil der erwähnten Art der Beitragsbemessung bildet der Umstand, daß die Marktberichte über Rindfleischpreise, die als Bemessungsgrundlage dienen, nicht selten ungenau und willkürlich verfaßt werden. Dies ergibt sich aus nachstehenden Beispielen: Für Innsbruck wurde der Unterhaltsbeitrag mit 1 K, für das übrige Tirol mit 90 h, für Wien mit 88, für Prag mit 80, im übrigen Böhmen mit 85 h festgesetzt. Daraus ergibt sich, daß, nach den Marktberichten, das Rindfleisch in Wien angeblich bedeutend billiger ist, als in Tirol, desgleichen hätte Prag ein billigeres Rindfleisch als das flache Land, welches dieses Fleisch liefert. Wie wenig verlässlich manche Marktberichte sind, charakterisiert am besten der Umstand, daß die für das Jahr 1914 aus mehreren Kronländern angegebenen Rindfleischpreise — trotz der sofort nach Kriegsbeginn eingetretenen Teuerung aller Lebensmittel — niedriger waren als im Vorjahre; insolgedessen hätte der Unterhaltsbeitrag in den betreffenden Ländern während des Krieges von Rechts wegen herabgesetzt werden sollen! Es ist klar, daß eine entsprechende Agitation unter den Organen, denen die Verfassung der Marktberichte zukommt, eventuell eine wesentliche Erhöhung der Rindfleischpreise am Papier haben könnte. Es geht doch nicht an, daß die Bemessung der in die hunderte von Millionen Kronen gehenden staatlichen Unterstützung für Familien derjenigen, die auf den Schlachtfeldern ihr Blut vergießen, von derlei Zufälligkeiten, eventuell auch Künsteleien, abhängig sei.

Auch hat sich während des Krieges herausgestellt, daß die erwähnte Bemessungsgrundlage gar nicht angewendet werden kann, da Marktberichte über Rindfleischpreise aus den vom Feinde bedrohten, sowie aus den von denselben besetzten Gebieten nicht zu erlangen waren. Dies bildet wahrscheinlich den Grund, aus welchem die Neubemessung der Unterhaltsbeiträge, die alljährlich zu erfolgen hat, seit Kriegsbeginn nicht erfolgt ist.

Die Ungleichmäßigkeit in der Bemessung der Unterhaltsgebühr erregt unter der Bevölkerung einzelner Kronländer eine große Erbitterung, da die breiten Massen der Bevölkerung nicht begreifen können, warum die Familienangehörigen der Eingekerkerten, die gleich tapfer und aufopferungsvoll ihre Pflichten erfüllen, in manchen Kronländern hinsichtlich der staatlichen Hilfe viel schlechter gestellt sind, als in den Nachbarländern. Es ist wirklich schwer zu begreifen, warum der Unterhaltsbeitrag zum Beispiel in der Bukowina 61 und in Galizien bloß 57 h, in Niederösterreich 81, in Böhmen hingegen 85 h beträgt usw.

Es wäre daher dringend notwendig, eine verlässlichere und gerechtere Grundlage, als Berichte über die Preise von 0·42 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuzug, für die Bemessung der Unterhaltsgebühr für Familien der Mobilisierten zu schaffen.

Die einfachste und gerechteste Bemessungsgrundlage wäre die Einteilung der Ortschaften in mehrere Klassen, welcher Klasseneinteilung die nach der jeweiligen offiziellen Volkszählung festgesetzte Bevölkerungszahl zugrunde liegen würde, wie dies zum Beispiel bei der Bemessung der Aktivitätszulage für die Staatsbeamten der Fall ist.

Im allgemeinen ist der Unterhaltsbeitrag mit Rücksicht auf die jetzige Teuerung viel zu niedrig bemessen und kann derzeit seinen Zweck, den — wenn auch allerbescheidensten — Lebensunterhalt der Familien der Eingekerkerten zu sichern, nicht mehr erfüllen. Es ist jetzt absolut nicht mehr möglich, sich zum Beispiel um den für Niederösterreich festgesetzten Betrag von 81 h für Erwachsene und 40½ h für Kinder gar für den für Galizien geltenden Betrag von 57, beziehungsweise 28½ h zu ernähren. Die Erhöhung dieser Beträge ist daher unbedingt notwendig, und zwar für die Dauer sowohl des Krieges als auch der Demobilisierung.

Es wurde allerdings versucht, mit der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März d. J., R. G. Bl. Nr. 139, Remedur zu schaffen. Dies ist jedoch nur zum geringen Teile gelungen. Vor allem enthält die Verordnung eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages nur ausschließlich für die Ehefrauen und nicht für die übrigen Angehörigen der Mobilisierten insbesondere die Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen hatten, dann ist diese Erhöhung nur auf eine geringe Anzahl von Ortschaften beschränkt. Die Gewährung des Mietzinsbeitrages nach § 2 und 4 der Kaiserlichen Verordnung ist an derlei Bedingungen und Kantelen gedungen, daß sie in der Praxis oft illusorisch wird.

Zu Anbetracht dieser Verhältnisse erscheint eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen des Unterhaltsbeitragsgesetzes unbedingt notwendig, die Gefertigten stellen daher nachstehenden Antrag:

TAG:

229 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Das hohe Haus wolle den folgenden Geszentwurf beschließen:

Geseß

vom

womit

das Geseß vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten abgeändert und ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der dritte Absatz des § 4 hat in Zukunft zu lauten:

Der Unterhaltsbeitrag beträgt 1 K 20 h und erhöht sich für Angehörige des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

- a) in Wien um 25 Prozent,
- b) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende erste, zweite oder dritte Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, um 20, beziehungsweise 15 und 10 Prozent,
- c) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende vierte Aktivitätszulage eingereiht sind, sofern sie von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer als Industrieorte erklärt werden, um 10 Prozent,
- d) in Orten außerhalb des österreichischen Gebietes um 20 Prozent.

§ 2.

Dieses Geseß tritt sofort nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Finanzausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Potoczek.	Sigismund H. Pasocki.
Serwatowski.	Debski.
Londzin.	R. v. Haller.
Zablotzki.	Klemeniewicz.
Dlugosz.	Steslowicz.
Halban.	Dr. Lazaraki.
Göy.	Edmund Zieleniewski.
Dobija.	J. Wojto.
And. Kędzior.	Lubomirski.
Dr. Matatiewicz.	Wladimir Tetmajer.
Bomba.	Rychlik.
Dr. Banaś.	Eredniawski.
Dr. Adolf Groß.	Ruebenbauer.
Dr. German.	Dr. Krogulski.
Liebermann.	Angermann.
Daszyński.	Georg Baworowski.
Moraczewski.	Diamand.
Keger.	Klemeniewicz.
Dr. Wróbel.	Marek.
Dr. Kolischer.	Abrahamowicz.
Loewenstein.	Glabinski.
Bernhard Stern.	Vinzenz Myjak.
Gall.	Kleski.
Blazej Fila.	Josef Rusin.
Witos.	Jachowicz.
Lewicki.	Jylo.
Bobrowski.	Djuchowski.
Smilowski.	Bialy.
Dr. Steinhau.	Starowichski.
Ptas.	Michajda.
Leo.	Rauch.
Tertil.	Dembinski.
	Godek.

Nr.:

TAG: 6. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 3. Sitzung der XXII. Session am 6. Juni 1917.

50

A

Antrag

der

Abgeordneten Graf Taszoki, Dębski, Ritter v. Haller,
Klemenšewicz, Skesłowicz und Genossen,

betreffend

die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages für Angehörige von Mobilisierten.

Die in dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, vorgeordnete Gewährung des Unterhaltsbeitrages für Angehörige von Mobilisierten war während des Krieges eine gewiß nicht zu unterschätzende Staatshilfe für breite Massen der Bevölkerung und hat sicherlich vielen Familien der eingezogenen Reservisten und Landsturmmänner ermöglicht, ihr Leben, wenn auch notdürftig, zu fristen.

Das erwähnte Gesetz weist jedoch manche Lücken auf, auch ist die Höhe des durch dasselbe bestimmten Unterhaltsbeitrages den jetzigen Verhältnissen absolut nicht mehr angemessen.

Gemäß § 4 des Gesetzes ist „als Unterhaltsgebühr die für jenen Ort, in welchem der betreffende Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf diesen Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, für die Militärdurchzugsverpflegung festgesetzte staatliche Vergütung zu erkennen.“ Laut Durchführungsverordnung des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, zum Unterhaltsbeitragsgesetze, wird „die staatliche Vergütung für die Militärdurchzugsverpflegung gemäß § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, alljährlich vorhinein festgesetzt und im Normalverordnungsblatte für das k. und k. Heer, sowie im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr verlautbart.“ Nach § 51 des Einquartierungsgesetzes vom Jahre 1879, wird „die Militärdurchzugsvergütung für jedes Verwaltungsgebiet vom k. k. Landesverteidigungsminister im Einkommen mit dem k. und k. Kriegsminister in dem Betrage festgesetzt, der dem vorjährigen Durchschnittspreise für 0.42 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwäge gleichkommt.“ Diese Art der Bemessung ist jedoch sachlich nicht begründet und gibt — wie es sich in der Praxis herausgestellt hat — Anlaß zu allerlei Unzuförmlichkeiten.

Unbegründet ist diese Art der Bemessung des Unterhaltsbeitrages für die Familien der Mobilisierten analog zu den für die Einquartierung des Heeres geltenden Bestimmungen schon aus dem Grunde, weil das Rindfleisch in der Regel nicht den Hauptnahrungsgegenstand der Zivilbevölkerung bildet. In manchen Gegenden bildet Hammelfleisch die volkstümliche Fleischkost, im allgemeinen aber ist Fleisch

keinesfalls das Hauptnahrungsmittel der breiten Schichten der Bevölkerung, insbesondere am flachen Lande wird es in manchen Kronländern nur sehr selten genossen.

Einen Nachteil der erwähnten Art der Beitragsbemessung bildet der Umstand, daß die Marktberichte über Rindfleischpreise, die als Bemessungsgrundlage dienen, nicht selten ungenau und willkürlich verfaßt werden. Dies ergibt sich aus nachstehenden Beispielen: Für Innsbruck wurde der Unterhaltsbeitrag mit 1 K, für das übrige Tirol mit 90 h, für Wien mit 88, für Prag mit 80, im übrigen Böhmen mit 85 h festgesetzt. Daraus ergibt sich, daß, nach den Marktberichten, das Rindfleisch in Wien angeblich bedeutend billiger ist, als in Tirol, desgleichen hätte Prag ein billigeres Rindfleisch als das flache Land, welches dieses Fleisch liefert. Wie wenig verlässlich manche Marktberichte sind, charakterisiert am besten der Umstand, daß die für das Jahr 1914 aus mehreren Kronländern angegebenen Rindfleischpreise — trotz der sofort nach Kriegsbeginn eingetretenen Teuerung aller Lebensmittel — niedriger waren als im Vorjahre; inselgesessen hätte der Unterhaltsbeitrag in den betreffenden Ländern während des Krieges von Rechts wegen herabgesetzt werden sollen! Es ist klar, daß eine entsprechende Agitation unter den Organen, denen die Verfassung der Marktberichte zukommt, eventuell eine wesentliche Erhöhung der Rindfleischpreise am Papier haben könnte. Es geht doch nicht an, daß die Bemessung der in die Hunderte von Millionen Kronen gehenden staatlichen Unterstützung für Familien derjenigen, die auf den Schlachtfeldern ihr Blut vergießen, von derlei Zufälligkeiten, eventuell auch Künsteleien, abhängig sei.

Auch hat sich während des Krieges herausgestellt, daß die erwähnte Bemessungsgrundlage gar nicht angewendet werden kann, da Marktberichte über Rindfleischpreise aus den vom Feinde bedrohten, sowie aus den von demselben besetzten Gebieten nicht zu erlangen waren. Dies bildet wahrscheinlich den Grund, aus welchem die Neubemessung der Unterhaltsbeiträge, die alljährlich zu erfolgen hat, seit Kriegsbeginn nicht erfolgt ist.

Die Ungleichmäßigkeit in der Bemessung der Unterhaltsgebühr erregt unter der Bevölkerung einzelner Kronländer eine große Erbitterung, da die breiten Massen der Bevölkerung nicht begreifen können, warum die Familienangehörigen der Eingerrückten, die gleich tapfer und aufopferungsvoll ihre Pflichten erfüllen, in manchen Kronländern hinsichtlich der staatlichen Hilfe viel schlechter gestellt sind, als in den Nachbarländern. Es ist wirklich schwer zu begreifen, warum der Unterhaltsbeitrag zum Beispiel in der Bukowina 61 und in Galizien bloß 57 h, in Niederösterreich 81, in Böhmen hingegen 85 h beträgt usw.

Es wäre daher dringend notwendig, eine verlässlichere und gerechtere Grundlage, als Berichte über die Preise von 0·42 Kilogramm Rindfleisch ohne Zuwage, für die Bemessung der Unterhaltsgebühr für Familien der Mobilisierten zu schaffen.

Die einfachste, auch gerechteste Bemessungsgrundlage wäre die Einteilung der Ortschaften in mehrere Klassen, welcher Klasseneinteilung die nach der jeweiligen offiziellen Volkszählung festgesetzte Bevölkerungszahl zugrunde liegen würde, wie dies zum Beispiel bei der Bemessung der Aktivitätszulage für die Staatsbeamten der Fall ist.

Im allgemeinen ist der Unterhaltsbeitrag mit Rücksicht auf die jetzige Teuerung viel zu niedrig bemessen und kann derzeit seinen Zweck, den — wenn auch allerbescheidensten — Lebensunterhalt der Familien der Eingerrückten zu sichern, nicht mehr erfüllen. Es ist jetzt absolut nicht mehr möglich, sich zum Beispiel um den für Niederösterreich festgesetzten Betrag von 81 h für Erwachsene und 40½ h für Kinder, gar für den für Galizien geltenden Betrag von 57, beziehungsweise 28½ h zu ernähren. Die Erhöhung dieser Beträge ist daher unbedingt notwendig, und zwar für die Dauer sowohl des Krieges als auch der Demobilisierung.

Es wurde allerdings versucht, mit der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März d. J., R. G. Bl. Nr. 139, Remedur zu schaffen. Dies ist jedoch nur zum geringen Teile gelungen. Vor allem enthält die Verordnung eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages nur ausschließlich für die Ehefrauen und nicht für die übrigen Angehörigen der Mobilisierten insbesondere die Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen hatten, dann ist diese Erhöhung nur auf eine geringe Anzahl von Ortschaften beschränkt. Die Gewährung des Mietzinsbeitrages nach § 2 und 4 der Kaiserlichen Verordnung ist an derlei Bedingungen und Kautelen gebunden, daß sie in der Praxis oft illusorisch wird.

In Anbetracht dieser Verhältnisse erscheint eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung, der Bestimmungen des Unterhaltsbeitragsgesetzes unbedingt notwendig, die Gefertigten stellen daher nachstehenden Antrag:

Nr.:

Haus der Abgeordneten. — 3. Sitzung der XXII. Session am 6. Juni 1917.

Das hohe Haus wolle den folgenden Gesetzentwurf beschließen:

Gesetz

vom

womit

das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten abgeändert und ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Der dritte Absatz des § 4 hat in Zukunft zu lauten:

Der Unterhaltsbeitrag beträgt 1 K 20 h und erhöht sich für Angehörige des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

- a) in Wien um 25 Prozent,
- b) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende erste, zweite oder dritte Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, um 20, beziehungsweise 15 und 10 Prozent,
- c) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende vierte Aktivitätszulage eingereiht sind, sofern sie von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer als Industrieorte erklärt werden, um 10 Prozent,
- d) in Orten außerhalb des österreichischen Gebietes um 20 Prozent.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist
Mein Minister für Landesverteidigung im Einver-
nehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Finanzausschuß ohne erste Lesung
beantragt.

Potoczef.	Sigismund Gf. Rajocki.
Serwatowski.	Debski.
Londzin.	R. v. Haller.
Jabłonski.	Klomensiewicz.
Długosz.	Stesłowicz.
Galban.	Dr. Łazarzski.
Göy.	Edmund Zieleniewski.
Dobija.	J. Bojto.
And. Kędzior.	Lubomirski.
Dr. Matkiewicz.	Wladimir Tetmajer.
Bomba.	Rychlik.
Dr. Banaś.	— Sredniawski.
Dr. Adolf Groß.	Kuebenbauer.
Dr. German.	Dr. Krogulski.
Liebermann.	Angermann.
Daszyński.	Georg Baworowski.
Moraczewski.	Diamand.
Keger.	Klomensiewicz.
Dr. Wróbel.	Marek.
Dr. Kolischer.	Abrahamowicz.
Loewenstein.	Glabński.
Bernhard Stern.	Vinzenz Wyjał.
Gall.	Kleski.
Blazej Jila.	Josyf Rusin.
Witos.	Zachowicz.
Lewicki.	Żyło.
Bobrowski.	Duchowski.
Smilowski.	Bialy.
Dr. Steinhaus.	Starowiczski.
Plaś.	Michajda.
Leo.	Rauch.
Tertil.	Dembinski.
	Godek.

Nr.:

TAG:

1917

232 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Harfl, Goll, Schürff, Fahrner und Genossen,
betreffend

die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes vom 28. Dezember 1912 und
der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, betreffend die Unter-
haltsbeiträge.

Die Tatsache, daß in der Zuerkennung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Mobilisierten bei den einzelnen Kommissionen in verschiedenster Weise vorgegangen wird, fördert gebieterisch eine nur durch klare und bestimmte Weisungen zu erzielende allgemeine Regelung, die umso dringlicher erscheint, als die Entscheidungen der Kommissionen endgültig sind und eine Berufung gegen dieselben unzulässig ist. Der Grund für die ungleichmäßige Ausdeutung und Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen liegt darin, daß letztere selbst sowie die hierzu erschienenen Verordnungen nicht mit der wünschenswerten, jeden Zweifel ausschließenden Klarheit abgefaßt sind. Dies gilt auch — insbesondere im Zusammenhange mit früheren „Weisungen“ — von der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, und zwar zunächst in folgenden Punkten:

Im § 3, Absatz 2, dieser Verordnung wird festgesetzt, daß, wenn eine kinderlose Frau das Einfache, eine Frau mit höchstens zwei Kindern das Anderthalbfache, eine Frau mit mindestens drei Kindern das Doppelte ihres bis zum 30. März 1917 bezogenen eigenen Unterhaltsbeitrages aus Renteneinkommen oder Nebenverdienst bezieht, die im Absatz 1 desselben Paragraphen normierte Erhöhung des Unterhaltsbeitrages ganz oder teilweise zu entfallen habe. Es ist hier ganz ausdrücklich ausgesprochen, daß unter den angeführten Voraussetzungen nur die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages, also nicht dieser selbst verweigert oder gekürzt werden darf.

Da aber die im Februar 1916 erschienenen Weisungen an die Unterhaltskommissionen unter den gleichen Voraussetzungen die Einstellung des Unterhaltsbeitrages als zulässig erklärten und einzelne Kommissionen an der dadurch begründeten Praxis festhalten oder ihre seinerzeit danach getroffenen Entscheidungen auch nach dem 30. März 1917 in Kraft erhalten, ist es dringend nötig, die Kommissionen mit aller Klarheit anzuweisen, daß die unter a), b) und c) des § 3, Absatz 2, der besagten Kaiserlichen Verordnung angeführten Voraussetzungen für die Einschränkung der Unterhaltsbeitrags-erhöhung keinesfalls zum Anlaß genommen werden dürfen, den Unterhaltsbeitrag selbst zu entziehen oder zu kürzen.

Eine weitere Klarstellung erfordert der § 1 der besagten Kaiserlichen Verordnung, nach welchem ein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag auch dann nicht besteht, wenn dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen oder einem seiner Angehörigen ein solches Renteneinkommen zufällt, daß der Unterhalt des betreffenden Angehörigen nicht mehr als gefährdet erachtet werden kann.

Es ist hier ganz ausdrücklich gesagt, daß der Unterhaltsbeitrag nur dann zu entfallen hat, wenn die Sicherung des Unterhaltes durch ein Renteneinkommen, also nicht durch etwaigen Arbeitsverdienst erfolgt. Ein Arbeitsverdienst des Anspruchsberechtigten, auch wenn dadurch die Gefährdung des Unterhaltes aufgehoben wird, darf demnach keinen Anlaß zur Einstellung des Unterhaltsbeitrages bilden. Dies ist insbesondere hinsichtlich jener kleinen Kaufleute und Gewerbetreibenden sowie der Kleinbauern, deren Betriebe von den Angehörigen ohne Einstellung neuer bezahlter Hilfskräfte notdürftig weitergeführt werden, lebhaft zu begrüßen.

Nach der bisherigen Übung wurde der Unterhaltsbeitrag bei Fortführung des Betriebes nur dann gewährt, wenn diese nur dadurch ermöglicht wurde, daß statt des Eingekückten eine ständige, bezahlte Hilfskraft aufgenommen werden mußte. In den überaus zahlreichen Fällen, in denen entweder aus Mangel an geeigneten Arbeitskräften oder deshalb, weil der Betrieb die Belastung mit den durch die allgemeinen Lohnsteigerungen bedingten hohen Kosten einer solchen Hilfskraft nicht zu ertragen vermag, die Aufnahme einer Hilfskraft unterbleiben mußte, wurde bisher der Frau, die unter größten Mühen und zumeist bei kärglichem Erfolge den Betrieb aufrecht erhielt, der Unterhaltsbeitrag verweigert. Dies darf nach dem Wortlaute der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917 nicht mehr geschehen oder aufrecht erhalten werden. Um jedoch diese Beseitigung des bisherigen Unrechtes allgemein durchzuführen, wird an sämtliche Unterhaltskommissionen eine bezügliche vollkommen klare Weisung erlassen werden müssen.

Ein weiterer Übelstand besteht darin, daß vielfach den Angehörigen solcher unter Kriegsdienstleistung stehenden Militärarbeiter, welche höhere Löhne beziehen, der Unterhaltsbeitrag mit der Begründung entzogen oder gekürzt wird, daß der Eingekückte seine Familie aus seinem Lohne entsprechend unterstützen könne. Demgegenüber muß festgehalten werden, daß eine solche Begründung ganz unhaltbar ist, solange der Militärarbeiter nicht gezwungen werden kann, einen entsprechenden Teil seines Lohnes seinen Angehörigen zuzuwenden. Denn diese können nicht von dem Gelde leben, das ihnen zukommen könnte, sondern nur von dem, das sie tatsächlich erhalten. Einen Zwang auf den Arbeiter in dem beagten Sinne auszuüben, wird aber gesetzlich gewiß nicht möglich sein. Hierzu kommt jedoch noch, daß, wenn der Militärarbeiter freiwillig oder unfreiwillig seinen Angehörigen wirklich einen Teil seines Arbeitslohnes überläßt, ein solcher Zuschuß zu dem Unterhaltsbeitrag eben nur hinreichen kann, die durch die furchtbare Teuerung hervorgerufene Notlage zu lindern, keineswegs aber den Unterhaltsbeitrag selbst entbehrlich zu machen. Eine solche Zuwendung eines Teiles des Arbeitslohnes des Mannes ist gewiß nicht anders einzuschätzen, als ein Arbeitsverdienst der Frau, der nach obigem nicht zum Anlasse genommen werden darf, den Unterhaltsbeitrag zu schmälern. Auch darauf muß hingewiesen werden, daß die Unterhaltskommissionen wohl kaum ein verlässlicheres Urteil darüber zu fällen vermögen, ob und inwieweit der Militärarbeiter seinen Lohn nicht zur Bestreitung seines eigenen Lebensunterhaltes aufbraucht.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, klare, jeden Zweifel ausschließende Weisungen an sämtliche Unterhaltskommissionen in dem Sinne zu erlassen, daß

1. in den im § 3, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917 angeführten Fällen nur die Unterhaltsbeitragsserhöhung, nicht aber der bis dahin bezogene Unterhaltsbeitrag selbst eingestellt oder gekürzt werden darf,

2. nur ein Renteneinkommen, nicht aber ein Arbeitsverdienst des anspruchsberechtigten Angehörigen Anlaß zur Einstellung des Unterhaltsbeitrages im Sinne des § 1 der angezogenen Kaiserlichen Verordnung bieten darf,

3. es unzulässig ist, den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen eines unter Kriegsdienstleistung gestellten Militärarbeiters unter Hinweis auf dessen Arbeitsverdienst einzustellen oder zu schmälern.“

Waber.
W. Tetschik.
Strziska.
Dr. Sylvester.
Kraus.
Nagele.
W. Maigner.

Dr. H. v. Oberleithner.
R. Marchl.
Erb.
Dr. Erler.
Dr. Kindermann.
Herzmannsky.

Mayer.
Langenhan.
Dr. Lodgmann.
Dent.
Primavesi.
Pacher.

Hartl.
J. Goll.
Dr. Schürff.
Fahrner.
Hueber.
M. Soukup.
Knirch.

Nr.:

TAG:

1917

249 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Eugen Lewickij und Genossen,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten und das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe in Unterhaltsbeitragsachen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Gesetz

vom

mit welchem

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, und der kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, betreffend Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, ist als Absatz 2 nachstehender Absatz einzuschalten:

Die Angehörigen der Präsenzdienstpflichtigen haben Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag seit

dem Tage des Ablaufes der gesetzlichen Präsenzdienstzeit, falls der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene zur weiteren Dienstleistung rückbehalten wird.

§ 2.

Abatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, wird unter gleichzeitiger Aufhebung des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, abgeändert und hat zu lauten:

Die Unterhaltsgebühr beträgt für alle Orte innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und für die Angehörigen, die zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches außerhalb dieses Gebietes ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, auch für diese Orte 1 K 50 h pro Tag und Person. Außerdem gebührt der Ehefrau des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen eine Erhöhung, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatte

a) in Wien: um 25 Prozent;

b) in Orten, die in die für die Staatsbediensteten geltende I., II., III. und IV. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, um 20 Prozent, beziehungsweise 15 Prozent, beziehungsweise 10 Prozent und 10 Prozent.

Eine Ehefrau mit einem Nebenverdienste oder Renteneinkommen hat jedoch auf diese Erhöhung nur dann Anspruch, wenn der durchschnittliche Monatsbetrag dieser Einkünfte

a) im Falle der Kinderlosigkeit das einfache —

b) bei 1 oder 2 anspruchsberechtigten Kindern das anderthalbfache —

c) bei 3 oder mehr anspruchsberechtigten Kindern das doppelte

Ausmaß des ihr ohne Rücksicht auf vorstehende Erhöhung gebührenden Unterhaltsbeitrages nicht übersteigt.

Der diese Grenzen überschreitende Betrag von Einkünften der obbezeichneten Art, der kleiner ist als die Erhöhung, schließt den Anspruch auf die Erhöhung nicht aus, verringert sie aber um den gleichen Betrag.

§ 3.

Im § 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, ist zwischen Absatz 3 und 4 als neuer Absatz einzuschalten:

Der Feststellung des Tagesverdienstes bei denjenigen zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen, deren Tagesverdienst im Arbeitslohne oder im Entgelte für die Herstellung von Werken besteht (§§ 1151 und 1152 a. b. G. B.), sind die im

Nr.:

249 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Orte der Beschäftigung des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen seit der erfolgten Einrückung durchschnittlich üblichen Entlohnungen für derartige Arbeitsleistungen zugrunde zu legen. Bei neuen Anmeldungen ist dabei die Anmeldung maßgebend; bei schon früher zugestandenem Unterhaltsbeiträgen ist nötigenfalls über Verlangen des Anspruchsberechtigten eine Richtigstellung auf Grund einer Durchschnittsberechnung für das abgelaufene Halbjahr durchzuführen.

§ 4.

Zwischen Absatz 2 und 3 des § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, sind folgende neue Absätze einzuschalten:

Der Erledigung von Anmeldungen der dem Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung angehörenden Anspruchsberechtigten sind der Kommission zwei Vertreter der im Lande bestehenden landwirtschaftlichen Hauptorganisationen als stimmberechtigte Mitglieder beizuziehen. Die Vertreter sind für jede Kommission von der Zentralleitung der betreffenden Organisation zu bestimmen. Von der Vertretung sind die Großgrundbesitzer, als mit den materiellen Verhältnissen der Kleinbauern und der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht gehörig vertraut, ausgeschlossen.

Im Verfahren über Anmeldungen ist im Falle ungünstiger Ergebnisse der etwa durchgeführten Vorerhebungen die anspruchsberechtigte Partei einzuvernehmen und ihr die vorliegenden Ergebnisse der Vorerhebung zwecks Äußerung und Stellung von Gegenbeweisen vorzuhalten.

Zum Zwecke der Einbringung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist der Partei Akteneinsicht zu gewähren.

Die Entscheidung über jede neue Anmeldung ist in einer unersprechbaren Frist von 30 Tagen, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, zu fällen und der Partei zuzustellen. Die säumigen Kommissionsmitglieder unterliegen den Ordnungsstrafen, die im Verordnungswege zu bestimmen sind.

Allfällige Vorstellungen gegen die Entscheidungen der Kommissionen erfordern eine neuerliche Überprüfung des ihnen zugrunde gelegten Sachverhalts, wenn sie neue tatsächliche Umstände oder Beweisangebote beinhalten.

§ 5.

Das Gesetz tritt am 1. des der Kundmachung nachfolgenden Monats in Kraft. Auf das Ausmaß und Bezug der Unterhaltsbeiträge bis zur Zeit des Inkrafttretens hat das Gesetz keinen rückwirkenden Einfluß.

§ 6.

Mit der Durchführung des Gesetzes

II.

Gesetz

vom

mit welchem

in Beschwerdesachen vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wegen Entscheidungen über die Unterhaltsbeiträge für Angehörige von Mobilisierten besondere, vom ordentlichen Verfahren abweichende Normen eingeführt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

In allen Beschwerdesachen gegen die auf Grund des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, gefällten Entscheidungen, betreffend einen Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, haben nachstehende, von den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1873, R. G. Bl. Nr. 30 ex 1876, abweichende besondere Normen im Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zu gelten:

§ 1.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in Senaten von nur zwei Räten und einem Vorsitzenden; von den beigezogenen Räten muß zumindest einer die Qualifikation zum Richteramte haben.

Die Beschwerde ist an eine Präklusivfrist zur Einbringung nicht gebunden.

Die Frist zur Einbringung der Gegenschrift beträgt 14 Tage. Auf Postenlauf wird dabei keine Rücksicht genommen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist ist unzulässig.

Der Gerichtshof ist berechtigt, falls die Sache zur meritorischen Erledigung spruchreif ist, auch in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist dann von der betreffenden Bezirkskommission nach dem Einlangen der Akten sofort in Vollzug zu setzen.

Nr.:

249 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 5

Für die schriftliche Ausfertigung von Entscheidungen sind vorgedruckte Formulare zu verwenden. Die Entscheidungsgründe sind ganz kurz anzugeben; bei den Entscheidungen, in welchen in der Sache selbst dem Verlangen der beschwerdeführenden Partei vollinhaltlich stattgegeben wurde, ist die Anführung von Gründen überhaupt nicht erforderlich.

Im ganzen Verfahren ist auf eine rasche und erschöpfende Erledigung Bedacht zu nehmen.

§ 2.

Das Gesetz tritt sofort nach der Kundmachung in Kraft und hat auf alle anhängigen, noch nicht entschiedenen Sachen Anwendung zu finden. Die bereits gewährten Fristen zur Einbringung von Gegenchriften bleiben jedoch anrecht.

§ 3.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird Mein Justizminister betraut.

In formeller Hinsicht wird die erste Lesung im Sinne des § 38 der Geschäftsordnung beantragt.

Wien, 12. Juni 1917.

Romanzof.
Dr. Kost Lewyckij.
Dr. Olesnickij.
Stefanyk.
Dr. Baczynskij.
Dr. Trylowskij.
Dr. Petruszewycz.
Koleffa.
Dr. Holubowycz.
Reizes.

Dr. Eugen Lewickij.
Wlad. R. v. Singalewicz.
Dr. Zahajkiewicz.
Jolis.
Budzynowskij.
Onyszewycz.
Dr. Lahodnykij.
Leo Lewyckij.
Dr. Gehelskij.
Stockij.
Dr. Straucher.

Begründung.

Als Grundlage für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages dient nach der bestehenden gesetzlichen Ordnung die Vergütung für die Verproviantierung des Militärs auf dem Durchmarsche durch die betreffende Ortschaft, welcher Bemessung gemäß § 59 des Quartiergesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 98, der Durchschnittspreis pro 0.42 Kilogramm Fleisch ohne Zulage im vergangenen Jahre im Lande zugrunde gelegt wird.

Die obige Bemessungsgrundlage hat sich in der Kriegszeit, wo die Preise sehr unbeständig und im ständigen Wachsen begriffen sind, als ganz unzulänglich und ungerecht erwiesen, nachdem infolge der vorerwähnten Bemessungsgrundlage der Unterhaltsbeitrag in einzelnen Ländern ganz verschieden bestimmt werden mußte, mit einer Differenz von 90 h pro Tag (Tirol) bis auf bloß 57 h (Galizien).

Von der Bevölkerung der schlechter in dieser Beziehung gestellten Länder wird ein niedrigeres Ausmaß des Unterhaltsbeitrages als Hintanziehung und eine offensichtliche Ungerechtigkeit empfunden.

Die Bemessung des Unterhaltes nach dem Fleischpreise ist aber tatsächlich ungerecht — erstens deshalb, weil die Fleischpreise nach der erfolgten Regelung der Höchstpreise im ganzen Staate fast

gleich geworden sind — zweitens aus dem Grunde, weil die etwa noch immer bestehende Differenz durch die viel höheren Preise für andere Bedarfsartikel des alltäglichen Lebens, insbesondere für diejenigen der Industrieerzeugung, in den Agrarländern, wo vielleicht das Fleisch hier und da etwas billiger zu stehen kommt, ausgeglichen wird.

Als Beispiel möge dafür das Land Galizien dienen, wo die Preise für die unbedingt notwendigen Bedarfsartikel, wie Kleider, Schuhe, Seife, Zwirn, Küchengeschirr usw., eine geradezu unerschwingliche Höhe erlangt haben. Ja, sogar die unumgänglichen Lebensmittel: Zucker, Mehl, Petroleum und verschiedenes anderes sind in diesem Lande nur um vielfachen Preis im Vergleich zu anderen, industriellen Ländern zu haben — für Zucker werden hier pro Kilogramm (insbesondere in Ostgalizien) bis 6 K, für Mehl bis 7 K und für Petroleum 6 bis 7 K gezahlt! Was nützt nun einem etwas billigeres Fleisch — falls tatsächlich irgendwo die Preise für dieses Lebensmittel niedriger sind —, wenn für andere Lebensmittel und unbedingt notwendige Bedarfsartikel so hohe Preise gezahlt werden müssen!!

Was das Land Galizien und die Bukowina insbesondere anbelangt, so ist deren offenbare Benachteiligung um so größer, als hier die erste noch im Jahre 1914 erfolgte Bemessung auch für weitere Jahre behalten wurde —, dies trotz des Umstandes, daß in der Zwischenzeit der Wert des Geldes um das Doppelte gefallen, der Fleischpreis um das Dreifache gestiegen ist. Hat sich doch sogar die Kriegsverwaltung selbst veranlaßt gesehen, in der darauffolgenden Zeit die Vergütung für die Soldatenbeköstigung in natura bereits zweimal zu erhöhen, so mit der Verordnung des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 14. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 117, und vom 30. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 203.

Im vorliegenden Antrage wird der Unterhaltsbeitrag pro Tag einheitlich für alle Länder mit 1 K 50 h festgesetzt, was der erfolgten Steigerung der Preise (und den bereits für die Evakuierten bestimmten staatlichen Unterstützungen) entspricht und bei der jetzigen enormen Teuerung als ein Minimum angesehen werden muß.

Die Bestimmungen des Antrages über die Zusammensetzung der Kommissionen, die Frist, für die Erledigung von Anmeldungen und die eventuelle Einberufung der Partei entspringen den bereits beobachteten Mängeln des bisherigen Verfahrens. Ebenso die Bestimmung über das besondere Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

Nr.:

TAG: 13. 6. 1917

Haus der Abgeordneten. — 5. Sitzung der XXII. Session am 13. Juni 1917.

währenden staatlichen Flüchtlingsunterstützung, anzufuchen und einzubeheben.

4. Vom Antrittstage der Heimreise, die ihnen sonst etwa gebührenden Militärunterhaltsgelder, welche ihnen gegen Recht und Gesetz entzogen wurden, weil sie als Flüchtlinge anderweitig versorgt werden, fordern zu können.

Das eine Paar des so versehenen Identitätscheines wäre dem heimkehrenden Evakuierten zu übergeben, das andere bei der politischen Bezirksbehörde zu bewahren, in deren Bereich der Evakuierte heimkehrt. Für die Rückreise könnten entweder eigene Transporte gebildet, oder die Heimreise binnen einer bestimmten Zeit und Frist freigestellt werden.

Auf Grund des erörterten und mit Rücksicht darauf, daß die Zeit drängt und daß im eigensten Interesse der öffentlichen Verwaltung und des Staatsschatzes ebenfogut als im Interesse der betroffenen Bevölkerung unbedingt geboten erscheint, die Frage der Rückkehr der seinerzeit aus Südtirol behördlich evakuierten — als Flüchtlinge behandelten — Bevölkerung möglichst endgültig zu lösen, stellen die Gefertigten, an Seine Erzellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Chef der k. k. Gesamtregierung die dringende Anfrage:

„1. Ist die k. k. Regierung gewillt, von der seitens der kompetenten Militärbehörden gegebenen Bewilligung der Rückkehr eines Teiles der aus den Gerichtsbezirken Dignano, Pola und Rovigno seinerzeit evakuierten Bevölkerung ehestens den weitesten Gebrauch zu machen?

2. Ist die k. k. Regierung gewillt, im Sinne des Punktes 1 ohne Verzug alles Nötige vorzunehmen, damit die evakuierte Landbevölkerung aus sämtlichen Ortschaften und Weilern der Steuergemeinden Zilipan, Roveria, Karnica mit Prostina und Mar-

čana (Gerichtsbezirk Dignano), dann die Bewohner der östlich von der Bucht Budava gelegenen Steuergemeinden Ravran und Montic, samt allen Weilern, unverweilt zu ihren Heimstätten auf Staatskosten fahr- und frachtfrei zurückkehren können?

3. Ist die k. k. Regierung gewillt, bei den zuständigen k. und k. Militärbehörden ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen und die dazu nötigen Voraussetzungen, soweit sie nicht rein militärischer Natur sind, zu schaffen, damit auch der Bevölkerung der übrigen Ortschaften der Gerichtsbezirke Rovigno, Pola und Dignano, namentlich auch der am Lande zerstreuten Orten Belivrh (Montegrando), Zadreski, Stolari, Sifici, Malvade, Bintian, Vinturan usw., dann der Steuergemeinden Peroj, Stinjan, Lobarika, Altura, Sisan, Medulin, Pomer, Premantura, samt allen dazu gehörigen Ortschaften und Weilern, dann der von der Stadt Dignano weit entfernten, obwohl zu ihr gezählten Ortschaften und Weilern, Gajan usw., die Rückkehr zu ihren Häusern im eminenten Interesse der Landwirtschaft und der Viehzucht ehestens ermöglicht werde?

4. Ist endlich die k. k. Regierung geneigt, die Lage sämtlicher ararischer Arbeiter in Pola durch die unbedingt notwendige Wiederherstellung eines ordentlichen Familienlebens und demzufolge durch Bewilligung der Rückkehr ihrer Familien, in moralischer und materieller Richtung bei den für die Bewilligung der Rückkehr kompetenten militärischen Stellen ohne Verzug bessern zu helfen und zu diesem Behufe alle zur Sicherung einer genügenden Versorgung der betreffenden Familien mit Lebensmitteln von seiten der Zivilbehörden notwendigen Maßnahmen ehebaldigst zu treffen?“

Wien, 12. Juni 1917.

Gostinčar.
Dr. Boganič.
Dr. Benkovič.
J. Biankini.
Dr. Korosec.
Fr. Demšar.

Prodan.
Dr. Trešić.
J. Gladnik.
Roštar.
Pišek.
Dr. Baljak.

Dr. Gregorič.
M. Brenčič.
Dr. Bukotič.
Dr. Ravnihar.
Dr. Dulibič.
Dr. Sejardič.
Dr. Jvčević.

Dr. Laginja.
Spinčič.
Jon.
Perič.
Gingrija.
Dr. Kref.
Dr. Rybar.

Nr.:

TAG: 13. 6. 1917

~~Saas~~ der Abgeordneten. — 5. Sitzung der XXII. Session am 13. Juni 1917.

118

I

Interpellation

des

Abgeordneten Dr. Dnistrianskyj und Genossen an den Herrn
Minister des Innern, betreffend die Behandlung ukrainischer
Parteien in Angelegenheiten der Unterhaltsbeiträge.

Der Einjährig-Freiwillige Zugführer des k. u. k. Infanterieregiments Nr. 89 Dr. Paul Lysjak, der derzeit dem Pressedienst des k. u. k. Kriegsministeriums zugeteilt ist, hat bis zum Ausbruch des Krieges als Advokaturkonzipient seine Mutter Xenia Lysjak in Uhnów (Ostgalizien) erhalten, mußte aber am 5. Juni 1915 einrücken. Frau Xenia Lysjak brachte nun im Herbst 1915 ein Gesuch an die Bezirks-Unterhaltsbeitragskommission in Rawa Ruska mit der Bitte um einen Unterhaltsbeitrag ein und berief sich darauf, daß ihr Sohn, der sie vor dem Kriege erhielt, einrücken mußte. Das Gesuch wurde aber nicht beantwortet, obwohl die Erledigung durch ein besonderes Gesuch an die Landes-Unterhaltsbeitrags-

kommission (eingebracht im Februar 1917) und durch eine besondere schriftliche Beschwerde an den Statthalter von Galizien (eingebracht durch den Sohn der Petentin Dr. Paul Lysjak im März 1917) wiederholt urgiert wurde.

Da nun alle Schritte, eine Erledigung zu bekommen, erfolglos blieben,

fragen die Befertigten:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die Erledigung der oberwähnten Angelegenheit zu fördern und dafür zu sorgen, daß der Frau Xenia Lysjak der ihr gebührende Unterhaltsbeitrag ausgefolgt werde?“

Wien, 12. Juni 1917.

Stefanyk.
Dr. Baczyński.
Dr. Lahodyński.
Dr. Gehelstkyj.
Semaka.
Dr. Smal-Stockhyj.
Onyszewycz.
Kolis.

Dr. Dnistrianskyj.
Romanczuk.
Dr. Kosi' Lewychyj.
Dr. Dlesničtyj.
Dr. Zahajkiewicz.
Leo Lewichyj.
Dr. Holubowycz.
Wlad. K. v. Singalewicz.
Dr. Petruszewycz.

Nr.:

TAG: 22. 6. 1917

350 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

des

Abgeordneten Carl Schachinger und Genossen,

betreffend

die Unterhaltsbeiträge der Gewerbetreibenden und Kleinhausbesitzer.

Die Kaiserliche Verordnung vom 30. März l. J., Reichsgesetzblatt LVIII. Stück vom 1. April l. J. Nr. 139, erweckte in vielen Kreisen die Auffassung, daß nun endlich auch für die Rückgebliebenen der Eingetückten aus dem Stande der Gewerbetreibenden und Kleinhausbesitzer eine bessere Zeit, das heißt eine namhaft bessere Bemessung in Sachen der Unterhaltsbeiträge angebrochen sei. In dieser Erwartung sahen sich jedoch diese genannten bedauernswerten Leute bitter enttäuscht. In dieser eingangs erwähnten Kaiserlichen Verordnung, die gewiß eine Begünstigung der genannten Kategorie von Steuerträgern im Auge hatte, kommt im § 2 der Verordnung folgender Passus vor: Nach dem ersten Absätze des § 4 des Gesetzes folgt als zweiter Absatz: „Der Mietzinsbeitrag gebührt auch jenen anspruchsberechtigten Angehörigen, die auf die Wohnungsmiete nicht angewiesen sind, wenn sie ein ihnen oder dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen gehöriges mit Hypotheken belastetes Haus bewohnen und die von diesem Hause zu entrichtende Jahresschuldigkeit an Zinsen nach Abrechnung eines etwa erzielten Mietbetrages dem ortsüblichen Mietzinse für die ausschließlich von ihnen benutzten Räume zumindest gleichkommt. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn mit dem Hause Grundstücke bürgerlich vereinigt sind und der Wert der letzteren den Wert des Hauses nicht erreicht.“

Durch die letztere Bestimmung kommen allein Tausende um die ihnen jedenfalls zugedachte Wohltat der Kaiserlichen Verordnung. Am Lande draußen besitzt der Gewerbetreibende, der Handwerksmann nur einzig und allein ein kleines Haus, damit er sein Geschäft ungestört ausüben kann und dazu ein Fleckchen Grund, damit er für sich und die Seinigen das Allernotwendigste ernten kann. Dieses Fleckchen Grund stellt zum öfteren, ja in den meisten Fällen, mehr Wert dar, als das Häuschen gekostet hat. Das Häuschen ist ja kein Haus, wie man in den Städten ein Gebäude zu Wohnzwecken nennt, sondern nur ein nur den bescheidensten Ansprüchen dienender Unterstand, in welchem der Besitzer Wohnraum, Werkstatt und manchmal einen kleinen Stall für Kleinvieh unterbringt. So ein Unterstand ist wahrlich kein Haus im Sinne des Wortes. Und so ein Besitzer soll also der Wohltat der Kaiserlichen Verordnung vom 30. März l. J. verlustig sein. Nebenbei erwähnt sei auch, daß manche der erwähnten Häuschen mit Privatschulden (nachweisbaren) belastet sind, da Institute wie Sparkassen zc. auf solche geringe Besitze nicht gerne Darlehen gewähren. Außerdem gibt es Fälle, wie zum Beispiel im politischen Bezirke Eferding und Rohrbach, wo Leute, denen unmittelbar vor Kriegsbeginn ihr Besitztum niederbrannte und die dasselbe sofort mit Zuanpruchnahme von Kredit wieder aufbauten, ein Unterhaltsbeitrag zuteil wird, der es nicht ermöglicht, diesen Leuten die Existenz zu erhalten. Die Schulden werden durch die nicht zu leistenden Zinsen immer mehr und wenn der im Felde stehende Ernährer der Familie nach Jahren zurückkehrt, bleibt dem tapferen Vaterlandsverteidiger nichts anderes übrig, als für seine treue Pflichterfüllung das bittere und unverdiente Los zu erleiden, daß sein Heim versteigert wird und er, um sein

Besitzum gekommen, in Not und Elend kümmerlich sein und der Seinigen Leben fristen muß. Der oberösterreichische wackere und brave Stand der Kleingewerbetreibenden, der Handwerker und Kleinhausbesitzer, der für Kaiser und Reich stets seinen Mann gestellt, der auch für seine Mitmenschen stets ein offenes Herz und auch eine offene Hand gehabt hat, hat dies nicht verdient und es ist eine unerläßliche Pflicht, diesen Leuten zu helfen, die bangen Sorgen von diesen Familien zu nehmen.

Da die geschilderten Übelstände auch geeignet sind, die erwähnten schwer betroffenen Familien verzagt und gänzlich mutlos zu machen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung wird aufgefordert, ehestens dafür Sorge zu tragen, daß erwähnte Übelstände abgestellt und bezüglich der Unterhaltsbeiträge auch für die Kleingewerbetreibenden, Handwerker und Kleinhausbesitzer entsprechend vorgesorgt werde.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Kriegswirtschafts-, beziehungsweise Unterhaltsbeitragsausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. Juni 1917

Carl Schachinger.

Huber.

Dr. Jergabel.

Weiss.

Eislerer.

L. Diwald.

Kreilmeir.

Meigner.

Zukel.

Dr. Bohinger.

Parrer.

Hausner.

R. Gruber.

Josef Grim.

Pichler.

Mittas.

Niedrist.

Alois Brandl.

Guggenberg.

Eisenhut.

Höckendorfer.

Waldl.

Huber.

Nr.:

TAG: 26. 6. 1917

349 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Makakiewicz, Dr. Certil, Witos und
Genossen,

betreffend

Gewährung von staatlichen Unterhaltsbeiträgen an Zivilpersonen in Galizien, die infolge von Kriegsoperationen die Erwerbsfähigkeit teilweise oder gänzlich eingebüßt haben, sowie an Familienmitglieder, die von Zivilpersonen unterhalten wurden, welche infolge von Kriegsoperationen ihr Leben, beziehungsweise die Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben.

Während des gegenwärtigen Krieges sind auch sehr viele Zivilpersonen nicht nur von feindlichen Kugeln verwundet und getötet worden, sondern fielen auch unseren Geschossen zum Opfer, als unsere Armee den Feind aus den von ihm besetzten Gebieten unseres Landes verdrängte.

Menschen, die hauptsächlich deswegen ihre Stätten nicht verlassen haben, weil sie mit Liebe an ihrer Scholle und ihren Werkstätten hingen und ihr Hab und Gut vor feindlichem Raube schützen wollten, die mitten im Kugelregen und Kanonendonner ihr Feld bearbeiteten, die in der Feuerlinie ausgeharrt haben und infolgedessen alles verloren haben und erwerbsunfähig geworden sind, ebenso die Familien der Getöteten und Beschädigten, die von der Handarbeit dieser gelebt haben — haben wohl ein Recht zu fordern, daß ihnen von seiten des Staates eine rasche materielle Hilfe zuteil werde, als weder das Land noch die Gemeinde außer Stande sind, dies zu tun.

Insbefondere ereigneten sich viele Todesfälle und Verletzungen von Zivilpersonen in jenen Städten und Dörfern, in deren Gegend lange und heftig gekämpft wurde. So zum Beispiel in den Städten Tarnów und Gorlice, sowie in den benachbarten Dörfern der Bezirke Tarnów, Brzesko, Gorlice und Grybów.

Trotz der Beschlüsse des Polenklubs und der von seiten einzelner Mitglieder des Polenklubs unternommenen Schritte, ist die Frage der Versorgung der Zivilinvaliden und ihrer Familien bis zum heutigen Tag nicht günstig erledigt worden.

Diese Personen, ihrem Schicksal überlassen und zum Betteln gezwungen, werden von den Staatsbehörden an ihre Heimatgemeinden gewiesen, denen jedoch, da sie infolge des Krieges verarmt sind, für diesen Zweck keine Mittel zur Verfügung stehen. Auch kommt eine Unterstützung von seiten des Landes, das infolge des dreijährigen Krieges finanziell erschöpft ist, um so weniger in Betracht, als aus dem Landesfonds für Zwecke der Unterbringung der Zivilinvaliden in den Landespitälern Hunderttausende ausgeworfen wurden, die der Staat dem Lande bisher nicht zurückerstattet hat.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird ermächtigt, hinsichtlich der Versorgung der infolge von Kriegsoperationen geschädigten Zivilpersonen und ihrer Familien zumindest analoge Vorschriften anzuwenden, wie sie für die Versorgung der Militärinvaliden und deren Familien gelten, ferner wird die Regierung aufgefordert, unverzüglich öffentlich bekannt zu geben, wer und unter welchen Bedingungen dieser Versorgung teilhaftig werden kann.“

In formeller Hinsicht bitten die Gefertigten, den Antrag dem Kriegswirtschaftsausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. Juni 1917.

Angerman.	Dr. Matafiemicz.
Dr. St. Lazaraki.	Terzil.
Lubomirski.	Witos.
Wysocki.	Dr. Marek.
Dr. Adolf Grob.	Göb.
Rosner.	Steslowicz.
Galik.	Dr. German.
Ruebenbauer.	Londzin.
Lajocki.	Jablonski.
Halban.	Dylo.
Smitowski.	Sredniawski.
Osuchowski.	St. Bialy.
Kedzior.	Bojko.
Lewicki.	Mhjak.
Rujin.	Banas.
Stern.	Edmund Zieleniewski.
Krogulski.	Dembinski.
Glabinski.	Potoczek.
Serwatowski.	Tetmajer.

Nr.:

TAG: 26. 6. 1917

357 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Glöckel, Sever, Breßschneider, Löm, Schäfer
und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes über den Unterhaltsbeitrag.

Inmitten wilder Obstruktionstürme wurde das Gesetz, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, im Ausschuss und im Plenum des Abgeordnetenhauses beraten und im Jahre 1912 zum Beschluß erhoben. Eine wirkungsvolle Kritik der Regierungsvorlage war dadurch sehr erschwert, die Mehrheitsparteien ließen sich auf eine Reihe von Abänderungsanträgen, die von den Sozialdemokraten gestellt wurden und deren Gesetzwerdung jetzt ungemein wohlthätig empfunden würde, nicht ein. So entstand ein Gesetz, behaftet mit allen Mängeln überstürzter Vorarbeit, mit allen Unzulänglichkeiten als Folge gestörter Beratung und mit allen Schwächen mangelnder Erfahrung. Bald nachdem das Gesetz nach Kriegsausbruch in Wirksamkeit trat, ergab sich wiederholt die Notwendigkeit weitgehender Abänderungen, einer Flut von Weisungen und Verordnungen, so daß sich heute tatsächlich in dem bestehenden Wirrwarr kaum jemand mehr zurecht zu finden vermag. Die Schaffung eines einfachen, allgemein verständlichen Gesetzes, das der Not, in die die Angehörigen der Einberufenen gestürzt wurden, wenigstens teilweise abhilft, ist dringend geboten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Unterhaltsausschuß zur Verhandlung und Berichterstattung an das Plenum des Abgeordnetenhauses ohne erste Lesung gemäß § 20 G. O. beantragt.

Wien, am 26. Juni 1917.

Gesetz

vom

betreffend

den Unterhaltsbeitrag im Falle der Mobilisierung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

§ 1.

Wenn jemand bei einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand) zu Diensten im Heere, in der Landwehr oder im Landsturm, ferner auf Grund des Kriegseistungsgesetzes zu unmittelbaren Diensten für die Kriegsverwaltung, sei es auch auf Grund freiwilliger Anmeldung herangezogen wird, so haben die zu dem Eingrücken in einem im § 2 näher bezeichneten Verhältnis stehenden Personen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln.

§ 2.

Als anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nachstehende Personen anzusehen, insofern sie sich in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in einem von der österreichisch-ungarischen Armee besetzten Gebiete oder in einem Staate, mit dem die Monarchie in diplomatischen Beziehungen steht, sich aufhalten,

- a) wenn es sich nicht um Präsenzdienstpflichtige handelt, alle von dem Arbeitseinkommen des Herangezogenen im Zeitpunkt der Einrückung abhängige Personen; sowie jene Personen,

Nr

4 357 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

denen nach der Einrückung des Herangezogenen ein gesetzlicher Anspruch auf Alimentation im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches erwächst;

- b) wenn es sich um Präsensdienstpflichtige handelt, die Ehefrau und die ehelichen oder unehelichen Kinder: insofern dieselben im Zeitpunkt der Einrückung von dem Arbeitseinkommen des Herangezogenen abhängig waren, die übrigen im Abschnitt a) angeführten Personen nur dann, wenn der Herangezogene als Familienerhalter im Sinne des § 31 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128 zu betrachten ist. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheiden ausschließlich die in § 10 des vorliegenden Gesetzes angeführten Stellen.

§ 3.

Der Unterhaltsbeitrag gebührt den im Sinne des § 2 lit. a, Mlinea 1 und lit. b anspruchsberechtigten Personen vom Tage der Einrückung, den im Sinne des § 2, lit. a, Mlinea 2, bezeichneten Personen von jenem Tage an, an dem die das Recht erzeugenden Tatsachen eintreten.

§ 4.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages für jede im gemeinschaftlichen Haushalte mit dem Eingetrückten befindliche Person, wird vom Ministerium für Landesverteidigung mit einem für ganz Österreich geltenden, halbjährig festzusetzenden Einheitsatz bestimmt, welcher jedoch nicht unter dem Mindestbetrage von drei Kronen täglich für die Person normiert werden kann. Für alleinstehende dauernd arbeitsunfähige Personen erhöht sich der Unterhaltsbeitrag auf das Doppelte. Für solche Anspruchsberechtigte, die mit dem Herangezogenen nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ist der Unterhaltsbeitrag von der zuständigen Unterhaltskommission unter Bedachtnahme auf die von dem Herangezogenen tatsächlich geleisteten Zuwendungen zu bestimmen. Im Falle der gesteigerten Kosten der Lebenshaltung hat der Minister eine prozentuelle Erhöhung dieser Beiträge anzuordnen.

§ 5.

Wenn das Arbeitseinkommen des Herangezogenen während seiner Heranziehung, sei es ganz oder teilweise, gleichgültig ob infolge einer Verpflichtung oder freiwilligen Zuwendung fortbesteht, steht dem Anspruchsberechtigten der Unterhaltsbeitrag nur in dem Maße zu, als dieses Einkommen den im § 4 normierten Betrag nicht erreicht.

§ 6.

Des Unterhaltsbeitrages wird derjenige verlustig, der wegen Desertion zu irgend einer Strafe oder wegen einer anderen strafbaren Handlung zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe rechtskräftig verurteilt wurde. Wird der Verurteilte, sei es nach oder vor Vollstreckung der Strafe zu militärischen Diensten herangezogen, so besteht für die Dauer dieser Heranziehung der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag.

§ 7.

Der Unterhaltsbeitrag gebührt so lange, als der Herangezogene durch die militärische Dienstleistung verhindert ist, seinem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen. Der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag wird durch Genesungsurlaube oder sonstige unverschuldete Unterbrechungen der aktiven Dienstleistung nicht verwirkt. Im Falle einer während der Heranziehung zur militärischen Dienstleistung eingetretenen nachweisbaren mindestens 15 prozentigen Herabminderung der Erwerbsfähigkeit gebührt der Unterhaltsbeitrag den anspruchsberechtigten Personen für die Dauer dieser Minderung der Erwerbsfähigkeit, jedoch nicht länger als sechs Monate nach Auflösung des Landsturmes.

Stirbt der Herangezogene oder wird er vermißt, so besteht der Anspruch bis sechs Monate nach Auflösung des Landsturmes.

§ 8.

Der vom Staate gewährleistete Unterhaltsbeitrag erleidet durch staatliche Unterstützung an Kriegsflüchtlinge, durch allfällige anderweitige Zuwendungen, die vom Lande, von der Gemeinde, Vereinen oder Privatpersonen verabsolgt werden, keine Schmälerung.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung rücksichtlich jener Beträge, welche von einer k. k. Behörde, einer Gemeinde oder einer andern im Verordnungswege bezeichneten Körperschaft oder Anstalt ausdrücklich nur als Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag ausbezahlt wurden.

§ 9.

Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ist bei der Gemeinde anzumelden, in der der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Durch Verordnung oder Verfügung der politischen Behörde kann eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Nr.:

TAG:

6 357 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn sich der Angehörige außerhalb Österreichs aufhält, werden durch Verordnungen bestimmt.

Die Anmeldung kann erfolgen durch den Herangezogenen, den Anspruchsberechtigten, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter, durch Hilfsbureaus mit öffentlichem Charakter, gemeinnützige Vereine und Berufsvereine, denen der Herangezogene angehört hat.

Die Anmeldung, die später als zwei Monate nach der Rückversetzung in das nicht aktive Verhältnis oder später als sechs Monate, nachdem dem Anspruchsberechtigten auf Grund einer öffentlichen Urkunde der Tod des Herangezogenen bekannt geworden ist, ist von der Unterhaltskommission abzuweisen. Sechs Monate nach Auflösung des Landsturmes kann ein Anspruch nicht mehr erhoben werden.

§ 10.

Zur Entscheidung über den Anspruch sowie zur Anweisung, Evidenzhaltung und Einstellung des Unterhaltsbeitrages sind Kommissionen berufen, deren örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz durch Verordnung geregelt wird.

Die Kommissionen entscheiden in Senaten von fünf Mitgliedern. Sie bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von ihm delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesauschusses, in Gemeinden mit eigenem Statut statt des letzteren einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindeorgane, ferner aus zwei vom Chef der politischen Landesbehörde berufenen Vertretern der Bevölkerung, die derart auszuwählen sind, daß die im betreffenden Gebiete am stärksten vertretenen Bevölkerungsschichten berücksichtigt sind.

Werden innerhalb einer Kommission mehrere Senate eingerichtet, so können für jeden Senat andere Kommissionsmitglieder ernannt werden.

Die Mitglieder der Kommission, die nicht öffentliche Beamte sind, haben Amtsverschwiegenheit sowie die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes dem Vorsitzenden der Kommission mit Handschlag angeloben.

Gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission ist die Berufung an die Unterhaltslandeskommission innerhalb von sechzig Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses zulässig. In Unterhaltssachen, in denen die Unterhaltslandeskommission als erste Instanz fungiert, geht die Berufung an eine vom Ministerium des Innern zu bestellende Berufungskommission. Die Zusammensetzung der Berufungskommission erfolgt im Ver-

ordnungswege in analoger Weise wie die Unterhaltsbezirkskommission.

§ 11.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Vornahme von Erhebungen auch eigene Vertrauensmänner bestellen. Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt, und darf nur von solchen Personen abgelehnt oder zurückgelegt werden, die nach der betreffenden Gemeindeordnung das Recht haben, die Wahl zur Gemeindevertretung abzulehnen oder das angenommene Amt zurückzulegen.

§ 12.

Bei Anmeldung des Anspruches ist aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Angehörigen, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter, diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll. Werden gleichzeitig mehrere Personen genannt, so hat die Kommission eine derselben als Zahlungsempfänger zu bestimmen. Zu Händen des zur aktiven Dienstleistung herangezogenen darf der Unterhaltsbeitrag nicht angewiesen werden.

Der Unterhaltsbeitrag ist in halbmonatlichen, am 1. und 16. des Monats fälligen Raten vorzulegen, tunlichst an den Fälligkeitsterminen auszuführen.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Angehörigen steht der Kommission ein Einfluß nicht zu.

Eine Rückzahlung empfangener Unterhaltsbeiträge findet nicht statt.

§ 13.

Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit, sowie die Porto-freiheit. Desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag etwa nötigen Behelfe, sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen, bedingt stempel- und gebührenfrei.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt am in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft das Gesetz vom 26. Dezember 1912, die kaiserlichen Verordnungen vom 11. Mai 1916 und vom 30. März 1917 samt Durchführungsverordnung.

Nr.:

TAG:

§ 357 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Die Übergangsbestimmungen werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister für Landesverteidigung und des Innern betraut.

Leuthner.	Otto Glöckel.
Müller.	Albert Sever.
Seliger.	Ludwig Bretschneider.
Reisel.	Dominik Böw.
R. Seitz.	Anton Schäfer.
Dötsch.	Reismüller.
Dr. Schacherl.	Schiegl.
Volkert.	Bittoni.
Ellenbogen.	Winter.
Polke.	Hans Jockl.
Forstner.	Gröger.
Ed. Rieger.	Domes.
Joh. Smitta.	Palme.
Hillebrand.	Jos. Lomschik.
David.	Pongraz.
Wibholz.	Oliva.
Muchitsch.	Eingr.
Dr. Karl Renner.	Neumann.
Abram.	D. Grigorovici.
Bernerstorfer.	Butschel.
	Skaret.

Nr.:

TAG:

1917

366 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

137

Antrag

der

Abgeordneten Barth, Dr. Herold, Kraus, Dr. Stölzl und
Genossen,

betreffend

den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von während des gegenwärtigen Krieges
in militärischer Dienstleistung stehenden österreichischen Staatsbürgern.

Gesetz

vom

betreffend

den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von während des gegen-
wärtigen Krieges in militärischer Dienstleistung stehenden öster-
reichischen Staatsbürgern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen
wie folgt:

§ 1.

Die Angehörigen der während des gegen-
wärtigen Krieges in der bewaffneten Macht in
aktiver Dienstleistung stehenden österreichischen Staats-
bürger haben Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag
aus Staatsmitteln nach Maßgabe der nachfolgenden
Bestimmungen.

§ 2.

Angehörige des Eingrückten im Sinne dieses Gesetzes sind seine Ehefrau und -seine ehelichen Kinder bedingungslos, ferner seine Eltern, Stiefeltern und Schwiegereltern, seine Geschwister, seine uneheliche Mutter und seine unehelichen Kinder, wenn sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder wenn sie die Staatsbürgerschaft für Österreich, Ungarn oder einen der verbündeten Staaten oder die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, in den letztgenannten Fällen jedoch nur, insofern bei dem Bestande einer analogen Einrichtung Gegenseitigkeit geübt wird.

Pflegekinder und Pflegeeltern gelten nur dann als Angehörige, wenn die Pflege schon vor Eintritt der Dienstleistung des Eingrückten bestanden hat.

§ 3.

Anspruchsberechtigt sind jene Angehörigen, deren Unterhalt bisher im wesentlichen aus dem Arbeitseinkommen des im Kriegsdienste Stehenden bestritten wurde. Hierzu gehören auch die Angehörigen solcher selbständiger Kleinbauern oder Gewerbetreibenden, welche ihre Wirtschaft oder ihr Gewerbe ohne fremde Hilfskräfte, ausgenommen Lehrlinge, nur mit den Mitgliedern der eigenen Familie betrieben haben.

Die Fortführung des Betriebes durch die Angehörigen darf nur dann zum Anlasse für die Vorenthaltung des Unterhaltsbeitrages genommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Ertrag des Betriebes keine Schmälerung erfahren hat.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn der im Kriegsdienste Stehende an seinem Einkommen keinen Ausfall erleidet oder wenn durch Erhebungen über seine Lebensstellung, seine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse erwiesen wurde, daß der Unterhalt der in Frage kommenden Angehörigen nicht gefährdet ist.

Wenn dem im Kriegsdienste Stehenden oder einem seiner Angehörigen ein solches Renteneinkommen zufällt, daß der Unterhalt des betreffenden Angehörigen nicht mehr gefährdet erscheint, so erlischt dessen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag.

§ 4.

Der Unterhaltsbeitrag besteht für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen in einer Unterhaltsgebühr und in einem der Hälfte dieser Gebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage.

Solchen Angehörigen, welche keinen Mietzins zu entrichten haben, ist der Mietzinsbeitrag um den

ortsüblichen Mietwert der gegenwärtig von ihnen allein benutzten Räume zu kürzen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in solchen Fällen, in denen den Anspruchsberechtigten die freie Wohnung als eine freiwillige Zuwendung im Sinne des § 7 dieses Gesetzes gewährt wird.

Als Unterhaltsgebühr ist die für jenen Ort, in welchem der betreffende Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf diesen Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, für die Militärdurchzugsverpflegung festgesetzte staatliche Vergütung zuzuerkennen. Liegt aber der erwähnte Wohnsitz außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, so gilt als Unterhaltsgebühr in der Regel der Durchschnitt aller in diesem Gebiete für die vorgenannte Vergütung vorgeesehenen Beträge. Ausnahmsweise können für einzelne Orte, beziehungsweise Länder außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder statt des Durchschnittes besondere Sätze durch Verordnung bestimmt werden, die jedoch das Höchstaussaß der bezeichneten Vergütung nicht überschreiten dürfen.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen entfallende Unterhaltsbeitrag aller anspruchsberechtigten Angehörigen erhöht sich, wenn sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten,

- a) in Wien: um 25 Prozent,
- b) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende I., II. oder III. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind: um 20 Prozent, beziehungsweise 15 Prozent und 10 Prozent,
- c) in Orten, die in die für Staatsbedienstete geltende IV. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, sofern sie von der politischen Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer als Industrieorte erklärt werden: um 10 Prozent,
- d) in Orten außerhalb des österreichischen und ungarischen Staatsgebietes um 30 Prozent.

Ein aus Arbeit herrührender Nebenverdienst darf keinen Anlaß zur Kürzung oder Einstellung des Unterhaltsbeitrages bilden.

§ 5.

Der nach diesem Gesetze entfallende Unterhaltsbeitrag vermindert sich um jenen Betrag, welcher für die nämliche Zeit etwa bereits auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, als Unterhaltsbeitrag zur Auszahlung gelangt ist.

Nr.:

366 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 5

Königreichen und Ländern seinen ordentlichen Wohnsitz hat, bei der Gemeindevorstellung des ordentlichen Wohnsitzes anzumelden. Es kann jedoch sowohl allgemein durch Verordnung als auch, bei dem Mangel einer solchen allgemeinen Bestimmung, durch Verfügung der politischen Behörde eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat, werden durch Verordnung bestimmt.

Die Anmeldung kann von dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen oder dem betreffenden Angehörigen, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter oder auch einvernehmlich mit dem Angehörigen, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter seitens der Vorstellung jener Gemeinde erstattet werden, in welcher der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Anmeldungen, die später als zwei Monate nach der Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder später als sechs Monate nach dem Tage, an welchem die Angehörigen von dem Tode oder der Vermisung verständigt wurden, eingebracht werden, sind ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

§ 9.

Zur Entscheidung über den Anspruch sowie zur Anweisung, Evidenzhaltung und Einstellung des Unterhaltsbeitrages sind Kommissionen berufen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach Bedarf zu errichten sind und deren Zusammensetzung, örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz durch Verordnung geregelt wird.

Die Kommissionen haben zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesauschusses, in Gemeinden mit eigenem Statute statt des letzteren einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindeorgane.

Alle diese Kommissionen fungieren als Behörden und unterstehen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung dem Ministerium für Landesverteidigung.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig. Doch hat die Kommission die Pflicht, eine Überprüfung ihrer Entscheidung vorzunehmen, sobald die Partei unter dem Nachweise, daß die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse nicht vollständig erhoben wurden oder mittlerweile eine Änderung erfahren haben, darum ansucht. Über das Ergebnis der Überprüfung und seine Begründung ist der Partei ein schriftlicher Bescheid anzufolgen.

Nr.:

TAG:

366 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917 7

§ 14.

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, sowie die im Gegenstande erlassenen kaiserlichen Verordnungen, sofern sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, außer Kraft.

§ 15.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist dem Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Unterhauptausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Sommer.
Kasper.
Glöckner.
Wedra.
Waber.
H. F. Beyer.
M. Rieger.
Schürff.
Dr. Koller.
B. Keller.

Hartl.
Dr. Herold.
Kraus.
Dr. Stölzl.
Denk.
Kroh.
F. Berni.
Zahner.
Knirsch.
Langenhan.
Fr. Schreiter.

Nr.:

TAG:

1917

391 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schöpfer und Genossen,

betreffend

den staatlichen Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen Mobilisierter.

Das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Mobilisierten, stellt ganz gewiß im Vergleiche zu früher einen großen und erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiete der staatlichen Fürsorge für die Familien Mobilisierter dar. Schon die überraschend große Summe von fast 3½ Milliarden Kronen, welche nach der Mitteilung des Finanzministeriums als Unterhaltsbeiträge bis Ende April 1917 ausgezahlt worden sind, läßt erkennen, wie tief einschneidend in das Wirtschaftsleben dieses Gesetz während des Krieges gewirkt haben mag; ja man kann gewiß ohne Widerspruch behaupten, daß bei der langen Dauer des gegenwärtigen Krieges es ganz unmöglich gewesen wäre, seine Rückwirkung auf die Familien der Mobilisierten ohne dieses Gesetz auszuhalten. Aber eben diese lange Dauer hat hinsichtlich des Gesetzes nach zwei Seiten hin die Notwendigkeit von Reformen gezeigt: Reformbedürftig ist das Gesetz selbst, reformbedürftig aber auch seine Durchführung.

A. Zur Reform des Gesetzes.

Wenn das Gesetz über den staatlichen Unterhaltsbeitrag als reformbedürftig hingestellt wird, so soll damit kein Vorwurf gegen seine Urheber erhoben werden. Es hat zwar die praktische Anwendung des Gesetzes bei mehreren Paragraphen erkennen lassen, daß sie von Anfang an unglücklich gefaßt waren. Dies ist aber um so verzeihlicher, als es sich um eine Materie gehandelt hat, bei der gegenüber den heutigen Verhältnissen die lange Friedensperiode sozusagen jede Erfahrung auf diesem Gebiete ausgeschlossen hat. Jetzt aber haben wir eine leider nur allzu reichliche Erfahrung und diese Erfahrung verlangt dringend Abänderungen des Gesetzes.

Bei der langen Dauer des Krieges haben sich aber auch die wirtschaftlichen und die Lebensverhältnisse derart geändert, daß Bestimmungen des Gesetzes, die anfangs nicht bloß gut gemeint, sondern auch gut getroffen waren, heute nicht mehr aufrecht erhalten werden dürfen. Dies gilt ganz besonders von der Höhe des Unterhaltsbeitrages, die auf Grund heute nicht mehr bestehender Teuerungsverhältnisse festgesetzt wurde und darum schon nach den Gesichtspunkten, die vor fünf Jahren bei Verfassung und Annahme des Gesetzes maßgebend waren, eine Abänderung verlangen.

Daß das Gesetz reformbedürftig ist, hat die k. k. Regierung selbst anerkannt, indem sie nicht bloß durch kaiserliche Verordnungen das Gesetz abgeändert, sondern auch durch eine Reihe von Erlassen über das Gesetz hinausgehende Verfügungen getroffen hat. Ministerialerlässe aber schaffen keinen Rechtsboden;

und nachdem, wie im zweiten Teil über die Durchführung des Gesetzes erwähnt wird, die Unterhaltskommissionen sich mitunter um den strengen Wortlaut und den ganz klaren Sinn des Gesetzes nicht kümmern, ist um so mehr die Befürchtung gerechtfertigt, daß die wohlmeinendsten Ministerialerlässe noch weniger berücksichtigt werden. In solchen Fällen ist auch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zwecklos, weil dieser sich streng an den Wortlaut des Gesetzes halten muß, wie er auch ausdrücklich im Erkenntnis vom 8. Juni 1916, Nr. 5368, erklärt hat: „Der Verwaltungsgerichtshof ist bei der Fällung seiner Entscheidungen an interne Instruktionen der Ministerien nicht gebunden, da für ihn nur Gesetze und gesetzmäßige, also auch gesetzmäßig verlautbarte Verordnungen maßgebend sein dürfen.“

Es seien nun im folgenden der Reihe nach jene Punkte genannt, hinsichtlich welcher die Reformbedürftigkeit besonders klar und dringlich ist.

Zu § 1.

Hier handelt es sich besonders um den Kreis der Angehörigen Mobilisierter, die auf den Unterhaltsbeitrag Anspruch haben. Daß dieser Kreis im Gesetze viel zu eng gezogen ist, beweisen die zahlreichen Ergänzungen, welche durch Ministerialerlässe nachträglich mehrere im Gesetze nicht genannte Personen als Angehörige und darum als anspruchsberechtigt erklärt haben. Es sind zum Beispiel die Stiefeltern und Stiefkinder, die nachgeborenen Kinder, die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Eingetragten, die kriegsgetraute Gattin, die unehelichen von der Gattin in die Ehe mitgebrachten Kinder der Ehegattin, die Pflegekinder und Pflegeeltern usw. Was den Kreis der Angehörigen anbelangt, ist also das Gesetz entweder dahin zu ändern, daß diese und andere Angehörige im Gesetze namentlich angeführt werden oder die Regierung durch das Gesetz die Vollmacht erhält, den Kreis der Angehörigen unter gewissen Bedingungen im Verordnungswege auszudehnen.

Zu § 3.

Die Fassung des zweiten Absatzes des § 3 hat bei vielen Unterhaltskommissionen die Auffassung begünstigt, als ob nur die Angehörigen von Kleinbauern und Kleingewerbetreibenden im Sinne dieses Gesetzes Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag hätten, größere Besitzer und Gewerbetreibende aber, deren Einkommen wegen der Eigenart des Betriebes oder wegen der hohen Verschuldung nicht minder aus der Arbeit des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen erzielt wurde, davon grundsätzlich ausgeschlossen seien. Diese Auffassung wurde zwar vom Verwaltungsgerichtshof abgelehnt, aber seine Erkenntnisse finden zu wenig Berücksichtigung und so werden die Angehörigen von Bauern und Gewerbetreibenden noch immer sehr häufig im Widerspruch mit dem Gesetze zu ungünstig behandelt, weshalb hier eine bestimmtere Fassung des Gesetzes notwendig ist.

Zu § 4.

Die Bestimmungen über die Höhe des Unterhaltsbeitrages bedürfen in mehrfacher Hinsicht einer Änderung.

- a) Vor allem soll auf die inzwischen geänderten Steuerungsverhältnisse wenigstens einigermaßen Rücksicht genommen werden. Eine Erhöhung der Ansätze ist darum ganz unerlässlich. Es ist aber auch die gegenwärtig bestehende Verschiedenheit der Ansätze, die je nach Kronland und Ort bei der Unterhaltsgebühr zwischen 57 h und 1 K schwanken, nicht gerechtfertigt. Ebenso entschieden muß aber auch die Forderung abgelehnt werden, daß der Unterhaltsbeitrag für alle Gebiete gleich groß zu sein hat. Dies hätte zur notwendigen Folge, daß die Angehörigen von Mobilisierten entweder in der einen Gegend zu viel begünstigt oder in der anderen in unbilliger Weise zurückgesetzt werden.
- b) Als eine sehr bittere Härte wurde von Anfang an empfunden, daß alle jene Angehörigen, die nicht auf die Wohnungsmiete angewiesen waren, mochte die eigene Wohnung auch noch so verschuldet sein, keinen Anspruch auf den Mietzinsbeitrag hatten. Diese Härte ist zwar durch die neueste kaiserliche Verordnung vom 31. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, gemildert worden, aber in ungenügender Weise. Es ist zum Beispiel noch folgender Fall möglich: Wenn die ortsübliche Miete für die verschuldete Eigenwohnung den Betrag der betreffenden Schuldzinsen auch nur um ein wenig übersteigt, so besteht der Anspruch auf den Mietzinsbeitrag nicht. Wäre die ortsübliche Wohnung zum Beispiel um 50 K höher als die Schuldzinsen dafür, so könnte dies einen Ausfall von mehreren hundert Kronen Mietzinsbeitrag zur Folge haben. Es ist also auch die Bestimmung der neuen kaiserlichen Verordnung abänderungsbedürftig.
- c) Es liegt auch kein sachlicher Grund vor, daß Angehörige unter 8 Jahren, wenn sie nicht auf Wohnungsmiete angewiesen sind, nur die Hälfte des gesetzlichen Unterhaltsbeitrages bekommen, während nach der neuen kaiserlichen Verordnung alle Angehörigen, die auf Wohnungsmiete angewiesen sind, ohne Unterschied des Alters den vollen gesetzlichen Unterhaltsbeitrag erhalten.

Nr.:

TAG:

391 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 3

Zu § 5.

Die Regierung hat den § 5 dazu benutzt, wenigstens einigermaßen auf die zunehmende Teuerung Rücksicht zu nehmen, nämlich für den Fall, daß „der Gesamtbetrag der den Angehörigen bewilligten Unterhaltsbeiträge den durchschnittlichen Tagesverdienst des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen nicht überschreitet“ (Absatz 2). Durch den Ministerialerlaß vom 11. Februar 1916 wurden nämlich die Unterhaltskommissionen angewiesen, bei Beurteilung des Tagesverdienstes „auch auf die im Berufszweige des Eingelückten gegenwärtig herrschenden Lohn- und Dienstverhältnisse entsprechend Bedacht zu nehmen“, das heißt, den Tagesverdienst in jener Höhe anzunehmen, welche er jetzt infolge der Lohnsteigerung erreicht hätte. Diese Weisung ist gewiß sehr zu begrüßen; sie bedarf aber der gesetzlichen Grundlage entweder durch eine andere Fassung des zitierten zweiten Absatzes oder durch eine entsprechende Verfügung, beziehungsweise durch einen neuen Absatz.

Zu § 6.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen hat sich schon sehr bald als durchaus ungenügend erwiesen, weshalb bereits im Mai 1915 durch einen Ministerialerlaß die Weiterzahlung des Unterhaltsbeitrages an die Angehörigen von Mobilisierten, die entweder im militärischen Dienste mit Tod abgegangen sind oder nach einem Gefechte vermißt wurden, neu geregelt wurde. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162 (§ 1), wurde für die Verbesserung der Bestimmungen des zweiten Absatzes eine gesetzliche Grundlage geschaffen; aber die auf Grund dieser Kaiserlichen Verordnung erlassenen Ministerialverordnungen vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 28. September 1915, R. G. Bl. Nr. 288, haben nur ein Provisorium geschaffen, weshalb schon aus diesem Grunde eine Änderung des Gesetzes selbst dringend geboten ist. Dabei muß insbesondere eine klarere Bestimmung über die Behandlung der Angehörigen von Mitgliedern landsturmpflichtiger Korporationen (Stand-schützen und dergleichen) geschaffen werden. Gegenwärtig kommen solche landsturmpflichtige Personen, wenn sie als felddienstuntauglich erklärt werden, gewöhnlich zur betreffenden Bache- und Erjagabteilung, von wo sie dann, weil sie keine Verwendung finden, nicht selten nach Hause entlassen werden, unbekümmert darum, ob sie bürgerlich erwerbsfähig sind oder nicht. Es wird darum auch ihre Erwerbs-unfähigkeit oder der Grad der Verminderung der Erwerbsfähigkeit nicht festgestellt, die Leute stehen monatelang dahin und ihre Angehörigen erhalten doch keinen Unterhaltsbeitrag mehr. Auch werden solche, die infolge einer Krankheit vom Militärdienst frei werden, sehr häufig ganz anders behandelt als Verwundete.

Bei den letzteren wird viel leichter die Verminderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, weshalb die aus Krankheit Entlassenen auch hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages schlechter gestellt sind.

Es sind darum bei Änderung des Gesetzes ganz klare Bestimmungen notwendig, durch welche jeder ungleichen Behandlung soviel anders möglich ein Riegel vorgeschoben wird.

Zu § 7.

Der erste Absatz des § 7 berührt sich mit der ersten Bestimmung in Absatz 3, § 3, wonach „ein Anspruch nicht besteht, wenn der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene seinen Gehalt oder Lohn fortbezahlt erhält“. Während nach § 7, Absatz 1, der Unterhaltsbeitrag durch allfällige anderweitige Zuwendungen, die vom Lande, von den Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden, keine Schwäherung erleidet, sind auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes freiwillige Gehalts- oder Lohnzahlungen, die an sich nur den Charakter von solchen Zuwendungen besitzen, der auf Grund einer Verpflichtung erfolgten Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes gleichzustellen, was gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen ist. Hier ist deshalb eine klarere Fassung des Gesetzes notwendig. Auch muß bei Abänderung des Gesetzes beachtet werden, daß die Fassung des ersten Absatzes noch in anderer Weise unliebsame Folgen zeitigt. Da nach dem Wortlaut des Gesetzes der Unterhalts-beitrag nur „durch solche anderweitige Zuwendungen keine Schwäherung erleidet, die vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden“, Zuwendungen des Staates aber nicht erwähnt werden, ist speziell für die Behandlung der Kriegsflüchtlinge, die einerseits eine staatliche Flüchtlingsunterstützung genießen, andererseits als Angehörige Mobilisierter auch auf den Unterhalts-beitrag Anspruch haben, eine Rechtsunsicherheit geschaffen, die auch in der widersprechenden Behandlung solcher Fälle durch die Unterhaltskommissionen einerseits und den Verwaltungsgerichtshof andererseits zum Ausdruck kommt. Es ist darum die hier bestehende Lücke des Gesetzes auszufüllen und wegen der außerordentlichen Häufigkeit der Fälle der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag seitens der Kriegsflücht-linge eigens zu regeln.

B. Zur Durchführung des Gesetzes.

Erst durch die Anwendung oder Durchführung bekommt der Buchstabe des Gesetzes Leben. Es ist nun kein Zweifel, daß die Durchführung des Gesetzes über den staatlichen Unterhaltsbeitrag manches zu wünschen übrig läßt. Damit soll nicht Klage über die Behörden, denen die Durchführung obliegt, erhoben werden; hier handelt es sich nur um die Tatsache, und diese ist es, welche auch hinsichtlich der Durchführung nach Reform ruft. Es sei aber doch auf einige Umstände hingewiesen, die es erklärlich machen, daß die Durchführung des Gesetzes nicht frei von Mängeln ist.

Das Gesetz ist zwar sehr kurz, aber die Fälle, auf die es anzuwenden ist, sind in jedem Bezirk ungeheuer zahlreich, die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, die zu berücksichtigen sind, ist überaus mannigfaltig; die große Zahl von Erlässen, welche die Regierung nach und nach als Ergänzungen oder Weisungen hinauszugeben sich genötigt sah, kann den Überblick nur erschweren. Dazu kommt noch, daß die Unterhaltskommissionen (nach § 9, vierter Absatz) die einzige Instanz sind und ein Rekurs gegen gefällte Entscheidungen an eine höhere Instanz ausgeschlossen ist. Dieser Mangel einer Rekursinstanz hat für die Unterhaltskommissionen eine sehr unangenehme Folge. Weil die Kommissionen nicht in die Lage kommen, ihre angefochtenen Entscheidungen von einer oberen Instanz prüfen zu lassen, kommt ihnen das Fehlerhafte ihres Einzelvorgehens auch nicht recht zum Bewußtsein, außer durch die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, die aber viel zu wenig bekannt sind.

Beider haben auch manche Unterhaltskommissionen ihre Aufgabe von Anfang an nicht recht erfasst. Sie haben sich nicht als ein das Gesetz ausführendes und darum genau an dessen Bestimmungen gebundenes Organ, sondern als eine Art Unterstützungskommission betrachtet, die nach Billigkeit zu entscheiden habe. Die zahlreichen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes geben über die Durchführung des Gesetzes und die dabei aufgetauchten Mängel einen sehr interessanten Überblick. Im Vergleich zur Unzahl der gefällten Entscheidungen sind die vom Verwaltungsgerichtshofe aufgehobenen Entscheidungen gewiß verschwindend wenig; aber sie sind zahlreich genug, um erkennen zu lassen, daß die Unterhaltskommissionen, wenn nicht eine obere Instanz, so doch um so mehr eine Stelle brauchen, deren Weisungen sie zu berücksichtigen haben. So könnten zum Beispiel die Ergebnisse der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, als Leitsätze gesammelt, den Kommissionen als strenge zu berücksichtigende Normen hinausgegeben werden. Es möge den Ausschußberatungen und der Aussprache mit den Regierungsvertretern vorbehalten bleiben, zu bestimmen, was in dieser Hinsicht zu geschehen hat.

Auf Grund obiger Darlegung stellen die Gefertigten namens der Christlichsozialen Vereinigung deutscher Abgeordneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Mobilisierten, ist auf Grund der gemachten Erfahrungen und entsprechend den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen abzuändern. Es wird darum die Regierung aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens einen bezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Genehmigung zu unterbreiten.

2. Die Regierung wird ferner aufgefordert, dem Abgeordnetenhause, beziehungsweise dem den Gegenstand beratenden Ausschuss die Ergebnisse der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Form bestimmter Leitsätze sowie jene Bestimmungen von Ministerialerlassen mitzuteilen, durch welche die Normen des Gesetzes eine Erweiterung erfahren haben.

3. Die Regierung wird aufgefordert, an die Unterhaltskommissionen bestimmte Weisungen hinauszugeben, durch welche bei Behandlung der einzelnen Fälle die genaue Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der zur Ergänzung dienenden Ministerialerlässe gesichert wird.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Ausschusse für Angelegenheiten des Unterhaltsbeitrages zur Vorberatung und Antragstellung an das Haus zuzuweisen.

J. Wohlmeyer.
Hagenhofer.
Dr. Stumpf.
Thurnher.
Fink.

Frankenberger.
Miklas.
Matthäus Bauchinger.
Josef Grim.
Eisterer.

Alois Brandl.
L. Diwald.
Rogger.
Haufer.
Meirner.

Dr. Schoepfer.
Joser.
Perwein.
Niedrist.
Wolkef.
Schlegel.

Bericht und Anträge

des

Unterhaltsbeitragsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Das gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, entstand während wilder Obstruktionsstürme im Abgeordnetenhaus. Tag und Nacht währte die Ausschußberatung, ausgefüllt von obstruktivistischen, daher für die Sache völlig wertlosen Reden. Eine zielbewusste sachliche Kritik war schon wegen dieser äußeren Umstände fast ausgeschlossen, das ganze Streben ging dahin, unter allen Umständen die Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaus so rasch als möglich zu verabschieden. Dazu kam der Mangel jeder Erfahrung auf diesem Gebiete und die Hoffnung, daß kriegerische Verwicklungen und damit die Durchführung des Gesetzes vermieden werden würden. Es kam anders. Seit drei Jahren leiden die Völker dieses Staates die furchtbarste Kriegsnot. Das Unterhaltsbeitragsgesetz, bestimmt, einen Ersatz für die verloren gegangene wirtschaftliche Kraft des Eingerrückten zu bieten, erfüllte vielleicht zu Beginn des Krieges teilweise, spät er aber gar nicht mehr seine Bestimmung. Der Grundsatz, die Unterhaltsbeiträge auf die Militär-Durchzugsverpflegsgelühren aufzubauen, erwies sich als verfehlt. Man wollte Friedensansätze auf die gar nicht vergleichbaren Kriegspreise für Nahrungsmittel und Lebensnoverwendigkeiten anwenden. Bald nach Kriegsansbruch zeigte sich die Unzulänglichkeit, die Unklarheit und die Kompliziertheit des Gesetzes. Durchführungsverordnungen, Erlasse, Befehle und endlich hunderte und aberhunderte Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sollten zur einheitlichen Durchführung des Gesetzes beitragen! Der Umstand, daß ein Rechtszug gegen die Entscheidungen der Unterhaltsbezirkskommissionen im Gesetze nicht vorgesehen war, bewirkte eine völlig ungleichmäßige Durchführung des Gesetzes, widersprechende Entscheidungen, ermöglichten willkürliche, oft unglaublich engherzige Abweisungen: jede Bezirkskommission tat schließlich, was sie für gut hielt, kümmerte sich weder um Verordnungen noch um Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse, so daß ein sehr bedauerlicher Wirrwarr auf diesem so wichtigen Gebiete entstand. Drei Kaiserliche Verordnungen, und zwar vom 12. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 161, vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 135, und vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, versuchten einige im Kriege besonders empfindliche Härten des Gesetzes auszugleichen. Es war der lieben Mühe umsonst. Insbesondere die letzte § 14-Verordnung ist ein Musterstück bürokratischen Unverständnisses. Man denke, daß man die Höhe des Unterhaltsbeitrages abhängig gemacht hat von den verschiedenen, für Staatsbedienstete geltenden Aktivitätszulagenklassen, daß der Nebenverdienst einer Ehefrau bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages je nach der Kinderzahl berücksichtigt werden sollte. Durch diese Verordnung lernten die Frauen der Eingerrückten die Segnungen der § 14-Wirtschaft an ihrem eigenen Leibe kennen. Die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917 rief geradezu das Chaos hervor. Niemand kennt sich gegenwärtig mehr aus. Die mit Arbeiten ohnedies überbürdeten Bezirkshauptmannschaften sind tatsächlich nicht imstande, die Verordnung durchzuführen. Die Anspruchsberechtigten warten sehnsüchtig auf die versprochene Erhöhung, sie drängen auf Erledigung, es kommt zu gereizten Auseinandersetzungen, und schließlich müssen Gendarmerie oder Polizei den oft recht ungerade-

lichen Szenen ein Ende machen. Man bedenke, daß gegenwärtig hundertfünfundfünfzig verschiedene fixe Beitragsätze, von denen neun auf halbe Heller lauten, in Kraft sind! Aber nicht nur die Unterhaltsbezirkskommissionen, auch die Unterhaltslandeskommissionen ersticken in dem Aktenwust. Der Verwaltungsgerichtshof weiß sich nicht mehr zu erretten, und das Ende vom Lied ist, daß die Frauen und Kinder der Eingekerkerten vergeblich auf die ihnen rechtmäßig zukommenden Beträge von Tag zu Tag, von Woche für Woche warten müssen. Es gibt Unterhaltsbezirkskommissionen, die überhaupt neuerliche Ansuchen nicht erledigen, es gibt Fälle, die seit Kriegsbeginn noch immer nicht dem jetzt geltenden Gesetze entsprechend behandelt werden, ja ein Bezirkshauptmann in Westböhmen mißbrauchte das Gesetz, indem er die Entziehung des Unterhaltsbeitrages als Strafmittel anwandte.

Hunderttausende sahen der Einberufung des Parlaments auch in der Hoffnung freudig entgegen, daß sich dieses sofort mit der Abschaffung dieser unhaltbaren Zustände beschäftigen werde. Auch auf diesem Gebiete soll mit den Verwüstungen, die der § 14 anrichtete, gründlich ausgeräumt werden. Das Abgeordnetenhaus setzte einen eigenen Ausschuß zur Behandlung all dieser Fragen ein. Gleich zu Beginn der Session waren eine Reihe von Abänderungsanträgen dem Ausschusse zugewiesen worden. Schon darin zeigte es sich, daß die Klagen allgemein waren, daß keine Gegend des Staates von den Härten des Gesetzes verschont geblieben war. Der Ausschuß setzte einen Unterausschuß, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Bugatto, Friedmann, Glöckel, Hartl, Lasocky, Lukavský, Dr. Trylowskyj, Filipiński und Dr. Schöpfer, lauter Herren, die über eine große Erfahrung auf diesem Gebiete verfügen, ein, dem er die Sichtung und Bearbeitung der zugewiesenen Anträge übergab. Bei Beginn der Beratungen lagen zwei vollständig ausgearbeitete Gesetzentwürfe der Abgeordneten Glöckel, Sever, Bretschneider, Löw, Schäfer und Genossen, weiters der Abgeordneten Hartl, Dr. Herold, Kraus, Dr. Stölzel und Genossen, sowie Spezialanträge der Abgeordneten Alois Brandl und Genossen, Friedmann und Genossen, Hartl, Goll, Schürff, Fahrner und Genossen, Heilmayer und Genossen, Kraus, Dr. Tobisch und Genossen, Graf Lasocky, Degski, R. v. Haller, Klemeniewicz, Steśłowicz und Genossen, Anton Němec, Svěcený, Jaros und Genossen und die drei kaiserlichen Verordnungen vor. Der Unterausschuß beschloß, das gegenwärtige Gesetz zur Grundlage seiner Beratungen zu nehmen. Bald stellte sich heraus, daß eine zufriedenstellende Regelung der Verhältnisse durch Abänderungen des bestehenden Gesetzes nicht erreichbar ist. Die Verwirrung wäre nur noch größer geworden. Der Unterausschuß entschloß sich daher, ein neues Gesetz zu verfassen und stellte in langen und äußerst gewissenhaft geführten Beratungen zunächst Leitlinien auf, die bei der Verfassung des Gesetzes zugrunde gelegt werden sollten. Sie lauteten:

1. Die Wirksamkeit des Gesetzes soll durch die Kriegsdauer und die Mobilisierungszeit abgegrenzt werden.
2. Keine Unterscheidung zwischen Präsenzdienstpflichtigen und Nichtpräsenzdienstpflichtigen.
3. Einbeziehung der freiwillig Dienenden.
4. Bei Kriegseistern ist die Staatsbürgerschaft keine Bedingung für die Anspruchsberechtigung.
5. Die Anspruchsberechtigung beginnt vom Zeitpunkt der Heranziehung, beziehungsweise von dem Tage, an dem ein Anspruch auf Alimentation nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erwächst.
6. Es ist keine Unterscheidung zwischen der Unterhaltsgebühr und dem Mietzinsbeitrag zu machen.
7. Die verschieden hohe Bemessung des Unterhaltsbeitrages für Kinder über oder unter acht Jahren hat zu entfallen.
8. Dauernd arbeitsunfähige, alleinstehende Personen sollen den doppelten Unterhaltsbeitrag erhalten.
9. Es ist für ganz Österreich ein Einheitsatz für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages festzulegen.
10. Die Kriegsflüchtlinge sind einzubeziehen.
11. Den Unterhaltskommissionen sollen Vertreter der Bevölkerung zugezogen werden.
12. Es ist eine Berufungsmöglichkeit zu schaffen.

Der Hauptausschuß stimmte diesen Leitsätzen zu und legte den Einheitsatz für Wien und die Ausländer (mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Valutaverhältnisse) mit 2 K 40 h, für die übrigen Orte mit 2 K fest. Einige Tage später wurde der Unterausschuß von der Regierung mit der Erklärung überrascht, daß sie gegen die Schaffung eines neuen Gesetzes in diesem Zeitpunkte große Bedenken hege. Da sie eine provisorische Regierung sei und nur über ein Budget über vier Monate verfüge, wolle sie auch diesen Gegenstand provisorisch auf vier Monate in der Weise regeln, daß jeder anspruchsberechtigten Person ein gleich hoher Zuschlag vom 1. August an zugestimmt werde. Der Unterausschuß lehnte diesen Vorschlag einmütig ab und beharrte bei seinem Beschluß, eine durchgreifende endgültige Regelung im Gesetzeswege durchzuführen. Er machte sich sofort an die Arbeit, die prinzipiellen Leitsätze in eine legisla-

einwandfreie Form zu bringen. Es muß anerkannt werden, daß die Vertreter des Landesvereins der Ministeriums die Arbeit des Unterstaatssekretäres durch ihre wertvolle Mitarbeit außerordentlich fördern. Daß die Regierung auf eine wesentliche Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge bestand. Um alle Kinder nicht hinwegzunehmen und die Arbeit doch endlich zum Abschluß zu bringen, entschloß sich der Unterstaatssekretär — eigentlich seine vom Hauptauschuß erhaltene Vollmacht überschreitend —, der Regierung unverbündet folgenden Vorschlag zu machen:

1. Für alle anspruchsberechtigten Personen ist der staatliche Unterhaltsbeitrag, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruchs ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, mit 2 K.;
2. in einem der Orte, die in die erste und zweite Mittelsklassen eingereiht sind, mit 1 K 80 h und
3. für alle übrigen Orte mit 1 K 60 h festzusetzen. Für solche, die nicht auf Wohnungsmiete angewiesen sind, ist der Unterhaltsbeitrag noch um 20 Prozent zu erniedrigen.

Über auch dieser Vorschlag fand nicht die Zustimmung der Regierung. In der Sitzung des Unterstaatssekretäres und auch des Hauptauschusses am 10. Juni erklärte der Herr Leiter des Finanzministeriums Dr. Freilich, daß bereits durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1917 ein jährlicher Mehraufwand von 400 Millionen verursacht wird, so daß der Zahresaufwand für die Unterhaltsbeiträge, der bis Ende März i. S. 1600 Millionen betrug, bereits auf 2 Milliarden gestiegen ist. Der Abschluß des Subkomitees würde einen jährlichen Aufwands von einer weiteren Million betragen. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes sowohl als auch auf die geplanten wirtschaftlichen Interessen sei die Regierung außerstande, einer so enormen Mehrbelastung zuzustimmen. Die Regierung machte nunmehr den Vorschlag, die Unterhaltsbeiträge in zwei Klassen zu einteilen, und zwar für Wien und für die Orte der ersten und zweiten Mittelsklasse mit 1 K 80 h und für die übrigen Orte mit 1 K 40 h festzusetzen, wobei hinsichtlich jener anspruchsberechtigten Personen, die auf den Wohnsitz nicht angewiesen sind, ein 20prozentiger Abstrich von diesen Einheitsätzen Platz zu greifen hätte. Auf dieser Grundlage würde sich ein Mehrerfordernis von 648 Millionen jährlich ergeben.

Mit den prinzipiellen Zeitfragen erklärte sich die Regierung einverstanden. Diese Erwägungen des Herrn Leiters des Finanzministeriums bedeuten für die Mitglieder des Ausschusses eine arge Enttäuschung. In Berücksichtigung des Umstandes, daß diese allerdings hohen Ausgaben durch die zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit des Gesetzes nur vorübergehend sind, ferner daß nur eine sehr allgemeine Schätzung der finanziellen Leistungen des Gesetzes überhaupt möglich ist, endlich die Erwägung, daß diese Summen den Frauen und Kindern der in schwerster wirtschaftlicher Lage stehenden Soldaten zukommen, mußte den Auschuß bestimmen, dem Standpunkte der Regierung entgegenzutreten. Es wurde einstimmig beschlossen, von den in der letzten Sitzung festgelegten Ansätzen abzugehen, dem Vorschlage des Unterstaatssekretäres mit Ausnahme des 20prozentigen Abzuges beizutreten und sofort die Spezialberatung des Gesetzes vorzunehmen.

Was war das Ziel des Auschusses?

Es sollte ein einfaches, für jedermann verständliches, selbst durch die gegenwärtig überlasteten Verwaltungsgänge leicht durchführbares Gesetz geschaffen werden. Der Regfall der bisherigen Bestimmungen, daß die Höhe des Unterhaltsbeitrages zunächst von dem durchschnittlichen Tagesverdienst des Eingekerkerten abhängig ist, die Festsetzung des Höchstbetrages von täglich 12 K gibt diesem Gesetz den Charakter eines Kuratortages. Der Auschuß war der Ansicht, daß es die vornehmste Aufgabe des Staates in dieser Zeit sein müsse, für die heranwachsende Jugend, für die Eltern der Familien, soweit es überhaupt durch geldliche Zuwendungen möglich ist, zu sorgen. Dies war auch der Grund, warum die Unterstellung des Unterhaltsbeitrages für Kinder unter und über acht Jahren fallen gelassen wurde. Sehr wohlwollend wird sich die Bestimmung im § 3, Absatz 5, erweitern, die anspruchsberechtigten Personen, die mit dem Herangezogenen im gemeinsamen Haushalt leben und dauernd arbeitsunfähig sind, den Unterhaltsbeitrag im doppelten Ausmaße zuerkannt. Ebenso die Bestimmung, daß der Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen, sowie jener im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Elemente um 50 Prozent zu erhöhen ist, sofern die Heranziehung, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgte (§ 3, Absatz 3).

Nicht nur die Ansicht, dieses Gesetz als Kuratortagesgesetz anzusehen, sondern auch praktische Gründe bestimmten den Auschuß, die Höhe des Unterhaltsbeitrages von dem durchschnittlichen Tagesverdienst des Herangezogenen unabhängig zu machen. Die Bestimmung des durchschnittlichen Tagesverdienstes ließ wiederum auf große Schwierigkeiten, ja war in vielen Fällen ganz unmöglich.

Oft ist der Arbeitgeber eingerückt oder er verfügt nicht über die nötigen Kangleiträfte, um einen vollständigen Lohnlistenauszug ausfertigen zu lassen, insbesondere dann, wenn eine große Zahl seiner Arbeiter eingerückt ist. Am wichtigsten ist aber der Umstand, daß seit Kriegsausbruch eine völlige Veränderung der Lohnverhältnisse eingetreten ist. Es ergab sich hieraus folgende Ungerechtigkeit: Die Familie eines Mannes, der seit drei Jahren an der Front seine schwere Pflicht erfüllt, dessen Angehörige den Unterhaltsbeitrag nach den Friedenslöhnen bemessen wird, ist gegenüber dem eben eingerückten Kameraden, der bereits Kriegslohn bezog, außerordentlich im Nachteil. Eine Anordnung des Ministeriums ging wohl dahin, in jenen Fällen, wo Arbeiter gleicher Kategorie höhere Löhne wie in Friedenszeiten erzielten, auch für den Herangezogenen diesen höheren Lohnsatz in Rücksicht zu ziehen. Diese Bestimmung, gut gemeint, wurde meist überhaupt nicht eingehalten oder sie war die Ursache oft recht einseitiger Auslegungen. Durch das neue Gesetz sollen bisherige Rechte der Kleinbauern und Gewerbetreibenden nicht eingeschränkt werden, vielmehr wird im § 2, Absatz 2, der Anspruch dieser Bevölkerungskreise ausdrücklich anerkannt.

Ein wesentlicher Schritt zur beabsichtigten Vereinfachung des Gesetzes wurde dadurch gemacht, daß die bisher in Geltung stehenden 155 verschiedenen fixen Sätze durch drei Sätze ersetzt wurden (§ 3). Der Wegfall der Unterscheidung des Mietzinsbeitrages wird wohl überall als eine wesentliche Erleichterung begrüßt werden. Es war ein arges Unrecht, daß man Besitzern kleiner Häuschen, die überdies meist stark verschuldet sind, die also in Form der Abstattung der Hypothekenzinsen den Mietzins entrichten, daß man Arbeitern, denen man die Benützung einer Werkswohnung als Teil des Lohnes zusprach, ein Drittel der Unterhaltsgebühr in Abzug brachte. Die Kaiserliche Verordnung vom 13. März 1917 versuchte diesem Übelstande abzuhelfen, verflausulierte aber die Bestimmung so arg, daß bis zum heutigen Tage keine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Ein recht bequemer und daher vielfach mißbrauchter Abweisungsgrund bestand darin, daß man den Anspruchswerbern mitteilte, daß der Unterhalt „nicht gefährdet“ sei. Wohl wird der Umstand der Gefährdung bis zu einem gewissen Grade stets Ermessungssache sein, doch sucht der vorgeschlagene Gesetzentwurf die Willkür auf diesem Gebiete einzudämmen, indem er ausspricht (§ 7, Absatz 7), daß in dem Falle die gepflogenen Erhebungen ein den Angaben der Partei widersprechendes und für sie ungünstiges Ergebnis haben, dieses der Partei zwecks Äußerung und Stellung von Gegenbeweisen vorzuhalten ist. Die Entscheidung, daß der Unterhalt einer Person nicht gefährdet erscheint, darf nur nach amtlicher Feststellung aller für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Umstände erfolgen. Auch ist die Akteneinsicht im Rekursfalle vorgesehen.

In bezug auf das Verfahren wurde die Möglichkeit eines weiteren Rechtszuges eröffnet (§ 7, Absatz 10). Von besonderer Wichtigkeit ist die Zuziehung von zwei vom Chef der politischen Landesbehörde zu berufenden Vertretern der Bevölkerung (§ 7, Absatz 2), wodurch dem rein bürokratischen Einfluß ein Gegengewicht geschaffen werden soll.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde im alten Gesetz im § 2 durch Anführung verschiedener Verwandtschaftsgrade abzugrenzen versucht. Dies erwies sich als völlig ungeeignet. Durch Verordnung suchte man alle möglichen Fälle zu erfassen. Trotzdem kamen wiederholt Unbilligkeiten vor. Es ist eine wesentliche Klärung der Verhältnisse, wenn der jetzige Gesetzentwurf einfach alle Personen, deren Unterhalt im Zeitpunkte der Einrückung des Herangezogenen von seiner Arbeit oder von seinem aus der Arbeit erzielten Einkommen abhängig und dadurch gefährdet war, als anspruchsberechtigt bezeichnet.

Mit voller Berechtigung wurde darüber geklagt, daß man fleißigen Frauen, die, durch die Not und die Unzulänglichkeit des Unterhaltsbeitrages gezwungen, sich einen Nebenverdienst suchten, insbesondere am Anfang des Krieges unter der Begründung, daß nunmehr ihre Existenz nicht mehr gefährdet sei, den Unterhaltsbeitrag entzog. Selbst die letzte Kaiserliche Verordnung ließ den Nebenverdienst der Frau nur bis zu einem gewissen Grade zu. Man erzielte dadurch, daß man eine Prämie für die geringere Arbeitslust festsetzte. Der § 2 des Gesetzes räumt damit gründlich auf. „Ein aus der Arbeit des Anspruchswerbers erzielter Eigenverdienst schließt den Anspruch nicht aus.“ Es ist also der Wille des Gesetzgebers, daß Frauen, die selbständig erwerben oder nur dann eine Familie gründen konnten, wenn sie mit dem Herangezogenen im gemeinschaftlichen Haushalte lebten (dies trifft insbesondere bei Fabrikarbeiterinnen zu), den vollen Unterhaltsbeitrag erhalten.

Die Bestimmung in § 3, Absatz 7, wodurch der Minister für Landesverteidigung ermächtigt wird, über die im Gesetze festgelegten Einheitsätze mit Rücksicht auf die Steigerung der Lebensmittelpreise hinausgehen zu können, ist durch die Erwägung begründet, daß in solchen Fällen nicht erst der umständliche Weg einer Gesetzesänderung eingeschlagen werden braucht.

Abgeordnete kamen Fälle vor, daß die Angehörigen von Soldaten, die wegen Desertion abgeurteilt und vor oder nach Vollstreckung der Strafe zu militärischen Diensten herangezogen wurden, sich sogar dann Kapferrechtsmedaillen erworben, nach dem Abort des kaiserlichen Gesetzes keinen Unterhaltsbeitrag beanspruchen konnten. Durch den § 4, Absatz 2, ist dieses Unrecht aus der Welt geschafft.

Sehr traurig gestaltete sich das Geschick solcher Angehöriger von Soldaten, die nach Umschreibung aus der militärischen Dienstleistung eine mindestens 20prozentige Verminderung der Erwerbsfähigkeit infolge der militärischen Dienstleistung erlitten; auch diesen wurde der Unterhaltsbeitrag nicht gewährt. Im § 4, Absatz 3, ist nun eine wesentliche humanere Regelung durchgeführt.

Und nun noch einige Worte über den Zeitpunkt des Ausstufes und der Begleichung.

Im Jahre 1914/15 betrugen die Ausgaben für die Unterhaltsbeiträge 601 Millionen; im Jahre 1915/16 1416 Millionen; im Jahre 1916/17 voraussichtlich 2000 Millionen. Nach Schätzung des Finanzministeriums würde der Beschluß des Submittes einen jährlichen Mehraufwand von einer weiteren Milliarde bedingen. Die Steigerung der Beträge ist in erster Linie auf die nie gekannte Ausdehnung der Beschäftigung und auf den Umstand zurückzuführen, daß bei Todesfällen und Befangenenahme des Angehörigen die Anspruchsberechtigung der Angehörigen nicht erlischt. Da man wohl die Zahl der Anspruchsberechtigten kannte, nicht aber die Zahl der anpruchsberechtigten Personen, sind nur beläufige Schätzungen des durch dieses Gesetz bedingten Aufwandes möglich. Auch der Ausstuf war sich seiner Verantwortung in bezug auf die Belastung des Staatshaushaltes voll auf bewußt. Aber alle seine Bedenken wurden zerstreut durch das Bewußtsein, daß an seiner Stelle Ersatzmannen so übel angebracht wären, als hier, wo es sich um Frauen und Kinder unterer Soldaten, unterer kämpfenden

Brüder, handelt.

Der Ausstuf weiß, daß er kein vollkommenes Recht schaffen konnte. Es wird aber bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Gesetzgeber den ausserordentlichen Zustand hegt, die Bestimmungen dieses Gesetzes mit größtem Wohlwollen für die Angehörigen durchzuführen, möglich sein, sich vielleicht ergebende Härten, die nicht vorausgesehen werden konnten, auszugleichen.

Nur durch das einmütige Zusammenwirken der Vertreter aller Parteien im Ausstuf war es möglich, dieses Gesetz in so verhältnismäßig kurzer Zeit als Antrag vor das Abgeordnetenhaus zu bringen. Um so bedauerlicher ist es, daß es trotz eifriger Bemühens nicht möglich war, ein Einvernehmen mit der Regierung herzustellen. Vielleicht gelingt es noch im letzten Augenblick, durch den Einweis auf die Leistung, die dieses Gesetz auf die „Geldern an der Front“ und auf die „Geldern im Hinterland“, wie die Männer und Frauen so oft im Generalkriegsbericht oder in feierlichen Prozessionsreden ausgesprochen wurden, auszuüben wird, die Zustimmung der Regierung zu diesem Gesetzeswerk zu erlangen. Das Haus des allgemeinen Wahlrechtes wird sich, falls es dem Antrag des Ausstufes beitrete, das Genuß erwerben, daß es Verständnis für die Leiden des Volkes besitzt und nach Kräften in der Lage ist, eine kleine Milderung herbeizuführen. Sollte dieses Gesetz nicht in kürzester Zeit in Kraft treten, werden die Faktoren die Verantwortung tragen müssen, die die Gesetzgebung hinderten.

Der Unterhauseausstuf stellt folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Dem beilegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Neuordnung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges, ist die Zustimmung zu erteilen.

2. Die beilegenden Resolutionen werden angenommen.“

28ten, 11. Juli 1917.

Kapfer.

Dönnau.

Die Wähler.

Beitragsteller.

Gelesen

vom

betreffend

die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Sobald auf Grund der Verpflichtung über auch nur auf Grund einer freiwilligen Annahme erfolgte Versorgung eines dem militärischen Berufsstande nicht angehörenden öfterreichlichen Staatsbürgers zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht oder in solchen freiwilligen Formationen, die als Bestandtheile der bewaffneten Macht erstarkt werden, bewirkt, daß denjenigen Personen, die zu dem Versorgungsgesenen in dem im § 2 näher bezeichneten Verhältnisse stehen, der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erwächst.

Derselbe Anspruch besteht ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft bei Versorgung nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsgeldleistungen. Diejenigen Personen, welche einen Anspruch auf militärische Familiengebühren haben, besitzen keinen Anspruch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, deren Unterhalt im Zeitpunkt der Einrückung des Versorgungsgesenen von seiner Arbeit oder von seinem aus der Arbeit erzielten Einkommen abhängig war und dadurch gefährdet wird (§ 7, Absatz 8), daß dieses Arbeitsverkommen infolge der Versorgung gänzlich wegfällt oder eine

solche Minderung erfährt, daß es zur Bestreitung des Unterhaltes der abhängigen Person nicht mehr ausreicht. Ein aus der Arbeit des Anspruchswerbers erzielter Eigenverdienst schließt den Anspruch nicht aus; dagegen erlischt der Anspruch, wenn dem Herangezogenen oder der für den Unterhaltsbeitrag in Betracht kommenden Person ein solches Vermögen nachträglich zufällt, aus dessen Ertrage der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann. Dasselbe gilt für ein nachträglich zufallendes Einkommen aus einem Rentenrechte.

Dem Arbeitseinkommen ist der durch Arbeit erzielte Ertrag einer Landwirtschaft, eines Gewerbes oder eines sonstigen Betriebes gleichzuhalten.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Unterhaltsabhängigkeit sind alle Personen, denen ein Anspruch auf Alimentation nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und unter dessen Voraussetzungen gegenüber dem Herangezogenen zusteht.

§ 3.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt für alle anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

1. In Wien 2 K,
2. in einem der Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, 1 K 80 h und
3. in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes 1 K 60 h.

Die Sätze für die außerhalb des österreichischen Staatsgebietes gelegenen Orte werden durch Verordnung bestimmt.

Den anspruchsberechtigten Personen, die mit dem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ferner auf jeden Fall der Ehefrau und den ehelichen Kindern, gebührt der Unterhaltsbeitrag im vollen Ausmaße, anderen Anspruchsberechtigten aber nur im Ausmaße der ihnen vom Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung tatsächlich gewährten Zuwendungen. Insofern es sich aber um Alimentationsberechtigte handelt, die bisher vom Herangezogenen keine oder zum Unterhalte offenbar unzureichende Zuwendungen erhalten hatten, gebührt der Unterhaltsbeitrag in einem von der Behörde nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Herangezogenen festzusetzenden Ausmaße, sobald ein gerichtliches Erkenntnis vorliegt, in dem gerichtlich festgesetzten Ausmaße.

Der Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen sowie jener im Ausmaße

der gerichtlich festgestellten Mindernde ist um 50 Prozent zu erhöhen, sofern die Verurteilung, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgt.

In keinem Falle darf jedoch der Höchstbetrag der Einkommenssteuern übersteigen werden. Auch wenn die anpruchsberechtigte Person vom Arbeitslohn kommen mehrerer Angehöriger abhängig war, darf der Unterhaltsbetrag im ganzen den Einkommenssteuern nicht übersteigen.

Nur dann, wenn die anpruchsberechtigte Person mit dem Angehörigen allein im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und während der Arbeitsunfähigkeit ist, gebührt ihr ein Unterhaltsbetrag im doppelten Maße.

Anspruchsberechtigten Personen, die zur Zeit der Einrückung des Angehörigen einen gemeinsamen Haushalt gehabt haben, gebührt zu sammen ein Unterhaltsbetrag nur im Höchstmaße von 12 K.

Der Minister für Landesverwaltung wird ermächtigt, nach Ablauf von Ablauf nach dem Strafverfahren dieses Gesetzes sowohl die Einkommenssteuern als auch die im Zusammenhange der Verurteilungen zuerkannten Unterhaltsbeträge sowie die im vorstehenden Absatz erwähnten Höchstsummen nach Maßgabe der Lebensmittelpreise entweder einzeln oder zusammen zu erhöhen.

§ 4.

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbetrag besteht vom Zeitpunkt der Verurteilung an, während für jene Zeit, während welcher der Angehörige durch die Dienstleistung gehindert ist, einem bürgerlichen Gewerbe nachzugehen.

Im Falle der Angehörigen befristet oder durch gerichtliches Verdict zur schweren Strafe verurteilt oder zu einer härteren Strafe verurteilt wird, endet der Anspruch mit dem Tage der Verurteilung, beziehungsweise der Rechtskraft des Urteils der Verurteilung vor oder nach Vollstreckung der Strafe zu militärischen Diensten Angehörigen, so besteht für die Dauer dieser Verurteilung der Anspruch auf den Unterhaltsbetrag.

Wenn der Angehörige mit einer nachweisbaren infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus der Dienstleistung ausgeschiedet oder nachträglich eine solche Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet, gebührt der Unterhaltsbetrag für die Dauer des Krieges und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung, jedoch nur insoweit, als nicht eine gesetzliche Verringerung der Militärverpflichtung erfolgt. Das Gleiche gilt für jene Fälle, wo der Angehörige im Besonderen getötet oder nach einem solchen Vermittelt wird oder

infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit stirbt.

Wenn die anspruchsberechtigte Person während der Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge einer Militärversorgung teilhaft wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist als der gebührende Unterhaltsbeitrag, so ist der letztere um den Betrag der Versorgungsgebühr zu kürzen.

§ 5.

Der Unterhaltsbeitrag erleidet durch staatliche Unterstützungen an Kriegsflüchtlinge und durch allfällige andere freiwillige, wenn auch regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabsolgt werden, keine Schmälerung.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Auch ist jede Verfügung über die genannten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Vorstehende Bestimmungen finden indes keine Anwendung rücksichtlich jener Beträge, welche seitens einer k. u. k. Vertretungsbehörde, einer Gemeinde oder einer anderen im Verordnungswege bezeichneten Körperschaft oder Anstalt ausdrücklich nur als Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werden.

§ 6.

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag ist, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, bei der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes anzumelden. Es kann jedoch sowohl allgemein durch Verordnung als auch, bei dem Mangel einer solchen allgemeinen Bestimmung, durch Verfügung der politischen Behörde eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb Österreichs hat, werden durch Verordnung bestimmt.

Die Anmeldung kann von dem Herangezogenen oder der anspruchsberechtigten Person, beziehungsweise für dieselbe durch einen Vertreter, durch die Gemeinde, in welcher die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat, durch Hilfsbureaus mit öffentlichem Charakter, gemeinnützige Vereine oder Berufsvereine, denen der Herangezogene angehört hat, erstattet werden.

Ansprüche, die später als zwei Monate nach der Ausscheidung aus der Dienstleistung oder später

als sechs Monate, nachdem der anpruchsberechtigte Person auf Grund der Verurteilung oder auf eine andere glaubwürdige Weise der Tod oder die Vermutung bekannt geworden ist, angemeldet werden, sind von den Unterhausemissionen ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

§ 7.

Zur Entscheidung über den Anspruch sowie zur Ansetzung, Evidenzhaltung und Einstellung des Unterhausemissions sind Unterhausemissions- und Unterhausemissionsmissionen berufen, deren örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz der Minister für Landesverwaltung bestimmt.

Die Kommissionen bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von ihm delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesauswärtigen, in Gemeindegemeinschaften zu be- stimmenden Gemeindegemeinschaften, ferner aus zwei vom Chef der politischen Landesbehörde berufenen Vertretern der Bevölkerung. Bei Bestellung der letzteren sind die im betreffenden Gebiete am stärksten vertretenen Berufsstände in der Weise zu berücksichtigen, daß aus jedem dieser Berufsstände je zwei Vertreter berufen werden. Zu den Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden der Unterhausemissionsmissionen die dem Berufsstände des Landes ausgesetzten Angehörigen der Kommissionen zu bestimmen.

Das gleiche gilt auch für die Unterhausemissionsmissionen.

In Abhängigkeit von der Stellung und der Bedeutung der Unterhausemissionsmissionen an Stelle eines Vertreters des Landesauswärtigen ein solcher des Landesauswärtigen an.

Erforderlichenfalls können an einem Orte mehrere Unterhausemissionsmissionen errichtet werden.

Die Mitglieder der Kommissionen, die nicht öffentliche Beamte sind, haben Amtsverschiedenheit sowie die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihres Amtes dem Vorsitzenden der Kommission mit Verbindlichkeit anzuschließen.

Falls die über eine Anweisung geflogenen Erhebungen ein den Angaben der Partei wider- sprechendes und für sie ungünstiges Ergebnis haben, ist daselbe der Partei zwecks Anweisung und Sel- lung von Gegenbeweisen vorzutragen und der Partei, falls sie Berufung ergründen will, Mitteilun- gen zu gestatten.

Die Entscheidung darüber, ob der Unterhausemissionsmission der Person gestattet wird, daß nur nach amtlicher Feststellung aller für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Umstände erfolgen.

Abweisende Entscheidungen sind stets unter Anführung der hierfür maßgebenden Umstände zu begründen und schriftlich anzustellen.

Gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission ist die binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung bei der Unterhaltsbezirkskommission einzubringende Berufung an die Unterhaltslandeskommission zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Die Berufungsinstanz hat das Recht, die angefochtene Entscheidung wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufzuheben und die Sache an die I. Instanz zurückzuleiten oder, wenn die Sache spruchreif ist, in der Sache selbst zu entscheiden.

In Fällen, in denen die Unterhaltslandeskommission über einen Anspruch in I. Instanz entscheidet, ist die binnen der obigen Frist bei der Unterhaltslandeskommission einzubringende Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung zulässig.

Die Unterhaltskommissionen haben in ihren Entscheidungen ausdrücklich bekanntzugeben, ob diese einem weiteren Rechtszuge unterliegen und im bejahenden Falle die Rekursfrist und die Unterhaltskommission, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Allfällige Vorstellungen gegen rechtskräftige Entscheidungen erfordern, wenn sie neue tatsächliche Umstände oder Beweisansprüche beinhalten, stets eine neuerliche Überprüfung des ihnen zugrunde liegenden Sachverhaltes sowie eine neuerliche Entscheidung.

Die Kommissionen fungieren als Behörden und unterstehen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung dem Ministerium für Landesverteidigung.

§ 8.

Bei Anmeldung des Anspruches ist aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Personen, beziehungsweise deren Vertreter diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll. Werden gleichzeitig mehrere Bezugsberechtigte genannt, so kann die Kommission einen derselben als Zahlungsempfänger bestimmen. Zuhanden des Herangezogenen darf der Unterhaltsbeitrag nicht angewiesen werden.

Der Unterhaltsbeitrag ist in halbmonatlichen am 1. und 16. des Monats fälligen Raten vorzulegen, tunlichst an den Fälligkeitsterminen auszusahlen.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Personen steht der Kommission ein Einfluß nicht zu.

Eine Rückzahlung empfangener Unterhaltsbeiträge findet nicht statt.

§ 9.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung und Anschaffung dieses Gesetzes verpflichtet.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Vornahme von Erhebungen auch eigene Verträuensmänner bestellen. Das Amt eines Verträuensmannes sowie eines aus der Bevölkerung berufenen Kommissionsmitgliedes ist ein Ehrenamt und darf nur von solchen Personen abgelehnt oder zurückgelegt werden, die nach der betreffenden Gemeindevorordnung das Recht haben, die Wahl zur Gemeindevorstellung abzustehen oder das angesehene Amt zurückzuliegen.

§ 10.

Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen und Empfangsbescheinigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit sowie die Porto-freiheit, desgleichen sind die zur Vollendung des Antrages auf den Unterhaltsvertrag etwa nötigen Bescheide, sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen, bedingt stempel- und gebührenfrei.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1917 in Kraft. Die gleiche Geltung tritt das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, außer Kraft. Die kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, wird aufgehoben. Der Minister für Landesverwaltung wird ermächtigt bis zur Konstituierung der neuen Kommissionen die alten Kommissionen mit der Landhabung dieses Gesetzes zu betrauen und das Verfahren für dieselben zu regeln.

§ 12.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist kein Minister für Landesverwaltung im Einkommen mit den beteiligten Ministern betraut.

Stien, am . Juli 1917.

Minoritätsvotum.

Zusatzantrag Dr. Liebermann zu § 1.

Nach den Worten „erklärt werden“ ist einzufügen: „jede feindliche Gefangennahme eines eben-
solchen Staatsbürgers, die mit Rücksicht auf dessen militär- oder landsturmbienstpflichtiges Alter erfolgt“.

Weiters ist einzufügen nach den Worten „dem Herangezogenen“: „beziehungsweise den in feind-
liche Gefangenschaft Geratenen“.

Resolutionen.

1. Resolution Betreffend die:

„Die Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß die Entscheidungen der Unterhaltskommissionen sowie deren Aufstellung innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Vermietung an erfolgen.“

2. Resolution Dr. Buggatto;

„Die Regierung wird angesetzt, in genauer Befolgung des Gesetzes über die militärischen Unterhaltsbeiträge allen Kriegsfürstlingen, welchen unter Verpflegung auf eine in Welt oder in natura gewährte Fürstlingsunterstützung die Ausbezahlung der rechtmäßig zuerkannten oder sonst im Gesetze begünstigten Unterhaltsbeiträge voreuthalten oder eingestellt wurde, nachträglichungsgestalt ausfolgen zu lassen und über die Durchführung dieser Maßnahme unter Angabe differenzirter Daten dem Senate in der Vertheilung zu berichten.“

3. Resolutionstrag (Stödel):

„Die Regierung wird angefordert, die Unterhaltungsmissionen auszuweiten, prinzipielle Rechts-
ansprüche, die der Verwaltungsgesichtshof zum Ausdruck gebracht hat, zur Vermeidung der Not-
wendigkeit der Vergrößerung des Rechtsmittels zu berücksichtigen.“

4. Resolutionstag Statt:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Unterhaltsbeiträge für die außerhalb der öfterreich-
ungarischen Monarchie wohnenden Anspruchsberechtigten im Minderbemessungsgrade des für Wien geltenden
Cafes festzusetzen.“

5. Resolution 86 m:

"Die Regierung wird angefordert, in den Fällen der Sitzung des Unterhauſesbeſchlages um den Betrag der Verſorgungsgeldern die Zahlung nur intern durchzuführen, ſo daß eine getrennte Abrechnung durch das Schenkamt und die Poſtpartei vermieden wird."

6. Resolution of the

„Die Regierung wird aufgefordert, sich mit den Militärbehörden ins Einvernehmen zu setzen, damit den Militärkommanden eingeschläfft werde, nur dann die Anzeige wegen Desertion an die Unterhastkommissionen zu erstatten, wenn der vollgegründete Verdict, dieses Verbrechen begangen zu haben, vorliegt und es sich nicht etwa bloß um eine Urlandsüberföchtung oder um eigenmächtiges Verlassen des Dienstortes handelt. Von dem Ergebnis des etwa eingeleiteten Strafverfahrens, von der allfälligen Ziebereverwendung zu militärischen Diensten oder von dem Umstände, daß sich der Verdict als unbegründet erwies, ist die betreffende Unterhastkommission sofort zu verständigen.“

7. Resolution Dr. Schoepfer:

„Die Regierung wird aufgefordert, in die Durchführungsverordnung zu § 2, Absatz 2, die Bestimmung aufzunehmen, daß bei der Entscheidung, ob der Unterhalt von Angehörigen an eingerückte Landwirte gefährdet ist, die Höhe der Verschuldung sowie die Erschwerung und Verteuerung des Betriebes in besondere Berücksichtigung gezogen, und daß Einnahmen, die durch den Requirierungsweg erfolgten Verkauf von totem oder lebendem Inventar gewonnen werden, nicht als Betriebseinnahmen gerechnet werden. Durch eine analoge Bestimmung soll die Gefährdung des Unterhaltes von Angehörigen Gewerbetreibender erklärt werden.“

8. Resolution Sever:

„Die Regierung wird aufgefordert, Vor Sorge zu treffen, daß im Falle der Übersiedlung des Anspruchsberechtigten die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages keine Unterbrechung erleide und der Unterhaltsbeitrag an den neuen Wohnort der anspruchsberechtigten Partei raschestens zur Auszahlung gebracht werde.“

9. Resolution Sever:

„Die Regierung wird aufgefordert, sofort die Konstituierung der neuen Unterhaltskommissionen in Angriff zu nehmen.“

10. Resolution Stern:

„Es ist Vor Sorge zu treffen, daß im Falle der Einbringung des Refurses gegen die Höhe des Unterhaltsbeitrages der Partei bis zur Entscheidung des Refurses ein Vorschuß in der Höhe des Kommissionsantrages zugewiesen wird.“

11. Resolution Stern:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Unterhaltskommissionen anzuweisen, in dringenden Fällen an die Anspruchswerber bis zur endgültigen Entscheidung über ihren Anspruch Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag zu erteilen.“

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

G e s e t z

vom

betreffend

die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jede auf Grund der Wehrpflicht oder auch nur auf Grund einer freiwilligen Anmeldung erfolgte Heranziehung eines dem militärischen Berufsstande nicht angehörenden österreichischen Staatsbürgers zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht oder in solchen freiwilligen Formationen, die als Bestandteile der bewaffneten Macht erklärt werden, bewirkt, daß denjenigen Personen, die zu dem Herangezogenen in dem im § 2 näherbezeichneten Verhältnisse stehen, der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erwächst.

Derselbe Anspruch besteht ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft bei Heranziehung nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegseinkünfte.

Diejenigen Personen, welche einen Anspruch auf militärische Familiengebühren haben, besitzen keinen Anspruch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, deren Unterhalt im Zeitpunkte der Einrückung des Herangezogenen von seiner Arbeit oder von seinem aus der Arbeit erzielten Einkommen abhängig war und dadurch gefährdet wird (§ 7, Absatz 8), daß dieses Arbeitseinkommen infolge der Heranziehung gänzlich wegfällt oder eine

solche Minderung erfährt, daß es zur Bestreitung des Unterhaltes der abhängigen Person nicht mehr ausreicht. Ein aus der Arbeit des Anspruchswerbers erzielter Eigenverdienst schließt den Anspruch nicht aus; dagegen erlischt der Anspruch, wenn dem Herangezogenen oder der für den Unterhaltsbeitrag in Betracht kommenden Person ein solches Vermögen nachträglich zufällt, aus dessen Ertrage der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann. Dasselbe gilt für ein nachträglich zufallendes Einkommen aus einem Rentenrechte.

Dem Arbeitseinkommen ist der durch Arbeit erzielte Ertrag einer Landwirtschaft, eines Gewerbes oder eines sonstigen Betriebes gleichzuhalten.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Unterhaltsabhängigkeit sind alle Personen, denen ein Anspruch auf Alimentation nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und unter dessen Voraussetzungen gegenüber dem Herangezogenen zusteht.

§ 3.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt täglich für alle anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

1. In Wien 2 K,
2. in einem der Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, 1 K 80 h und
3. in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes 1 K 60 h.

Die Sätze für die außerhalb des österreichischen Staatsgebietes gelegenen Orte werden durch Verordnung bestimmt.

Den anspruchsberechtigten Personen, die mit dem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ferner auf jeden Fall der Ehefrau und den ehelichen Kindern, gebührt der Unterhaltsbeitrag im vollen Ausmaße, anderen Anspruchsberechtigten aber nur im Ausmaße der ihnen vom Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung tatsächlich gewährten Zuwendungen. In soweit es sich aber um Alimentationsberechtigte handelt, die bisher vom Herangezogenen keine oder zum Unterhalte offenbar unzureichende Zuwendungen erhalten hatten, gebührt der Unterhaltsbeitrag in einem von der Behörde nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Herangezogenen festzusetzenden Ausmaße, sobald ein gerichtliches Erkenntnis vorliegt, in dem gerichtlich festgesetzten Ausmaße.

Der Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der tatsächlich gewährten Zuwendungen sowie jener im Ausmaße

der gerichtlich festgestellten Momente ist um 50 Prozent zu erhöhen, sofern die Veranlagung, bezüglichweise die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgt.

In keinem Falle darf jedoch der Höchstbetrag der Einkommensüberschritten werden. Auch wenn die anpruchsberechtigte Person vom Arbeitslohn kommen mehrerer Veranlagungen abhängig war, darf der Unterhaltsbeitrag im ganzen den Einkommenssatz nicht übersteigen.

Nur dann, wenn die anpruchsberechtigte Person mit dem Veranlagten allein im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und dauernd arbeitsunfähig ist, gebührt ihr ein Unterhaltsbeitrag im doppelten Ausmaße.

Anpruchsberechtigten Personen, die zur Zeit der Einrichtung des Veranlagten einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, gebührt zu sammen ein Unterhaltsbeitrag nur im Höchstausmaße von täglich 12 K.

Der Minister für Landesverwaltung wird ermächtigt, nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl die Einkommenssätze als auch die im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen zuerkannten Unterhaltsbeiträge sowie die im vorerwähnten Abfasse erwählten Höchstausmaße nach Maßgabe der Lebensmittelpreise entweder einseitig oder für bestimmte Gebiete zu erhöhen.

§ 4.

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag besteht vom Zeitpunkt der Veranlagung an für jene Zeit, während welcher der Veranlagte durch die Einkommensfestsetzung einem bürgerlichen Verwalter nachzugehen. Im Falle der Veranlagung befreit oder durch gerichtliches Erkenntnis zur schweren Strafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wird, endet der Anspruch mit dem Tage der Delegation, beziehungsweise der Delegation der Delegation vor oder nach Vollstreckung der Strafe zu militärischen Diensten herangezogen, so besteht für die Dauer dieser Veranlagung der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag.

Wenn der Veranlagte mit einer nachweisbaren infolge der Einkommensfestsetzung minderbeträchtlichen Veranlagung der Verwalter befähigt aus der Einkommensfestsetzung oder nachträglich eine solche Veranlagung seiner Verwalterfähigkeit erleidet, gebührt der Unterhaltsbeitrag für die Dauer des Krieges und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung, jedoch nur insofern, als nicht eine gesetzliche Veranlagung der Verwalterveranlagung erfolgt. Das Gleiche gilt für jene Fälle, wo der Veranlagte im Gefecht getötet oder nach einem solchen vermisst wird oder

infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit stirbt.

Wenn die anspruchsberechtigte Person während der Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge einer Militärversorgung teilhaft wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist als der gebührende Unterhaltsbeitrag, so ist der letztere um den Betrag der Versorgungsgebühr zu kürzen.

§ 5.

Der Unterhaltsbeitrag erleidet durch staatliche Unterstützungen an Kriegsflüchtlinge und durch allfällige andere freiwillige, wenn auch regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabsolgt werden, keine Schmälerung.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Auch ist jede Verfügung über die genannten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Vorstehende Bestimmungen finden indes keine Anwendung rücksichtlich jener Beträge, welche seitens einer k. u. k. Vertretungsbehörde, einer Gemeinde oder einer anderen im Verordnungswege bezeichneten Körperschaft oder Anstalt ausdrücklich nur als Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werden.

§ 6.

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag ist, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, bei der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes anzumelden. Es kann jedoch sowohl allgemein durch Verordnung als auch, bei dem Mangel einer solchen allgemeinen Bestimmung, durch Verfügung der politischen Behörde eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb Österreichs hat, werden durch Verordnung bestimmt.

Die Anmeldung kann von dem Herangezogenen oder der anspruchsberechtigten Person, beziehungsweise für dieselbe durch einen Vertreter, durch die Gemeinde, in welcher die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat, durch Hilfsbureaus mit öffentlichem Charakter, gemeinnützige Vereine oder Berufsvereine, denen der Herangezogene angehört hat, erstattet werden.

Ansprüche, die später als zwei Monate nach der Ausscheidung aus der Dienstleistung oder später

als sechs Monate, nachdem der anspruchsberechtigten Person auf Grund der Verlustliste oder auf eine andere glaubwürdige Weise der Tod oder die Vermisung bekannt geworden ist, angemeldet werden, sind von den Unterhaltskommissionen ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

§ 7.

Zur Entscheidung über den Anspruch sowie zur Anweisung, Evidenzhaltung und Einstellung des Unterhaltsbeitrages sind Unterhaltsbezirks- und Unterhaltslandeskommissionen berufen, deren örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz der Minister für Landesverteidigung bestimmt.

Die Kommissionen bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von ihm delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesauschusses, in Gemeinden mit eigenem Statut statt des letzteren einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindeorgane, ferner aus zwei vom Chef der politischen Landesbehörde berufenen Vertretern der Bevölkerung. Bei Bestellung der letzteren sind die im betreffenden Gebiete am stärksten vertretenen Berufszeige in der Weise zu berücksichtigen, daß aus jedem dieser Berufszeige je zwei Vertreter berufen werden. Zu den Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden der Unterhaltsbezirkskommission die dem Berufszeige des Herangezogenen angehörenden Vertreter zu bestimmen.

Das gleiche gilt auch für die Unterhaltslandeskommission.

In Böhmen, Galizien und Steiermark gehört der Unterhaltsbezirkskommission an Stelle eines Vertreters des Landesauschusses ein solcher des Bezirksauschusses an.

Erforderlichenfalls können an einem Orte mehrere Unterhaltskommissionen errichtet werden.

Die Mitglieder der Kommissionen, die nicht öffentliche Beamte sind, haben Amtsverschwiegenheit sowie die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihres Amtes dem Vorsitzenden der Kommission mit Handschlag anzugeloben.

Falls die über eine Anmeldung gepflogenen Erhebungen ein den Angaben der Partei widersprechendes und für sie ungünstiges Ergebnis haben, ist daselbe der Partei zwecks Äußerung und Stellung von Gegenbeweisen vorzuhalten.

Die Entscheidung darüber, ob der Unterhalt einer Person gefährdet erscheint, darf nur nach amtlicher Feststellung aller für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Umstände erfolgen.

Abweisende Entscheidungen sind stets unter Anführung der hierfür maßgebenden Umstände zu begründen und schriftlich zuzustellen.

Der Partei ist, falls sie Berufung ergreifen will, die Akteneinsicht zu gestatten.

Gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission ist die binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung bei der Unterhaltsbezirkskommission einzubringende Berufung an die Unterhaltslandeskommission zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

In Fällen, in denen die Unterhaltslandeskommission über einen Anspruch in I. Instanz entscheidet, ist die binnen der obigen Frist bei der Unterhaltslandeskommission einzubringende Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung zulässig.

Die Unterhaltskommissionen haben in ihren Entscheidungen ausdrücklich bekanntzugeben, ob diese einem weiteren Rechtszuge unterliegen und im bejahenden Falle die Rekursfrist und die Unterhaltskommission, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Allfällige Vorstellungen gegen rechtskräftige Entscheidungen erfordern, wenn sie neue tatsächliche Umstände oder Beweisansprüche beinhalten, stets eine neuerliche Überprüfung des ihnen zugrunde liegenden Sachverhaltes sowie eine neuerliche Entscheidung.

Die Kommissionen fungieren als Behörden und unterstehen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung dem Ministerium für Landesverteidigung.

§ 8.

Bei Anmeldung des Anspruches ist aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Personen, beziehungsweise deren Vertreter diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll. Werden gleichzeitig mehrere Bezugsberechtigte genannt, so kann die Kommission einen derselben als Zahlungsempfänger bestimmen. Zuhanden des Herangezogenen darf der Unterhaltsbeitrag nicht angewiesen werden.

Der Unterhaltsbeitrag ist in halbmonatlichen am 1. und 16. des Monats fälligen Raten vorzulegen, tunlichst an den Fälligkeitsterminen auszuführen.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Personen steht der Kommission ein Einfluß nicht zu.

Eine Rückzahlung empfangener Unterhaltsbeiträge findet nicht statt.

§ 9.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Vornahme von Erhebungen auch eigene Vertrauensmänner bestellen. Das Amt eines Vertrauensmannes

sonie eines aus der Bevölkerung berufenen Kommissionsmitgliedes ist ein Ehrenamt und darf nur von solchen Personen abgelehnt oder zurückgelegt werden, die nach der betreffenden Gemeindeordnung das Recht haben, die Wahl zur Gemeindevertretung abzulehnen oder das angenommene Amt zurückzulegen.

§ 10.

Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen und Empfangsbefätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit sowie die Portofreiheit, desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag etwa nötigen Behelfe, sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen, bedingt stempel- und gebührenfrei.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1917 in Wirksamkeit und gilt unbeschadet der Bestimmung seines § 4, Absatz 3, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zur Beendigung der Demobilisierung, deren Zeitpunkt vom Ministerium für Landesverteidigung kundzumachen ist.

Für die gleiche Zeit tritt das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, außer Kraft. Die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, wird aufgehoben.

Der Minister für Landesverteidigung wird ermächtigt bis zur Konstituierung der neuen Kommissionen die alten Kommissionen mit der Handhabung dieses Gesetzes zu betrauen und das Verfahren für dieselben zu regeln.

§ 12.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 14. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 14. Juli 1917.

Groß.

Dr. L. Pogarčnik,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

gebührte, hat die Entscheidung über diese Ansprüche auf Grund einer Anmeldung im Sinne des § 6 des Gesetzes zu erfolgen.

Bei der amtswegigen Bemessung der von den Rassen (Vertretungsbehörden) vorstufweise ausgezahlten Erhöhungen sind von den Unterhaltskommissionen auch die für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. August 1917 entfallenden Beträge anzuweisen.

§ 6.

Der vorhandene Vorrat an den nach der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 238, vorgeschriebenen Formularen Muster I bis VI ist unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen und Zusätze vollständig aufzubreuchen.

Muster II und V sind entweder durch Stampiglienaufdruck oder durch Anheften eines Coupons oder auf eine andere Weise mit einer vollständigen und richtigen Rechtsmittelbelehrung im Sinne des § 7, Absatz 13, des Gesetzes zu versehen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1917 in Kraft.

G a p p m. p. |

Amtlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juli d. J. das Protektorat über den k. k. Verband der österreichischen Bürger- und Schützenkorps allergnädigst zu übernehmen geruht.

Gesetz vom 27. Juli 1917,*)

betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jede auf Grund der Wehrpflicht oder auch nur auf Grund einer freiwilligen Anmeldung erfolgte Heranziehung eines dem militärischen Berufsstande nicht angehörenden österreichischen Staatsbürgers zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht oder in solchen freiwilligen Formationen, die als Bestandteile der bewaffneten Macht erklärt werden, bewirkt, daß denjenigen Personen, die zu dem Herangezogenen in dem im § 2 näherbezeichneten Verhältnisse stehen, der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erwächst.

Derselbe Anspruch besteht ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft bei Heranziehung nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsdienstleistungen.

Diejenigen Personen, welche einen Anspruch auf militärische Familiengebühren haben, besitzen keinen Anspruch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, deren Unterhalt im Zeitpunkte der Einrückung des Herangezogenen von seiner Arbeit oder von seinem aus der Arbeit erzielten Einkommen abhängig war und dadurch gefährdet wird (§ 7, Absatz 8), daß dieses Arbeitseinkommen infolge der Heranziehung gänzlich wegfällt oder eine solche Minderung erfährt, daß es zur Bestreitung des Unterhaltes der abhängigen Person nicht mehr ausreicht. Ein aus der Arbeit des Anspruchswerbers erzielter Eigenverdienst schließt den Anspruch nicht aus; dagegen erlischt der Anspruch, wenn dem

Herangezogenen oder der für den Unterhaltsbeitrag in Betracht kommenden Person ein solches Vermögen nachträglich zufällt, aus dessen Ertrage der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann. Dasselbe gilt für ein nachträglich zufallendes Einkommen aus einem Rentenrechte.

Dem Arbeitseinkommen ist der durch Arbeit erzielte Ertrag einer Landwirtschaft, eines Gewerbes oder eines sonstigen Betriebes gleichzuhalten.

Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf eine vorausgegangene Unterhaltsabhängigkeit sind alle Personen, denen ein Anspruch auf Alimentation nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und unter dessen Voraussetzungen gegenüber dem Herangezogenen zusteht.

§ 3.

Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt täglich für alle anspruchsberechtigten Personen, je nachdem sie zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches ihren ordentlichen Wohnsitz hatten:

1. In Wien 2 Kronen,
2. in einem der Orte, die in die für Staatsbedienstete geltende I. und II. Aktivitätszulagenklasse eingereiht sind, 1 Krone 80 Heller und
3. in einem der übrigen Orte des österreichischen Staatsgebietes 1 Krone 60 Heller.

Die Sätze für die außerhalb des österreichischen Staatsgebietes gelegenen Orte werden durch Verordnung bestimmt.

Den anspruchsberechtigten Personen, die mit dem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebten, ferner auf jeden Fall der Ehefrau und den ehelichen Kindern, gebührt der Unterhaltsbeitrag im vollen Ausmaße, anderen Anspruchsberechtigten aber nur im Ausmaße der ihnen vom Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung tatsächlich gewährten Zuwendungen. Insofern es sich aber um Alimentationsberechtigte handelt, die bisher vom Herangezogenen keine oder zum Unterhalte offenbar unzureichende Zuwendungen erhalten hatten, gebührt der Unterhaltsbeitrag in einem von der Behörde nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Herangezogenen festzusetzenden Ausmaße, sobald ein gerichtliches Erkenntnis vorliegt, in dem gerichtlich festgesetzten Ausmaße.

Der Unterhaltsbeitrag im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen sowie jener im Ausmaße der gerichtlich festgesetzten Alimente ist um 50 pSt. zu erhöhen, sofern die Heranziehung, beziehungsweise die gerichtliche Festsetzung vor dem 1. August 1916 erfolgte.

In keinem Falle darf jedoch der Höchstbetrag der Einheitsätze überschritten werden. Auch wenn die

*) Enthaltene in dem heute, den 29. Juli 1917, ausgegebenen CXXXII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 313.

anspruchsberechtigte Person vom Arbeitseinkommen mehrerer Herangezogenen abhängig war, darf der Unterhaltsbeitrag im ganzen den Einheitsfuß nicht überschreiten.

Nur dann, wenn die anspruchsberechtigte Person mit dem Herangezogenen allein im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt hat und dauernd arbeitsunfähig ist, gebührt ihr ein Unterhaltsbeitrag im doppelten Ausmaße.

Anspruchsberechtigten Personen, die zur Zeit der Einrückung des Herangezogenen einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt haben, gebührt zusammen ein Unterhaltsbeitrag nur im Höchstausmaße von täglich 12 Kronen.

Der Minister für Landesverteidigung wird ermächtigt, nach Ablauf von Halbjahren nach Inkrafttreten

dieses Gesetzes sowohl die Einheitsfüße als auch die im Ausmaße der tatsächlichen Zuwendungen zuerkannten Unterhaltsbeiträge sowie die im vorhergehenden Absätze erwähnten Höchstausmaße nach Maßgabe der Lebensmittelpreise entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete zu erhöhen.

§ 4.

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag besteht vom Zeitpunkte der Heranziehung angefangen für jene Zeit, während welcher der Herangezogene durch die Dienstleistung gehindert ist, einem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen.

Im Falle der Herangezogene desertiert oder durch gerichtliches Erkenntnis zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wird, endet der Anspruch mit dem Tage der Desertion, beziehungsweise der Rechtskraft des Straferkenntnisses. Wird der Deserteur, beziehungsweise der Verurteilte vor oder nach Vollstreckung der Strafe zu militärischen Diensten herangezogen, so besteht für die Dauer dieser Heranziehung der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag.

Wenn der Herangezogene mit einer nachweisbar infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus der Dienstleistung ausscheidet oder nachträglich eine solche Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet, gebührt der Unterhaltsbeitrag für die Dauer des Krieges und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung, jedoch nur insofern, als nicht eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung früher erfolgt. Das Gleiche gilt für jene Fälle, wo der Herangezogene im Gefecht getötet oder nach einem solchen vermißt wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit stirbt.

Wenn die anspruchsberechtigte Person während der Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge einer Militärversorgung teilhaft wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist als der gebührende Unterhaltsbeitrag, so ist der letztere um den Betrag der Versorgungsgebühr zu kürzen.

§ 5.

Der Unterhaltsbeitrag erleidet durch staatliche Unterstützungen an Kriegsflüchtlinge und durch allfällige andere freiwillige, wenn auch regelmäßig wieder-

kehrende Zuwendungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden, keine Schmälerung.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Auch ist jede Verfügung über die genannten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Vorstehende Bestimmungen finden indes keine Anwendung rücksichtlich jener Beträge, welche seitens einer k. und k. Vertretungsbehörde, einer Gemeinde oder einer anderen im Verordnungswege bezeichneten Körperschaft oder Anstalt ausdrücklich nur als Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werden.

§ 6.

Der Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag ist, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, bei

der Gemeinde des ordentlichen Wohnsitzes anzumelden. Es kann jedoch sowohl allgemein durch Verordnung als auch, bei dem Mangel einer solchen allgemeinen Bestimmung, durch Verfügung der politischen Behörde eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb Österreichs hat, werden durch Verordnung bestimmt.

Die Anmeldung kann von dem Herangezogenen oder der anspruchsberechtigten Person, beziehungsweise für dieselbe durch einen Vertreter, durch die Gemeinde, in welcher die anspruchsberechtigte Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat, durch Hilfsbureau mit öffentlichem Charakter, gemeinnützige Vereine oder Berufsvereine, denen der Herangezogene angehört hat, erstattet werden.

Ansprüche, die später als zwei Monate nach der Ausscheidung aus der Dienstleistung oder später als sechs Monate, nachdem der anspruchsberechtigten

Person auf Grund der Verlustliste oder auf eine andere glaubwürdige Weise der Tod oder die Vermisung bekannt geworden ist, angemeldet werden, sind von den Unterhaltskommissionen ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

§ 7.

Zur Entscheidung über den Anspruch sowie zur Anweisung, Evidenzhaltung und Einstellung des Unterhaltsbeitrages sind Unterhaltsbezirks- und Unterhaltslandeskommissionen berufen, deren örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz der Minister für Landesverteidigung bestimmt.

Die Kommissionen bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von ihm delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesauschusses, in Gemeinden mit eigenem Statut statt des letzteren einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindeorgane, ferner aus zwei vom

Chef der politischen Landesbehörde berufenen Vertretern der Bevölkerung. Bei Bestellung der letzteren sind die im betreffenden Gebiete am stärksten vertretenen Berufsweige in der Weise zu berücksichtigen, daß aus jedem dieser Berufsweige je zwei Vertreter berufen werden. Zu den Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden der Unterhaltsbezirkskommission die dem Berufsweige des Herangezogenen angehörenden Vertreter zu bestimmen.

Das gleiche gilt auch für die Unterhaltslandeskommission.

In Böhmen, Galizien und Steiermark gehört der Unterhaltsbezirkskommission an Stelle eines Vertreters des Landesauschusses ein solcher des Bezirksauschusses an.

Erforderlichenfalls können an einem Orte mehrere Unterhaltskommissionen errichtet werden.

Die Mitglieder der Kommissionen, die nicht öffentliche Beamte sind, haben Amtsverschwiegenheit sowie die gewissenhafte und unparteiliche Ausübung ihres Amtes dem Vorsitzenden der Kommission mit Handschlag anzugeloben.

Falls die über eine Anmeldung gepflogenen Erhebungen ein den Angaben der Partei widersprechendes und für sie ungünstiges Ergebnis haben, ist dasselbe der Partei zwecks Äußerung und Stellung von Gegenbeweisen vorzuhalten.

Die Entscheidung darüber, ob der Unterhalt einer Person gefährdet erscheint, darf nur nach amtlicher Feststellung aller für die Beurteilung dieser Frage maßgebenden Umstände erfolgen.

Abweisende Entscheidungen sind stets unter Anführung der hierfür maßgebenden Umstände zu begründen und schriftlich zuzustellen.

Der Partei ist, falls sie Berufung ergreifen will, die Akteneinsicht zu gestatten.

Gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission ist die binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung bei der Unterhaltsbezirkskommission einzubringende Berufung an die Unterhaltslandeskommission zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

In Fällen, in denen die Unterhaltslandeskommission über einen Anspruch in erster Instanz entscheidet, ist die binnen der obigen Frist bei der Unterhaltslandeskommission einzubringende Berufung an das Ministerium für Landesverteidigung zulässig.

Die Unterhaltskommissionen haben in ihren Entscheidungen ausdrücklich bekanntzugeben, ob diese einem weiteren Rechtszuge unterliegen und im bejahenden

Falle die Rekursfrist und die Unterhaltskommission, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Unfallige Vorstellungen gegen rechtskräftige Entscheidungen erfordern, wenn sie neue tatsächliche Umstände oder Beweisangebote beinhalten, stets eine neuerliche Überprüfung des ihnen zugrunde liegenden Sachverhaltes sowie eine neuerliche Entscheidung.

Die Kommissionen fungieren als Behörden und unterstehen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung dem Ministerium für Landesverteidigung.

§ 8.

Bei Anmeldung des Anspruches ist aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Personen, beziehungsweise

deren Vertreter diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll. Werden gleichzeitig mehrere Bezugsberechtigte genannt, so kann die Kommission einen derselben als Zahlungsempfänger bestimmen. Inhanden des Herangezogenen darf der Unterhaltsbeitrag nicht angewiesen werden.

Der Unterhaltsbeitrag ist in halbmonatlichen, am 1. und 16. des Monats fälligen Raten vorzulegen, tunlichst an den Fälligkeitsterminen auszu zahlen.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Personen steht der Kommission ein Einfluß nicht zu.

Eine Rückzahlung empfangener Unterhaltsbeiträge findet nicht statt.

§ 9.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes verpflichtet.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Vornahme von Erhebungen auch eigene Vertrauensmänner bestellen. Das Amt eines Vertrauensmannes sowie eines aus der Bevölkerung berufenen Kommissionsmitgliedes ist ein Ehrenamt und darf nur von solchen Personen abgelehnt oder zurückgelegt werden, die nach der betreffenden Gemeindeordnung das Recht haben, die Wahl zur Gemeindevertretung abzulehnen oder das angenommene Amt zurückzulegen.

§ 10.

Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit sowie die Portofreiheit, desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag etwa nötigen Beihilfe, sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen, bedingt Stempel- und gebührenfrei.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1917 in Wirksamkeit und gilt unbeschadet der Bestimmung seines § 4, Absatz 3, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zur Beendigung der Demobilisierung, deren Zeitpunkt vom Ministerium für Landesverteidigung kundzumachen ist.

Für die gleiche Zeit tritt das Gesetz vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, außer Kraft. Die Kaiserliche Verordnung vom 30. März 1917, R. G. Bl. Nr. 139, wird aufgehoben.

Der Minister für Landesverteidigung wird ermächtigt, bis zur Konstituierung der neuen Kommissionen die alten Kommissionen mit der Handhabung dieses Gesetzes zu betrauen und das Verfahren für dieselben zu regeln.

§ 12.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Reichenau, am 27. Juli 1917.

Karl m. p.

Seidler m. p.

Gzapp m. p.

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG: 14. 8. 1917

Wien, 13. August. (Zur Neuregelung des Unterhaltsbeitrages.) Im morgigen Reichsgesetzblatte und in der vorliegenden „Wiener Zeitung“ wird die Durchführungsverordnung zum neuen Unterhaltsbeitragsgesetze fundgemacht.

Die für die Beurteilung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag maßgebenden Bestimmungen sind im Gesetze in derart erschöpfender Weise niedergelegt, daß die Notwendigkeit entfiel, dieselben in der Durchführungsverordnung zu wiederholen. Nur dort, wo dessenungeachtet noch eine weitere Auslegung von Bestimmungen, wie zum Beispiel bezüglich des Begriffes Unterhalt, Unterhaltsabhängigkeit und -gefährdung u., für eine richtige und einheitliche Handhabung des Gesetzes seitens der damit betrauten Organe als notwendig erachtet wurde, hat die Durchführungsverordnung die betreffenden Bestimmungen entsprechend erläutert. Vorwiegend enthält sie aber interne Verfahrensvorschriften, die für die Bevölkerung von keinem besonderen Interesse sein dürften, weshalb eine Erörterung derselben entbehrlich erscheint.

Am 29. v. M. war mitgeteilt worden, daß die provisorische Erhöhung und Auszahlung der von den Ehefrauen und den ehelichen Kindern von herangezogenen österreichischen Staatsbürgern, dann von den mit einem herangezogenen österreichischen Staatsbürger unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden anspruchsberechtigten Personen bisher bezogenen Unterhaltsbeiträge von den auszahlenden Kassen vom 16. d. M. an erfolgt werden, während die endgültige Bemessung und Anweisung der erhöhten Beträge nachträglich durch die Unterhaltskommissionen von Amts wegen stattfindet, wobei auch die für die Zeit vom 1. bis 15. August gebührenden Erhöhungen in Anweisung gebracht werden. Da es sich herausstellte, daß die Kassen in der Lage sein werden, auch die für diesen Zeitraum entfallenden Erhöhungen zu liquidieren, wurde verfügt, daß in Österreich diese Beträge den Parteien schon bei der Auszahlung der Unterhaltsbeiträge Mitte dieses Monats oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, spätestens Anfang des nächsten Monats zukommen.

WIENER ZEITUNG

Nr.: 185 TAG: 14. 8. 1917

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen vom 10. August 1917,*)

zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

Zu § 1.

Bewaffnete Macht, Präsenzdienstpflichtige, freiwillige Formationen.

1. Zur bewaffneten Macht, innerhalb der namentlich auch die Präsenzdienstpflichtigen in Betracht kommen, gehören auch die Standschützen und die sonstigen Landsturmpflichtigen Körperschaften auf die Dauer ihrer Heranziehung zu militärischen Diensten, ferner die Radfahrerabteilungen und das freiwillige Motorcorps.

Zu den freiwilligen Formationen zählen ferner die freiwilligen Schützenformationen aus Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, dem Küstenlande und die ukrainische Legion.

Für eine gleiche Behandlung der dem polnischen Hilfskorps angehörenden österreichischen Staatsbürger wird vorgesorgt.

Österreichischen Staatsbürgern sind auch Personen gleichzustellen, die im Sinne des § 10:4 W. G.

*) Entlassen in dem heute, den 14. August 1917, aus gegebenen CXLIII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 337.

mangels des Nachweises einer fremden Staatsbürgerschaft in Österreich zur militärischen Dienstleistung herangezogen worden sind.

Militärischer Berufsstand.

2. Eine Anwendung des Gesetzes findet im Hinblick auf den militärischen Berufsstand nicht statt, wenn es sich um Sagisten, Aspiranten und Praktikanten des Aktivistandes und um die im Sinne des § 47 W. G. freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere handelt.

Familiengebühren.

3. Als Personen, die einen Anspruch auf militärische Familiengebühren haben, kommen ferner die Ehefrau und die ehelichen Kinder der Sagisten, Aspiranten und Praktikanten des nichtaktiven Standes in Betracht.

Zu § 2.

Unterhalt.

1. Zum Unterhalte können außer Nahrung, Wohnung, Kleidung und dergleichen unabwieslichen Lebensbedürfnissen gegebenenfalls Heil- und Pflege-

kosten, bei Kindern überdies die Kosten der Erziehung gerechnet werden.

Der Unterhaltsbedarf der einzelnen Personen ist nicht gleich groß. Er richtet sich nach ihren wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen.

Unterhaltsabhängigkeit von der Arbeit, beziehungsweise dem Arbeitseinkommen des Herangezogenen.

2. Eine Abhängigkeit des Unterhaltes einer Person von der Arbeit des Herangezogenen liegt vor, wenn für den Unterhalt dieser Person durch unentgeltliche Arbeit des Herangezogenen vorgesorgt wurde.

Wer zu dem Herangezogenen nur in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse steht oder gegen ihn lediglich eine privatrechtliche Forderung mit Ausnahme eines Anspruches auf Alimentation nach dem a. b. G. B. hat, kann im Sinne des Gesetzes nicht als abhängig angesehen werden.

Unterhaltsabhängigkeit und Unterhaltsgefährdung.

3. Die Unterhaltsabhängigkeit muß für den Anspruchswerber gemäß § 2, Absatz 1 des Gesetzes, zur Zeit der Heranziehung vorhanden sein. Für die Beurteilung sind deshalb nur die zu dieser Zeit bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Herangezogenen und des Anspruchswerbers maßgebend.

Eine Unterhaltsgefährdung kommt nur bei vorhandener Unterhaltsabhängigkeit in Frage. Es ist deshalb bei der Entscheidung über den Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag in jedem Falle noch vor der Frage der Unterhaltsgefährdung zu prüfen, ob eine Unterhaltsabhängigkeit des Anspruchswerbers vom Herangezogenen vorliegt.

Arbeitslosigkeit des Herangezogenen.

4. Hat der Herangezogene unmittelbar vor seiner Heranziehung kein Arbeitseinkommen bezogen, weil er durch längere Zeit krank oder stellenlos war, so ist bei der Prüfung der Frage der Unterhaltsabhängigkeit die Sachlage anzunehmen, die im Hinblick auf die berufliche Ausbildung, die Erwerbsmöglichkeit, die Familienverhältnisse und dergleichen voraussichtlich eingetreten wäre, wenn seine Heranziehung nicht erfolgt wäre.

Eigenverdienst des Anspruchsberechtigten.

5. Wenn die Abhängigkeit einer Person vom Arbeitseinkommen des Herangezogenen überhaupt feststeht, so schließt ein aus der Arbeit des Anspruchswerbers erzielter Eigenverdienst den Anspruch nicht aus.

Bei Arbeiterfamilien ist schon durch den gemeinsamen Haushalt die Abhängigkeit der Frau vom Arbeitseinkommen des Mannes regelmäßig als erwiesen anzusehen.

Ein Eigenverdienst, den der Anspruchsberechtigte erst nachträglich erzielt, bleibt für den Weiterbestand des Anspruches ohne Belang.

Vermögen und Rentenrecht.

6. Ein dem Herangezogenen oder dem Anspruchsberechtigten erst nach Entstehung des Anspruches zufallendes Vermögen oder Rentenrecht bildet für den Anspruch einen Erlösungsgrund nur dann, wenn das betreffende Vermögen oder Rentenrecht einen Ertrag oder ein Einkommen in solcher Höhe abwirft, daß daraus der gesamte Unterhalt der anspruchsberechtigten Person oder, falls er nur teilweise nicht gedeckt ist, dieser Teil vollständig bestritten werden kann.

Ertrag einer Landwirtschaft, eines Gewerbes oder sonstigen Betriebes.

7. Bei der Feststellung des Ertrages einer Landwirtschaft sind zu berücksichtigen die Größe und Bodenbeschaffenheit des Grundbesitzes, seine mehr oder weniger günstige Lage zum allgemeinen Verkehr, die vom Grundbesitz zu entrichtenden Steuern und sonstigen Abgaben, die grundbücherlichen und persönlichen Schulden des Besitzers, seine Familienverhältnisse, die Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter, die ihnen zu entrichtenden Arbeitslöhne und dergleichen. Hierbei sind Einnahmen, die durch Verkauf von Stücken des zur Bewirtschaftung notwendigen toten oder lebenden Inventars gewonnen werden, nicht als Betriebseinnahmen in Rechnung zu bringen. Auch ein größeres Grundstück, das außer den Familienangehörigen noch mit fremden Hilfskräften bewirtschaftet werden muß, kann unter Umständen nur einen geringen Ertrag abwerfen.

Anspruch der Alimentationsberechtigten.

8. Bei der Bestimmung des § 2, letzter Absatz des Gesetzes kommt es nicht auf den Nachweis der vorausgegangenen Unterhaltsabhängigkeit, das ist der Unterstützung durch den Herangezogenen im Zeitpunkt der Einrückung, an. Im übrigen muß auch bei diesem Personenkreise eine Gefährdung des Unterhaltes infolge der Heranziehung der Person gegeben sein, gegen die der Alimentationsanspruch besteht.

Nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche steht folgenden Personen gegenüber dem Herangezogenen unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen ein Anspruch auf Alimentation zu: der Ehegattin während der Ehe und während des Scheidungs- oder Trennungsprozesses;

der geschiedenen oder getrennten Ehegattin, wenn in den Ehepalten keine Versorgung getroffen ist und die Scheidung oder Trennung ohne ihr Verschulden stattfand oder das Gericht den Alimentationsanspruch zuerkannte, der einverständlich geschiedenen Ehegattin, wenn bei der Scheidung auf den Unterhalt nicht verzichtet wurde;

den erwerbsunfähigen ehelichen und legitimierten Abstammelingen und solchen, die aus einer ungünstigen Ehe stammen, wenn das Ehehindernis einem oder beiden Gatten ohne Verschulden unbekannt war, soweit die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen nicht zum Unterhalte ausreichen;

den erwerbsunfähigen unehelichen Kindern und den unehelichen Enkelkinder nach einer ehelichen oder unehelichen Tochter, soweit die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen nicht zum Unterhalte ausreichen;

den erwerbsunfähigen Adoptivkindern, soweit nicht die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen zum Unterhalte ausreichen und soweit der Adoptionsvertrag nichts anderes bestimmt; der Anspruch besteht gegen den Adoptiv- und gegen den leiblichen Vater;

den erwerbsunfähigen ehelichen Eltern und Großeltern und der erwerbsunfähigen unehelichen Mutter, soweit die Einkünfte aus dem eigenen Vermögen nicht zum Unterhalte ausreichen.

Es sind deshalb die vorbezeichneten Familienverhältnisse und, soweit diese nicht an sich, sondern nur unter der einen oder der anderen vorerwähnten Voraussetzung einen Alimentationsanspruch zu begründen

vermögen, auch die jeweils in Betracht kommenden Voraussetzungen in jedem Einzelfalle festzustellen.

Zu § 3.

Einheitsätze der Unterhaltsbeiträge außerhalb Österreichs.

1. Die für außerhalb des österreichischen Staatsgebietes gelegenen Orte geltenden Einheitsätze wurden durch § 3 der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 314, festgesetzt.

Gemeinschaftlicher Haushalt.

2. Als mit dem Herangezogenen unmittelbar vor seiner Einrückung im gemeinschaftlichen Haushalte lebend sind nur Personen anzusehen, die bis zu diesem Zeitpunkte nicht nur vorübergehend aus einem besonderen Anlasse, sondern dauernd eine gemeinsame Wirtschaft geführt haben.

Doppeltes Ausmaß des Unterhaltsbeitrages.

3. Bei Geltendmachung des Anspruches auf das doppelte Ausmaß des Unterhaltsbeitrages ist die dauernde Arbeitsunfähigkeit amtsärztlich festzustellen.

Zu § 4.

Für den Unterhaltsbeitrag maßgebende Zeitperiode.

1. Die für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages maßgebende Zeitperiode beginnt mit dem Tage des Antrittes der aktiven militärischen Dienstleistung des Herangezogenen und endet mit dem Tage, an dem er aus der ärztlichen Verpflegung anlässlich seiner dauernden Entlassung aus dieser Dienstleistung tritt.

Für einen nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsdienstleistungen, Herangezogenen dauert die obige Zeitperiode solange, als er in einem nach §§ 4 oder 6 dieses Gesetzes zu beurteilenden Verpflichtungsverhältnisse steht.

Ist der letzte Aufenthaltsort des Herangezogenen mit dem Orte seiner aktiven militärischen Dienstleistung,

beziehungsweise im Falle seiner Heranziehung nach § 4 des Kriegsleistungsgesetzes mit seinem Beschäftigungs-
ort nicht identisch, so beginnt die erwähnte Zeitperiode
schon mit dem Tage, an dem der Herangezogene den
Aufenthaltssort zum Antritte seiner Dienstleistung
verläßt, und endet mit dem Tage, an dem er dort
wieder eintrifft. Für die Hin- und Rückreise kommt
nur der Zeitraum in Betracht, der für eine direkte
Reise ohne verschuldete Verzögerung erforderlich ist.

Im Falle der Heranziehung nach § 6 des Kriegs-
leistungsgesetzes beginnt die für den Bezug eines Unter-
haltsbeitrages maßgebende Zeitperiode mit dem Tage,
an dem die Rundmachung über diese Verpflichtung nach
der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze
zu § 6, letzter Absatz (Ministerialverordnung vom
14. November 1914, R. G. Bl. Nr. 326) erfolgt
ist, oder bei einem späteren Eintritte in einen solchen
Betrieb mit diesem Zeitpunkte.

Zeitliche Urlaube, Krankheits- und Genesungs-
urlaube sowie sonstige unverschuldete Unterbrechungen
der Dienstleistung berühren den Anspruch auf den
Unterhaltsbeitrag nicht.

Dagegen erlischt der Anspruch während einer Ent-
hebung, dauernden Beurlaubung oder Beurlaubung
auf unbestimmte Zeit.

II. In der Regel ist der Unterhaltsbeitrag mit dem
Beginne der obigen Zeitperiode zu gewähren und mit
dem Ablaufe des Halbmonates einzustellen, in dem
sie endet. Nur dann, wenn die Gefährdung des
Unterhaltes der abhängigen oder als abhängig zu
betrachtenden Person später eintritt oder früher zu
bestehen aufhört, ist der Unterhaltsbeitrag von diesem
Zeitpunkte an zu gewähren oder wird mit dem Ablaufe
des Halbmonates eingestellt, in dem die Gefährdung
aufhört.

Desertion, Kerkerstrafe.

Im Falle der Desertion oder einer auf Grund eines
gerichtlichen Erkenntnisses erfolgten Verurteilung zur
schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe ist
mit der Einstellung des Unterhaltsbeitrages mit dem
Ablaufe des Halbmonates vorzugehen, in den der
Tag der Desertion oder der Rechtskraft des Straf-
erkenntnisses fällt. Wird der Deserteur oder der Ver-
urteilte zu militärischen Diensten wieder herangezogen,
so ist von diesem Zeitpunkte an für die Dauer seiner
Wiederbenutzung der Unterhaltsbeitrag zu gewähren,
falls die seinerzeit zugetroffenen gesetzlichen Voraus-
setzungen noch gegeben sind.

Eigenmächtiges Verlassen des Verwen- dungsortes.

Falls ein nach §§ 4 oder 6 des Kriegsleistungs-
gesetzes Herangezogener den Ort seiner Verwendung
eigenmächtig verläßt, ist der Unterhaltsbeitrag für die
Zeit, während der er sich seiner Dienstleistung ent-
zieht, einzustellen.

Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages.

Die 20prozentige Verminderung der Erwerbsfähig-
keit des Herangezogenen ist mit einem militärischen
Dokumente auszuweisen.

Ist der Grad der Erwerbsfähigkeit hieraus nicht
zu entnehmen, so ist er von Amte wegen vom zu-
ständigen Bezirksarzte, beziehungsweise vom Konsular-
arzte festzustellen.

Die Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgt
unbeschadet allfälliger Militärverorgungsgebühren des
Mannes.

Feststellung der für den Unterhalts- beitrag maßgebenden Zeitperiode.

III. 1. Von der Feststellung des tatsächlichen An-
trittes der Dienstleistung seitens des Mannes kann,
vorausgesetzt daß über seine Heranziehung kein
Zweifel herrscht, abgesehen werden, weil sein Aus-
bleiben von der Militärbehörde, von der militärischen
Verwendungsstelle oder dem militärischen Leiter des
nach dem Kriegsleistungsgesetze in Anspruch genom-
menen Unternehmens angezeigt wird.

Den Tag, an dem der Herangezogene seine Dienst-
leistung antritt oder seinen Aufenthaltssort zum Antritte
seiner Dienstleistung verlassen hat, sowie den Tag
seiner Rückkehr hat die Gemeinde oder, wenn es sich
um einen außerhalb der österreichisch-ungarischen
Monarchie Wohnhaften handelt, die betreffende k. und k.
Vertretungsbehörde festzustellen.

Änderungen von Belang, die in den persönlichen
Verhältnissen eines zur aktiven militärischen Dienst-
leistung Herangezogenen eintreten, wie zum Beispiel die
vorzeitige Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis,
die Enthebung, die Rückbehaltung in einer Heil-
anstalt oder Pflegestätte, die Rechtskraft des Straf-
erkenntnisses (Absatz 2 des Gesetzes), die Desertion,
das Ergebnis des hierüber etwa eingeleiteten Straf-
verfahrens, der Umstand, daß sich der Verdacht der
Desertion als unbegründet erwies, und die allfällige
Wiederverwendung zu militärischen Diensten, ferner
die Vermischung oder das Ableben des Mannes und
eine Versorgung seiner Hinterbliebenen werden der
heimatlichen politischen Bezirksbehörde seitens der
Militärbehörde bekanntgegeben.

In welcher Weise und in welchen Fällen diese
Verständigung seitens der Militärbehörden während
der Demobilisierung und nachher zu erfolgen hat,
wird seinerzeit angeordnet werden.

Hinsichtlich der nach dem Kriegsleistungsgesetze
Herangezogenen erfolgt die Verständigung über der-
artige Veränderungen seitens der militärischen Ver-
wendungsstellen oder des militärischen Leiters an die
politische Bezirksbehörde (k. und k. Vertretungsbehörde)
des ordentlichen Wohnsitzes der anspruchsberechtigten
Personen.

Doch auch in diesen Fällen haben die Militär-
behörden die heimatlichen politischen Bezirksbehörden
zu verständigen.

Wahrnehmungen der Änderungen in den
für den Fortbestand des Unterhalts-
beitrages maßgebenden Verhältnissen.

2. Die Gemeinde oder die Vertretungsbehörden
haben alle Änderungen von Belang in den für
den Fortbestand des Anspruches auf den Unterhalts-
beitrag maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen
Verhältnissen des Herangezogenen und der im Genuße
eines Unterhaltsbeitrages stehenden Personen nach
Anlichkeit wahrzunehmen. Die Gemeinden haben
diese Änderungen sofort ihrer vorgesetzten politischen
Bezirksbehörde anzuzeigen (siehe zu § 7, III : 3).

Zu § 5.

Einbringung der Vorschüsse.

Alle Fonds und Anstalten, die für öffentliche Zwecke bestehen oder aus durch öffentliche Opferwilligkeit aufgetragenen Spenden gebildet wurden, sind, wenn ihre Verwaltung vom Staate, vom Lande oder von der Gemeinde geleitet oder beaufsichtigt wird, berechtigt, Beträge, die sie ausdrücklich nur als Vorschüsse auf einen nach dem Gesetze angesprochenen

Unterhaltsbeitrag ausbezahlt haben, bei Erfolgung des letzteren herzubringen.

Die Vorschüsse werden seitens der mit der Erfolgung des Unterhaltsbeitrages betrauten Kassa bei seiner Auszahlung in Abzug gebracht, sobald die Kassa von der Vorschusserteilung ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt worden ist.

Zu diesem Behufe hat der Vorschußgeber, sofern der Vorschuß nicht im Auslande gewährt wird, die ungestempelte, nach Muster I*) ausgefertigte Vorschußquittung der zur Entscheidung über den Anspruch kompetenten Unterhaltskommission (Zu § 7) zu übermitteln. Letztere wird, falls sie einen Unterhaltsbeitrag angewiesen hat, sogleich die betreffende Kassa unter Hinweis auf die bezügliche Kassaanweisung zur entsprechenden Einbringung des Vorschusses beauftragen, falls aber ein Unterhaltsbeitrag auch nach angemessener Frist nicht zur Anweisung gelangt ist, die Vorschußquittung dem Vorschußgeber mit entsprechendem Bescheid zurückstellen.

Von der Einbringung des Vorschusses hat die Kassa den Vorschußgeber unmittelbar durch Übersendung der mit geeignetem Vermerke versehenen Vorschußquittung zu benachrichtigen. Die erfolgte Verständigung und den Empfang des eingebrachten Betrages hat der Vorschußgeber auf der Vorschußquittung, die bei der Kassa verbleibt, zu bestätigen.

Zu § 6.

Anmeldestellen.

1. Die Verfügung der politischen Behörde, mit der eine andere Anmeldestelle als die Gemeindevorstellung des ordentlichen Wohnsitzes festgesetzt wird, ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Im Falle die kriegerischen Ereignisse das Amtieren der im Sinne des vorstehenden Absatzes zur Entgegennahme der Anmeldung des Anspruches berufenen Stellen unmöglich machen, hat die politische Behörde für die Festsetzung einer anderweitigen Anmeldestelle Vorkehrung zu treffen.

Die Anmeldung ist seitens der Gemeindevorstellung unter gleichzeitiger Berichterstattung über die für die Entscheidung maßgebenden Umstände (§§ 1 bis 3 des Gesetzes) und, sofern sich der Herangezogene in der Gemeinde aufgehalten hat, über den Tag, an dem er seine Dienstleistung angetreten oder zu diesem Zwecke seinen Aufenthaltsort verlassen hat, sofort der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Letztere hat die Anmeldung nach Durchführung der etwa erforderlichen Erhebungen mit entsprechendem Antrage ehestens der kompetenten Unterhaltskommission (Zu § 7, II) zu übermitteln. Wenn jedoch aus der Anmeldung hervorgeht, daß der erhobene Anspruch ohne weiteres Verfahren von der Unterhaltskommission ab-

zuweisen ist (§ 6, Absatz 4, des Gesetzes) hat die Einleitung von Erhebungen zu unterbleiben.

2. Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist, wenn die anspruchserhebende Person zwar außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ihren ordentlichen Wohnsitz hat, bei der heimatslichen politischen Bezirksbehörde des Herangezogenen, liegt aber der ordentliche Wohnsitz außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei der für diesen Wohnsitz zuständigen k. und k. Vertretungsbehörde anzumelden. Im ersteren Falle hat die heimatsliche politische Bezirksbehörde, im letzteren die k. und k. Vertretungsbehörde die nach den obigen Bestimmungen der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes zugewiesenen Funktionen zu erfüllen.

Für die Anmeldung des Anspruches durch Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in feindlichem Gebiete haben, das von österreichisch-ungarischen Truppen besetzt ist, gelten die jeweils getroffenen besonderen Anordnungen.

Art der Anmeldung.

3. Sowohl bei mündlicher wie schriftlicher Anmeldung ist ein Anmeldeformular nach Muster II auszufüllen, in dem zunächst alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, die nach e i n e m Herangezogenen einen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag erheben, zu verzeichnen sind.

Die Anmeldungen sind von der für die Entscheidung kompetenten Unterhaltskommission, sobald sie dort das erste Mal einlangen, mit eigenen, fortlaufenden Nummern, falls sich auf einen Heranz-

*) Die in dieser Verordnung erwähnten Muster I bis VII sind in dem heute ausgegebenen CXLIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 337 enthalten.

gezogenen mehrere Anmeldungen beziehen, mit der gleichen Nummer und fortlaufenden Bruchzahlen am Formulare links oben zu versehen und nach erfolgter Erledigung samt Einlageblatt und eventuellen weiteren, in den Anmeldebogen einzulegenden Verhandlungsakten nach diesen Nummern geordnet aufzubewahren. Etwa zum Zwecke von Nachtrags-erhebungen hinausgegebene Anmeldungen sind in geeigneter Weise evident zu halten und, falls sie binnen angemessener Frist nicht rücklangen, zu betreiben.

Zu § 7.

Aufstellung der Kommissionen.

1. 1. Mit Ausnahme der kustenländischen und der tirolischen Statthalterei ist am Sitze der politischen Landesbehörde für deren Verwaltungsgebiet mindestens eine Unterhaltslandeskommission und in der Regel, und zwar im Amtsorte einer jeden politischen Bezirksbehörde für deren Amtsbereich, eine dem Bedarfe entsprechende Anzahl von Unterhaltsbezirkskommissionen aufzustellen.

Im Verwaltungsgebiete der kustenländischen, beziehungsweise der tirolischen Statthalterei können am Sitze eines jeden Landesauschusses Landeskommissionen errichtet werden, worüber jeweils unverzüglich das Ministerium für Landesverteidigung, ferner behufs Verständigung der betreffenden Landeskommissionen

und Bezirksbehörden die übrigen politischen Landesbehörden in Kenntnis zu setzen sind (III: 1).

2. Die Unterhaltskommissionen sind nach ihrem Amtsorte zu benennen.

Sachliche und örtliche Kompetenz der Kommissionen.

II. Zur Entscheidung über die Anspruchsberechtigung der anspruchserhebenden Personen, Bemessung des Unterhaltsbeitrages, eventuellen Bestimmung des Zahlungsempfängers (§ 8, Absatz 1, des Gesetzes), Anweisung und Einstellung (Zu § 8: 6) des Unterhaltsbeitrages ist jene Unterhaltsbezirkskommission berufen, in deren Sprengel die anspruchserhebende Person zur Zeit der Entstehung ihres Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Liegt aber der ordentliche Wohnsitz der anspruchserhebenden Person außerhalb des österreichischen Staatsgebietes, so stehen die vorerwähnten Amtshandlungen der Unterhaltslandeskommission jenes politischen Verwaltungsgebietes zu, in dem der Herangezogene heimatberechtigt ist, beziehungsweise stellungszuständig ist oder wäre. (§ 22: 3 W. B., I. Teil.)

In Fällen, in denen es sich um Ansprüche nach § 1, Absatz 2, des Gesetzes handelt und der Herangezogene nicht österreichischer Staatsbürger ist, obliegen diese Amtshandlungen ausnahmslos der Unterhaltslandeskommission in Wien.

Die nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes sich ergebende örtliche Kompetenz einer Unterhaltskommission bleibt durch die vorübergehende oder definitive nachträgliche Verlegung des Domiziles der anspruchsberechtigten Personen in ein Gebiet außerhalb des Sprengels dieser Unterhaltskommission unberührt, sofern nicht für einzelne Gruppen von anspruchsberechtigten Personen andere Anordnungen getroffen werden.

Evidenzstellen.

III. 1. Jede Unterhaltslandeskommission ist Evidenzstelle hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge der anspruchsberechtigten Personen aller jener Herangezogenen, die in ihrem Sprengel heimatberechtigt sind, beziehungsweise stellungszuständig sind oder wären. (§ 22: 3 W. B., I. T.)

Für die unter II., Absatz 3, erwähnten Fälle wird die Unterhaltslandeskommission in Wien als Evidenzstelle bestimmt.

Als Evidenzstelle hat die Unterhaltslandeskommission die Aufgabe, die Interessen des Staatsschatzes, insbesondere durch Hintanhaltung von Doppelzuernennungen und ungebührlichen Fortbezügen zu wahren, und ist befugt, Zahlungsanweisungen, die von ihr evident zu haltende Unterhaltsbeiträge betreffen, bei jeder mit deren Realisierung betrauten Kassa direkt einzustellen. (Zu § 8: 6.)

Aufgabe der Kommissionen.

2. Von jeder Zuernennung eines Unterhaltsbeitrages ist in Kenntnis zu setzen:

- die als Evidenzstelle fungierende Unterhaltslandeskommission,
- die heimatische politische Bezirksbehörde des Herangezogenen und

c. je nachdem es sich um anspruchsberechtigte Personen handelt, die in Österreich, beziehungsweise außerhalb Österreich, aber innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaft sind, die politische Bezirksbehörde ihres ordentlichen Wohnsitzes, beziehungsweise (Zu § 6: 2) ihre Aufenthaltsbehörde oder die für den erwähnten Wohnsitz zuständige k. und k. Vertretungsbehörde.

Zu diesem Behufe werden drei, beziehungsweise, falls die unter b und c genannten Bezirksbehörden identisch sind, zwei gleichlautende Avisos (Muster III) im Durchschreibeverfahren auszufertigen sein, und zwar das für die Evidenzstelle entfallende auch dann, wenn die zur Entscheidung kompetente Unterhaltskommission die evidenzzuständige Landeskommission selbst ist.

Die einlangenden, beziehungsweise rückbehaltenen Avisos sind nach Art eines nach den Namen der Herangezogenen alphabetisch geordneten Zettelkatalogs evident zu halten.

Die oben angeführten Stellen sind auch von jeder Einstellung eines Unterhaltsbeitrages zu verständigen. (Muster VI.)

Aufgaben der politischen Bezirksbehörden.

3. Die politischen Bezirksbehörden haben alle Änderungen von Belang in den für den Fortbestand des Anspruches maßgebenden Verhältnissen, und zwar die Aufenthaltsbehörde vornehmlich Änderungen, die in den Verhältnissen der anspruchsberechtigten Personen, die Heimatsbehörde insbesondere solche, die in den Verhältnissen des Herangezogenen eintreten (Zu § 4, III), wahrzunehmen und unverweilt der als Evidenzstelle fungierenden Unterhaltslandeskommission, eventuell im Wege der kompetenten Unterhaltsbezirkskommission, damit diese sofort die nötige Verfügung trifft, durch Übersendung des betreffenden, mit entsprechendem Vermerke zu versehenen Avisos bekanntzugeben.

Die dem Zettelkatalog entnommenen Avisos sind am besten durch eine an ihrer Stelle eingelegte Notiz evident zu halten und von der Stelle, an die sie gesandt wurden, ehestens wieder rückzumitteln.

Es bleibt den Bezirksbehörden überlassen, in welcher Weise sie den Zettelkatalog bei ihrer Erhebungspflege verwerten. Es können daher die bei der Bezirksbehörde neu einlangenden Avisos den betreffenden Erhebungsorganen (Gemeindevorsteher, Vertrauensmänner etc.) zur Abschriftnahme oder auszugsweisen Vornahme überlassen oder aus ihnen für diese Organe periodisch Listen zusammengestellt werden. Jedenfalls bleibt aber die politische Bezirksbehörde für die stetige Evidenzhaltung ihres Zettelkatalogs verantwortlich.

In ähnlicher Weise haben die k. und k. Vertretungsbehörden vorzugehen und gegebenenfalls die weitere Auszahlung des Unterhaltsbeitrages zu stiften.

Rücksichtlich anspruchsberechtigter Personen, die innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, jedoch nicht innerhalb des österreichischen Staatsgebietes wohnhaft sind, liegt die Kontrolle der für den Fortbestand des Anspruches maßgebenden Verhält-

nisse der anspruchsberechtigten Personen vorwiegend der Unterhaltslandeskommission (II) ob, die zu diesem Behufe derartige Fälle vorzumerken und sich in angemessenen Fristen an die betreffende Aufenthaltsbehörde zu wenden hat.

4. Auf die gewissenhafte Befolgung vorstehender Evidenzbestimmungen ist ein besonderes Augenmerk zu richten, weil sie eine notwendige Ergänzung der auf die örtliche Kompetenz der Unterhaltskommissionen bezüglichen Vorschriften bilden.

Beistellung der Hilfsorgane und Kanzleierfordernisse.

IV. Die nötigen Hilfsorgane und Kanzleierfordernisse sind von der betreffenden politischen Landesbeziehungswise Bezirksbehörde beizustellen.

Die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Drucksorten, mit Ausnahme der seitens der 1. und 1. Vertretungsbehörden benötigten Formulare, sind seitens der politischen Landesbehörde zu beschaffen.

Die Auslagen für Kanzleierfordernisse und Drucksorten sind gemäß der Durchführungsbestimmung zu § 8:7 zu verrechnen.

Beschlussfassung der Kommissionen. Bestellung von Stellvertretern.

V. Die Beschlüsse der Kommissionen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die zur Ernennung der Kommissionsmitglieder berufenen Stellen haben auch für die Bestellung von Stellvertretern dieser Mitglieder Vorkehrung zu treffen.

Atteneinsicht.

VI. Die Atteneinsicht ist der Partei oder ihrem bevollmächtigten Vertreter nur in den Amtsräumen zu gewähren.

Auflösung der Kommissionen.

VII. Der Zeitpunkt, mit dem die Unterhaltskommissionen aufzulösen sind, wird vom Ministerium für Landesverteidigung seinerzeit festgesetzt werden.

Zu § 8.

Zahlungsempfänger.

1. Für anspruchsberechtigte Personen, die in den Sprengeln verschiedener Klassen wohnen, können auch mehrere Zahlungsempfänger bestimmt werden.

Ist in der Anmeldung ein Zahlungsempfänger überhaupt nicht namhaft gemacht, so kann im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens von ergänzenden Erhebungen abgesehen und der Zahlungsempfänger von Amts wegen bestellt werden.

Kassaanweisung und Zahlungsbogen.

2. Bei Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages sind eine Kassaanweisung nach Muster IV und ein Zahlungsbogen nach Muster V — soweit der Text gemeinsam ist, mittels Durchschreibeverfahrens — auszufertigen und mit der Nummer der Anmeldung (zu § 6:3) zu versehen.

Bei Erhöhung eines bereits angewiesenen Unterhaltsbeitrages hat die neue Kassaanweisung stets auf den künftigen auszahlenden Gesamtbeitrag zu lauten. Der bisherige Unterhaltsbeitrag ist entsprechend dem Vordruck auf Muster II (Einlageblatt), IV und V einzustellen.

Die keiner Vorsehrift und Kontrastierung durch das Rechnungsdepartement der politischen Landes-

behörde bedürftenden Kassaanweisungen sind den auszahlenden Klassen, die Zahlungsbogen den Zahlungsempfängern zuzustellen.

Im Falle der gänzlichen Abweisung des Anspruches können gesonderte Bescheide ausfertigt werden.

Für die Zustellung der Zahlungsbogen, beziehungsweise Bescheide hat das für Sendungen der politischen

Behörden geltende Verfahren Anwendung zu finden.

Auszahlung der Unterhaltsbeiträge.

3. Hat der Zahlungsempfänger seinen ordentlichen Wohnsitz innerhalb des österreichischen Staatsgebietes, so ist der Unterhaltsbeitrag bei der für ihn zuständigen Zivilstaatskassa, wohnt er in anderen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei der im Amtsorte der zuerkennenden Unterhaltslandeskommission (zu § 7, II) befindlichen Finanzlandeskassa, domiziliert er aber außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei der Kassa der für seinen Wohnort zuständigen 1. und 1. Vertretungsbehörde anzuweisen.

4. Als Auszahlungstage sind in der Regel der 1. und 16. jedes Monats festzusetzen, wo starker Kasstrand zu gewärtigen wäre, können auch inulichst nahe diesen Fälligkeitsterminen besondere Auszahlungstage (z. B. der 2. und 17., der 3. und 18. u. s. w., etwa je nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Herangezogenen) vorgeschrieben werden.

5. In Österreich wohnhafte Zahlungsempfänger haben die Unterhaltsbeiträge bei der betreffenden Kassa selbst zu beheben. Eventuell kann über Einverständnis der Parteien die Übersendung mittels Postanweisung erfolgen.

An die in anderen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften Zahlungsempfänger sind die Unterhaltsbeiträge mittels Postanweisung zu übersenden, für deren Ausfertigung die betreffende Finanzlandeskassa zu sorgen hat.

Auf welche Art außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie die Unterhaltsbeiträge zu erfolgen sind, bestimmt die betreffende 1. und 1. Vertretungsbehörde, eventuell nach Anhörung des Zahlungsempfängers.

An Zahlungsempfänger, die in den von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten feindlichen Gebieten wohnhaft sind, sind die Unterhaltsbeiträge mittels Postanweisung zu übersenden.

Wenn die Unterhaltsbeiträge mittels Postanweisung erfolgt werden, ist das entfallende Porto in der Regel von der Gebühr in Abzug zu bringen; in den Fällen des vorhergehenden Absatzes belasten jedoch die

Kosten für Postanweisung und Porto den Etat des Ministeriums für Landesverteidigung.

Zahlungsempfänger, die die Unterhaltsbeiträge selbst beheben, haben den Zahlungsbogen vorzuweisen und eine ungestempelte Empfangsbestätigung auszustellen. Auf der dritten und vierten Seite des Zahlungsbogens (Muster V) ist bei jeder Auszahlung etwa mittels Stampiglienaufdruckes die Zeitperiode, für die der Unterhaltsbeitrag erfolgt wird, und der Auszahlungstag anzumerken. Ist der ausgefolgte Betrag wegen eines in Abzug kommenden Vorschusses oder anderer Ursachen geringer als die ursprüngliche Gebühr, so ist dies auf dem Zahlungsbogen kurz anzuführen.

Zahlungsempfänger, die den Unterhaltsbeitrag

TAG:

mittels Postanweisung erhalten, haben ihre Zahlungsbogen, alle drei Monate einmal der zuständigen Finanzkassa vorzulegen.

Pflichten und Rechte der zuständigen Finanzkassa.

6. Die zuständigen Finanzkassen haben die bei ihnen erscheinenden Zahlungsempfänger zu befragen, ob in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Personen wesentliche Änderungen eingetreten sind und ob der Herangezogene sich tatsächlich noch in Dienstleistung befindet.

Kommt der Kassa (i. und f. Vertretungsbehörde) ein Umstand zur Kenntnis, der zweifellos erscheinen läßt, daß der Anspruch ganz oder teilweise erloschen ist, so hat sie hievon — bei gleichzeitiger provisorischer Sistierung der Auszahlungen, soweit sie nicht mehr gebührend erscheinen, und allfälliger Einziehung des Zahlungsbogens — der zuständigen Unterhaltskommission, behufs weiterer Verfügung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Verrechnung der Auslagen.

7. Alle aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes erwachsenden Auslagen sind beim Etat des Ministeriums für Landesverteidigung unter dem Titel: „Auslagen aus Anlaß des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313“, und zwar die Unterhaltsbeiträge einerseits und die sonstigen Auslagen andererseits in zwei getrennten Rubriken zu verrechnen. Hierbei ist in der Rubrik „Unterhaltsbeiträge“ abgesondert auszuweisen, wieviel hievon zu Zwecken von Vorschußersätzen rückgehalten, beziehungsweise erfolgt wurde.

Gebärungsübersicht.

8. Die politischen Landesbehörden und die i. und f. Vertretungsbehörden, in deren Gebiete Unterhaltsbeiträge erfolgt werden, haben allmonatlich eine Gebärungsübersicht nach Muster VII in zwei Partien zu verfassen. Diese Übersichten sind seitens der politischen Landesbehörden bis zum 15. jedes folgenden Monats in je einem Bore dem Ministerium für Landesverteidigung und Finanzministerium, seitens der Vertretungsbehörden in je einem Bore tunlichst bis zum gleichen Termine dem Ministerium für Landesverteidigung und dem i. und f. Ministerium des Außern vorzulegen.

Zu § 9.

Mitwirkung der Gemeinden.

1. Es bleibt den politischen Behörden anheimgegeben, die Gemeinden auch zu anderen als den in den Durchführungsbestimmungen zu den §§ 4 und 6 erwähnten Amtshandlungen, so insbesondere zur Mitwirkung bei Evidenzhaltung der Fortdauer der Anspruchsberechtigung der in der Gemeinde wohnhaften anspruchsberechtigten Personen heranzuziehen und diesbezüglich für ihr Verwaltungsgebiet besondere Vorschriften zu erlassen. Mancherorts wird es sich empfehlen, den Gemeinden aufzutragen, ein alphabetisches Namensverzeichnis jener Herangezogenen zu führen, deren anspruchsberechtigte Personen in der Gemeinde wohnhaft sind und einen Unterhaltsbeitrag auf Grund des Gesetzes genießen (Zu § 7, III: 3).

Vertrauensmänner und Vertreter der Bevölkerung in den Kommissionen.

2. Die rücksichtlich der Vertrauensmänner getroffene Bestimmung soll die Möglichkeit bieten, dem vornehmlich in größeren Bevölkerungszentren herrschenden Mangel an geeigneten Erhebungsorganen abzuwehren. Zu Vertrauensmännern sind Personen nicht heranzuziehen, die durch ihren Beruf stark in Anspruch genommen sind.

In der Regel wird auf freiwillige Übernahme des Amtes eines Vertrauensmannes hinzuwirken sein. Wo aber das öffentliche Interesse solche Rücksichtnahme nicht gestattet, sind Ablehnungen oder Zurücklegungen

des Amtes eines Vertrauensmannes nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu ahnden.

In gleicher Weise ist gegen einen aus der Bevölkerung in die Kommission berufenen Vertreter vorzugehen, falls er ohne Grund (§ 9, Absatz 2, des Gesetzes) das Amt eines Kommissionsmitgliedes ablehnt oder zurücklegt.

Die bestellten Vertrauensmänner haben die gewissenhafte Besorgung der ihnen von der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Geschäfte sowie die Verschwiegenheit in Amtssachen anzugehen.

Wo erforderlich, können die Vertrauensmänner weiter in der Weise organisiert werden, daß einzelnen derselben die Anleitung und Kontrolle der übrigen übertragen wird. Doch ist zu diesbezüglichen Maßnahmen die Genehmigung der politischen Landesbehörde erforderlich.

Zu § 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ministerialverordnung vom 28. September 1915, R. G. Bl. Nr. 288, Ad § 1, außer Kraft.

Czapp m. p.

Nr.:

TAG: 23. 9. 1917

602 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Bygmunt Klemensiewicz und Genossen,

betreffend

die Entlassung unheilbar Kranker und Invaliden aus der Armee.

Es ist eine notorisch bekannte Tatsache, daß die Militärspitäler gegenwärtig mit unheilbar kranken Landsturmännern, respektive Soldaten und Invaliden, welche ohne irgendwelcher Besserung der Gesundheit ganz unnötig in den Spitalern gehalten werden, überfüllt sind. Würden diese Leute dem Militärdienste entlassen, nach Hause geschickt, könnten sie Dank der häuslichen Pflege teilweise rasch die Gesundheit erlangen und sich wenigstens halbwegs ihrer Berufsarbeit widmen. Auf diese Weise würden einerseits die Spitäler frei, welche den Kranken ihre Gesundheit nicht wiedergeben, andererseits führte man der Berufsarbeit verhältnismäßig bedeutende Kräfte zu.

Angeichts dessen stellen die Befertigten den folgenden Antrag:

Das hohe Haus beschließe:

„Der Herr Minister für Landesverteidigung beliebe anzuordnen, daß am ehesten eine genaue Revision aller militärischen Krankenhäuser durchgeführt und alle diejenigen Invaliden und Soldaten, bei denen eine Besserung der Gesundheit in diesem Grade, daß sie für den weiteren Militärdienst tauglich wären, nicht zu gewärtigen sei, schnellstens aus dem Armeeverbände entlassen werden.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 23. September 1917.

Ruebenbauer.
Liebermann.
Banaš.
J. Stapiński.
Kubik.
Smilowsky.

Śliwiński.
Tetmajer.
Myjak.
Witoś.
Bomba.
Śiwula.
Średniawski.

Bygmunt Klemensiewicz.
Dr. Marek.
Moraczewski.
Diamand.
Jachowicz.
L. Reger.
Dyko.

Die Pensionen der „Vermissten“. Im Abgeordneten-
hause brachten die Abgeordneten Forstner, Geier und Genossen
folgenden Antrag ein:

Durch Verordnung des Finanzministeriums vom 4. De-
zember 1916 wurden die Pensionen der Staatsangestellten
sowie der Witwen und Waisen nach solchen etwas erhöht. Eine
Ausnahme wurde jedoch im § 6 dieser Verordnung hinsichtlich
der Gattinnen und Kinder nach Staats-
bediensteten gemacht, die im Felde vermisst werden.
Diese Frauen und Kinder haben im Sinne des Erlasses des
Handelsministeriums vom 13. September 1915 Anspruch auf
die ihnen für den Todesfall ihres Gatten oder Vaters
gebührende Zivilstaatsversorgung, von der jene
Gebühren in Abzug gebracht werden, die die Militär-Witwen-
und Waisenversorgung den Witwen und Waisen einer während
des militärischen Dienstes verstorbenen Militärperson bezahlen
soll. Die Mindestpension einer Staatsdienerswitwe beträgt
400 Kronen. Und von diesem Betrag wird nun der Betrag der
Militärwitwenversorgung, die 72, 96, 120, 144 und 168 Kronen
für das Jahr beträgt, in Abzug gebracht.

Es ist daher begreiflich, daß diese Frauen die Lücke in
der Verordnung des Finanzministeriums, wodurch sie von der
Erhöhung ihrer Pensionen ausgenommen worden sind, doppelt
empfinden. Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum für
Gattinnen und Kinder der im Felde vermissten Staats-
bediensteten die angeordnete Erhöhung der Zivilpensionen nicht
zur Auszahlung gelangen soll und sie auf ihre Mindestpension
von 400 Kronen, die sie nicht voll, sondern erst nach Abzug der
Militärversorgungsgebühren erhalten, angewiesen sein sollen.
Da bei den heutigen Lebensverhältnissen die Existenz mit
so geringen Bezügen nicht möglich ist, wird beantragt: Die
Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1916
findet auch auf Gattinnen und Kinder Anwendung, deren Ge-
nährer im Felde vermisst wird.

Nr.:

TAG:

10. XI. 1917

782 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Hr. Korosec, Dr. L. Pogačnik, Dr. Jankovič
und Genossen,

betreffend

die Invaliden.

Die Versorgung der Invaliden ist in jeder Hinsicht vollkommen unzureichend.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrat ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen:

1. Die Invalidenpensionen und Verwundetenzulagen entsprechend reguliert und erhöht werden. Dabei ist eine größere Zahl von Kategorien der Beschädigungen aufzustellen, als sie das gegenwärtige Gesetz kennt;
2. den autonomen Ämtern, öffentlichen Unternehmungen, Aktiengesellschaften, Banken usw. auferlegt wird, daß sie eine bestimmte Zahl Invaliden in den Dienst nehmen müssen, wobei den Invaliden ein Minimallohn zu sichern ist;
3. der Staat selbst verhalten wird, bei der Vergabung seiner Dienstposten auf die Invaliden in größerem Maß als bisher Rücksicht zu nehmen;
4. die dringende Notwendigkeit von Invalidenschulen mit slovenischer Unterrichtssprache anerkannt wird, in erster Linie von Schulen landwirtschaftlichen und gewerblichen, aber auch kaufmännischen Charakters;
5. die Errichtung einer ständigen Prothesenwerkstätte in Laibach gesichert wird, welche die Reparaturen von Prothesen für die Kriegsinvaliden besorgen, beziehungsweise neue Prothesen erzeugen wird;
6. den Invaliden, welche nach der Superarbitrierung kränkeln und an den Folgen ihrer Wunden leiden, unentgeltliche ärztliche Hilfe und unentgeltliche Arzneien gesichert werden.

Wien, 10. November 1917.

Pogačnik.
Dr. R. Veršovšek.
Dr. Benkovič.
B. Gladiš.
Dr. B. Ravnihar.

Dr. Gregorič.
Laginja.
Roškar.
Gostinčar.
Fr. Demšar.

Perič.
Spinčič.
Jarc.
Dr. Rybář.
Dr. Dulibic.

Dr. Korosec.
Dr. L. Pogačnik.
Dr. Janković.
Jon.
Brenčič.

Nr.:

TAG:

1917

807 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

des

Abgeordneten Friedmann und Genossen,

betreffend

die Unterhaltsbeiträge für Angehörige von zur Dienstleistung eingerückten
Gagisten.

Laut § 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, besitzen diejenigen Personen, welche einen Anspruch auf militärische Familiengebühr haben, keinen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Demnach sind die ehelichen Kinder von zur aktiven Dienstleistung herangezogenen Gagisten von dem Genuß des Unterhaltsbeitrages ausgeschlossen. Diese Bestimmung beinhaltet eine große Härte gegenüber den Kindern einer großen Zahl von Gagisten und schafft Ungleichheiten, wonach Angehörige des Mannschaftsstandes vielfach besser gestellt sind, als jene von Gagisten. Die für Gagisten gültige Gebührenvorschrift stammt aus der Zeit vor dem Kriege, da man eine jahrelange Kriegsdauer und die damit zusammenhängenden Preisverhältnisse nicht voraussehen konnte. Ebenso wie das ursprüngliche Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1912 auf Grund der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse Abänderungen zum Zwecke der Besserstellung der Angehörigen von Eingerückten erheischte, müßten die Bestimmungen abgeändert werden, welche sich auf die Zulagen und Sustentationen für die Familien der eingerückten Gagisten beziehen, da diese Beihilfen durchaus unzulänglich geworden sind. Ihr hauptsächlichster Mangel besteht darin, daß sie auf die Zahl der Familienmitglieder keine Rücksicht nehmen, so zwar, daß kinderreiche Familien eingerückter Gagisten vielfach geradezu dem Elend ausgesetzt sind. Wie sehr derartige Zustände überdies auf die Eingerückten und ihren Dienstleister zurückwirken müssen, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden. Eine Abänderung der an und für sich komplizierten Gebührenvorschriften würde sich jedoch um so weniger empfehlen, als zunächst eine Regelung der Sustentationen von größter Dringlichkeit ist. Im Interesse der einfachen und schnellen Erledigung wäre es geboten, wenn nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie im § 2 des geltenden Unterhaltsbeitragsgesetzes enthalten sind, die Kinder beziehungsweise Eltern und Geschwister von Gagisten in den Bezug von Unterhaltsbeiträgen gesetzt würden. Hierbei könne zwischen den im Felde stehenden Gagisten, da dieselben Feldzulagen erhalten und für die Erhaltung ihrer Person vorgesehen ist, einerseits und die im Hinterlande Dienenden andererseits Unterschiede gemacht werden, die in der Höhe der Unterhaltsbeiträge ihren Ausdruck zu finden hätten.

Die Unterfertigten beantragen:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung eine Gesetzesvorlage, betreffend die Unterhaltsbeiträge für Kinder von zur Dienstleistung eingerückten Gagisten, einzubringen.“

Benker.
Tro.
Waber.
Dr. Schürff.
Wedra.

Pichler.
A. F. Beyer.
Erb.
Dr. Neumann.
Kuranda.

Urban.
Sommer.
Mr. Hummer.
Dr. Redlich.
Dr. Mühlwerth.
D. Ganzer.

M. Friedmann.
H. v. Oberleithner.
Dr. Kindermann.
Dr. Bodirsky.
Langenhan.
Heine.

Nr.:

TAG:

1917

846 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917. 1

Antrag

der

Abgeordneten Wedra, Dr. Schürff, Kittinger, Richter
und Genossen,

betreffend

geeigneter Verwendung von Kriegsinvaliden im öffentlichen Dienste.

Die durch die Kriegswirtschaft bedingten Bestandesaufnahmen an Getreide, Fett, Haustieren usw. sowie die Überwachung des Verkehrs mit staatlich bewirtschafteten Lebens- und Futtermitteln und sonstigen Artikeln werden auf dem Lande der Gendarmerie teils vollständig überlassen, teils unter ihrer Mithilfe durchgeführt. Da es sich hierbei größtenteils um Arbeiten des staatlichen Verwaltungsdienstes handelt, die in den meisten Fällen einen derartigen Umfang haben, daß die ganze Dienstzeit der Gendarmen damit ausgefüllt ist, wird die Gendarmerie ihrem eigentlichen Zwecke, dem Sicherheitsdienste fast vollständig entzogen. Die Folge davon ist, daß tatsächlich wenigstens in den Landgemeinden Niederösterreichs die Diebstähle in erschreckender Weise überhand nehmen, so daß kein Landwirt des Nachts ruhig schlafen kann, ohne fürchten zu müssen, daß das Wenige, was er im Schweisse seines Angesichtes dem Boden abgerungen oder sonstwie erwirtschaftet hat und was ihm die requirierenden Organe des Staates noch für seinen Bedarf gelassen, über Nacht eine Beute der Diebe oder Einbrecher werde. Durch diese Zustände ist in vielen Gegenden Niederösterreichs die Stimmung unter der ehrlich arbeitenden Bevölkerung eine sehr beunruhigte und gereizte geworden, weil auch die Gendarmerie infolge ihrer anderweitigen Inanspruchnahme diesen Verhältnissen machtlos gegenübersteht.

Durch eine Heranziehung von hierzu geeigneten Invaliden könnte aber der Gendarmerie die ganze Last der jetzt von ihr verlangten, nicht zu ihrem eigentlichen Dienste gehörigen Verwaltungsarbeiten abgenommen und gleichzeitig für eine große Anzahl invalider Soldaten eine Existenzmöglichkeit geschaffen werden, wenn etwa die in Betracht kommenden Invaliden in allen Zweigen des Markt-amtsdienstes, in der Fleisch- und Viehbeschau usw. ausgebildet und beispielsweise den einzelnen Gendarmerieposten, jedoch mit vollständig selbständigem Wirkungskreise angegliedert würden. Durch die gesetzliche Festlegung des Beschauzwanges auch bei Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen und einer für jede Beschau zu leistenden geringen öffentlichen Abgabe könnte ein nicht unbedeutender Beitrag zu den Kosten der Entlohnung dieser Kräfte aufgebracht werden, während den übrigen Teil dieser Kosten teils die Gemeinden (die ja vielfach Leute als Vieh- und Fleischbeschauer bezahlen, welche dieses Amt nur nach mangelhafter Ausbildung als Nebenerwerb versehen), teils der Staat aufzubringen hätten, da es ja zweifelsohne vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege sehr zu begrüßen wäre, wenn auch die für den eigenen Hausbedarf der Tierhalter geschlachteten Tiere der Beschau unterworfen wären. Außerdem wären in diesen kriegsbeschädigten Soldaten oder Unteroffizieren sehr brauchbare Kräfte gewonnen zur Durchführung aller die Aufnahme von Vorräten aller Art sowie die Kleinverkaufspreise betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Überwachung des Verkehrs mit staatlich bewirtschafteten Artikeln, aber auch zur ständigen Überwachung aller Lebensmittel erzeugenden oder verkaufenden Geschäftsbetriebe hinsichtlich ihrer Einrichtungen und ihres Betriebes vom sanitären Standpunkte sowie zur Durchführung aller Absperrungs- und Vorsichtsmaßnahmen bei Tierseuchen usw.

Aber auch in die Friedenswirtschaft könnten diese Einrichtungen teilweise übernommen werden, da sich auf dem flachen Lande vielfach das Fehlen von Amtsorganen mit den Nachbefugnissen, die den Marktkommissären in den Städten eingeräumt sind, empfindlich fühlbar macht.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens durch Einstellung geeigneter Invaliden die Gendarmerie derart zu entlasten, daß sie ausschließlich ihrem eigentlichen Berufe, dem Sicherheitsdienste obliegen kann, damit der bei der Abwesenheit so vieler Männer von ihrem Haus und Hof um so mehr drückenden Unsicherheit des Besizes Einhalt geboten und die drückende Sorge um ihr bißchen Eigentum von der ohnehin durch die verschiedenen Kriegslasten und -sorgen schwer bedrückten Bevölkerung genommen werde, weiters durch Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Einstellung von Invaliden in den öffentlichen Dienst zur Versorgung der obgenannten Verwaltungsarbeiten, über die Entlohnung dieser Organe, über ihre amtliche Stellung und Machtbefugnisse, über die Aufteilung der Kosten ihrer Entlohnung auf den Staat und die Gemeinden, endlich durch Einbringung eines Gesetzentwurfes, der die Beschauspflicht hinsichtlich der für den eigenen Hausbedarf der Tierbesitzer geschlachteten Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine vorsieht, den bestehenden mangelhaften Zuständen Rechnung zu tragen.“

Beyer.
Dr. Waber.
E. Kraft.
Hartl.
Dr. Hofmann.
F. Held.
Marckhl.
August Ansforg.
S. Pongraz.
Kopp.

Bedra.
Dr. Schürff.
Rittinger.
Richter.
A. Einspinner.
Erb.
Wilhelm Maigner.
Dr. Mühlwerth.
Al. Rieger.
Müller.
Herzmannsky.

Nr.:

TAG: 5. 12. 1917

867 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

131

Antrag

der

Abgeordneten Graf Sigismund Taschki, Otto Glöckel, Alois Konečný und Genossen,

betreffend

die provisorische Regelung der Versorgungsgenüsse für Invalide.

Der Krieg fordert fortgesetzt große Opfer. Täglich wird die Zahl der Invaliden, die aus dem Militärverbände entlassen werden, größer. Diese Männer, die getreulich ihre Pflicht erfüllten und wiederholt in den Heeresberichten als „Helden“ bezeichnet wurden, sind von dem Augenblicke an, wo sie aus dem Heeresverbände entlassen werden, auf die völlig ungenügende Militärpension und die staatliche Unterstützung angewiesen. Diese Bezüge reichen gegenüber den schweren Lebensverhältnissen bei weitem nicht aus. Auch die Regierungen konnten sich dieser Erkenntnis nicht verschließen. Wiederholt wurde die endgültige Neuregelung der Militärversorgung angekündigt, doch tauchten immer wieder neue Schwierigkeiten bei den Verhandlungen zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung auf, die den so notwendigen Abschluß der Vereinbarung bis zum heutigen Tage verzögerten. Das bedeutet nichts anderes, als daß man Invaliden zumutet, mit einem Jahresbezüge von 60 bis 180 K oder bei 100prozentiger Herabminderung der Erwerbsfähigkeit mit einem Gesamtbezug aller Arten von Versorgungsgebühren von 600 K jährlich das Auslangen finden zu müssen. Es ist ein unerträglicher Gedanke, daß brave Soldaten, die in Erfüllung ihrer schweren Pflicht invalid geworden sind und dadurch mit geminderter oder vollständiger Erwerbsunfähigkeit dem Zivilleben zurückgegeben werden, zum Danke dafür den größten Entbehrungen, ja nicht selten dem Hunger preisgegeben sind. Invalide, die eine im Bezug des Unterhaltsbeitrages stehende Familie besitzen, fallen dieser zur Last, ein Bewußtsein, daß zur Verbitterung nicht wenig beiträgt. Alleinlebende Invalide sind der Not völlig preisgegeben. Bettelnde Invalide sind keine Seltenheit mehr! Dieser tiefbetrübnisse Zustand ist für das Haus des allgemeinen Wahlrechts der stärkste Antrieb, sofort wenigstens an die provisorische Regelung dieser Frage zu schreiten.

Die Gefertigten stellen daher im Auftrage des Unterhaltsbeitragsausschusses den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine provisorische Regelung der Versorgungsgenüsse der Invaliden nach folgenden Grundsätzen unverzüglich zu veranlassen:

Wenn der zur militärischen Dienstleistung Herangezogene mit einer nachweisbar infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus der Dienstleistung ausscheidet oder nachträglich eine solche Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet,

7.

2 867 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

gebührt dem Herangezogenen, wenn seine Angehörigen im Bezuge des Unterhaltsbeitrages stehen oder wenn sein Unterhalt im Sinne des Unterhaltsbeitragsgesetzes gefährdet ist, bis zur gesetzlichen Neuordnung der Militärversorgung eine Unterstützung in der Höhe des staatlichen Unterhaltsbeitrages. Diese Unterstützung ist um den Betrag der Versorgungsgebühr (Militärpension und staatliche Unterstützung) zu kürzen."

Wien, 5. Dezember 1917.

Krz.	Vanaš.	Filipinski.	Sigismund G. Lajocki.
Vöw.	Lutavski.	Schoepfer.	Otto Glöckel.
Friedmann.	Pišek.	Stern.	Mois Donečny.
Liebermann.	Sever.	Fahrner.	Mavratil.
Evěcený.	Rauch.	Bretschneider.	Sedinko.
Jarc.	Aufl.	Brandl.	Mois Kieger.
Ansforg.	Schäfer.	Brunar.	Kudlich.
Ferzabet.	Vondzin.	Stapitski.	Matakiwicz.
	Prošek.	Hartl.	Tonelli.

Nr.:

TAG: 1917

868 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Sever, Glöckel, Schäfer, Bretschneider, Löw
und Genossen

auf

Änderung der §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl.
Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer
des gegenwärtigen Krieges.

Das hohe Haus wolle beschließen:

§ 3, Absatz 7.

Die Worte 50 Prozent sind zu streichen.
soll lauten 100 Prozent

Absatz 11 (einzuziehen).

Fixangestellten, die laut Vertrag oder Dienstpragmatik während ihrer militärischen Dienstzeit ihren
Gehalt weiter beziehen, gebührt die Differenz zwischen dem Gehalte, den die Familie für den Ein-
gerückten bezieht und dem der Familie nach der Kopizahl gemäß den Bestimmungen des Gesetzes
zukommenden Unterhaltsbeitrag.

§ 6, Absatz 4.

Die Worte sechs Monate, nachdem der anspruchberechtigten Person auf Grund
der Verlustliste oder auf eine andere glaubwürdige Weise der Tod oder die Vermissung bekannt
geworden ist,

sind zu streichen und dafür einzusetzen:

. drei Monate nach Abschluß des Krieges

Volkert.
Joff.
F. Skaret.
Neumann.
Abram.
Gröger.
Jof. Tomschit.

Max Winter.
R. Seiz.
J. Pongraz.
L. Widholz.
Hillebrand.
Oliva.
Kefel.
David.

Eingr.
Ellenbogen.
Rudolf Müller.
Forstner.
Seligler.
Polke.
Smitka.
Dr. R. Renner.

Sever.
Glöckel.
Schäfer.
Bretschneider.
Löw.
Schiegl.
Reismüller.
Pernerstorfer.

Nr.:

TAG: 1917

868 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XXII. Session 1917.

Antrag

der

Abgeordneten Sever, Glöckel, Schäfer, Bretschneider, Löw
und Genossen

auf

Änderung der §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl.
Nr. 313, betreffend die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages für die Dauer
des gegenwärtigen Krieges.

Das hohe Haus wolle beschließen:

§ 3, Absatz 7.

Die Worte 50 Prozent sind zu streichen.
soll lauten 100 Prozent

Absatz 11 (einzuschieben).

Fixangestellten, die laut Vertrag oder Dienstpragmatik während ihrer militärischen Dienstzeit ihren Gehalt weiter beziehen, gebührt die Differenz zwischen dem Gehalte, den die Familie für den Einkommensteuern bezieht und dem der Familie nach der Kopfzahl gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zukommenden Unterhaltsbeitrag.

§ 6, Absatz 4.

Die Worte sechs Monate, nachdem der anspruchsberechtigten Person auf Grund der Verlustliste oder auf eine andere glaubwürdige Weise der Tod oder die Vermissing bekannt geworden ist,

sind zu streichen und dafür einzusetzen:

. drei Monate nach Abschluß des Krieges

Volkert.	Max Winter.	Einge.	Sever.
Zoll.	R. Seitz.	Ellenbogen.	Glöckel.
F. Skaret.	J. Bongray.	Rudolf Müller.	Schäfer.
Neumann.	L. Widholz.	Forstner.	Bretschneider.
Abram.	Hillebrand.	Selig.	Löw.
Gröger.	Oliva.	Polke.	Schögl.
Jos. Tomisch.	Reisel.	Smitta.	Reismüller.
	David.	Dr. R. Kemner.	Bernerstorfer.

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

27. 10. 1917

Als erster Redner in der Debatte über die
dringliche Anfrage

des Abg. Grafen Lasocki, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Unterhaltsbeitrag, führt

Abg. Glöckel aus: Aus den Durchführungsverordnungen und den Ausführungen der Minister gehe hervor, daß sich die Regierung ernstlich bemühe, das Gesetz durchzuführen. Es scheint aber, daß die Bezirkshauptmannschaften bei der Durchführung des Gesetzes ihre eigenen Wege gehen und den Absichten des Gesetzgebers und der zentralen Behörden nicht entsprechen. Redner nehme die Mitteilung des Ministers, daß er einen Erlass über die Durchführung des Gesetzes hinausgeben werde, zur Kenntnis. Aber Erlasse seien genug herausgegeben, und die Regierung muß ernstlich dafür sorgen, daß das Gesetz so durchgeführt wird, wie es das Haus will. Er verlangt, daß die für sogenannte Übergelasse abgezogenen Beträge sofort rückgezahlt werden, und betont hierbei, daß man durch Abzüge der Übergelasse Hunderte von Familien in die furchterlichste Enge treibe. Wenn man sparen wolle, bei der Unterstützung von Witwen und Waisen und Soldatenfrauen dürfe dies nicht geschehen.

In das Lob unserer Helden an der Frontfront kommen die Sozialdemokraten ein. Sie gedenken in dem Moment, in welchem unserer Armee ein so großer Erfolg zuteil geworden ist, auch der großen Opfer, welche dieser Erfolg erfordert, der Frauen und der Kinder der Soldaten. Es ist unsere Aufgabe, das furchtbare Schicksal, das den einzelnen zugesetzt wurde, wenigstens ein klein wenig zu lindern. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Redner richtet schließlich an die Regierung die Aufforderung, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß das Gesetz durch die untergeordneten Organe richtig durchgeführt werde. Die Regierung müsse rasch und energisch eingreifen. Namentlich muß die Regierung auch dafür sorgen, daß die Angehörigen unserer Soldaten bei Ansuchen um Unterhaltsbeiträge in den Bureaus anständig behandelt werden, daß jeder zu seinem Rechte komme. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Schreiter führt aus, das Gesetz könne man als eines der besten Gesetze bezeichnen, die vom Hause beschlossen wurden. Leider werde es von den Behörden nicht durchgeführt. In einzelnen Bezirkshauptmannschaften werde dem Geiste des Gesetzes entsprechend gearbeitet, in einer Reihe solcher Ämter warte aber ein ganz anderer Geist. Namentlich kommt es sehr häufig vor, daß Unterstützungswerber, die stundenweit aus dem Gebirge zu einer Bezirkshauptmannschaft kommen, diesen Weg wiederholt umsonst machen müssen und dort von einzelnen Organen in nicht entsprechender Weise behandelt werden. Es sei eine Tatsache, daß die Regierung die Art, wie manche Bezirkshauptmannschaften das Gesetz durchführen, nicht will. Es bedurfte nicht der Erklärungen der Regierung, denn Redner sei überzeugt, daß die Regierung den guten Willen habe. Redner bringt sodann eine Reihe von

Einzelfällen zur Sprache. Er verlangt weiter die Gewährung von Unterstützungen an Angehörige von kleinen Landwirten und Gewerbetreibenden, deren Ernährer im Felde stehen und die an Stelle der eingekerkerten Arbeitsträger aufnehmen und bezahlen müssen. Weiter tritt er für eine beschleunigte Erledigung von Gesuchen solcher Unterstützungswerber ein, die sich im verbündeten Auslande befinden, wobei er insbesondere auf die große Zahl von Unterstützungswerbern im Deutschen Reiche aufmerksam macht. Entsprechende Unterstützung der Angehörigen verlangen wir schon mit Rücksicht auf jene Tapferen, die mit ihrem Blut und Leben ihre Heimat und ihr Volk schützen und die Beruhigung haben müssen, daß ihre Lieben zu Hause nicht hungern und darben. (Beifall links.)

Abg. Sabermann beginnt in böhmischer Sprache. Er bedauert das unzureichende Interesse der Mehrheit für so wichtige Fragen. Das Unterhaltsbeitragsgesetz zwar enthalte liberale Bestimmungen, die Durchführung lasse aber viel zu wünschen übrig. Deutsch fortschreitend, führt er aus, daß die Wichtigkeit der in Rede stehenden Angelegenheiten bei den Behörden nicht genügend gewürdigt und ihre Erledigung Beamten übertragen werde, die mit anderen Ämtern überhäuft sind, so daß die betroffenen Familien Wochen, Monate, ja nahezu Jahre lang warten müssen. Am schlimmsten sei es in den Bergarbeiterbezirken West-Böhmens. Den Familien der sogenannten kommandierten Arbeiter werden die Unterstützungen mit Unrecht verweigert. Redner ersucht den Minister, hier für ein liberaleres Vorgehen zu sorgen. Eine Ursache der Uebelstände ist auch, daß in den Bezirkskommissionen die Arbeiterschaft und die minderbemittelten Stände nicht entsprechend vertreten sind.

Abg. Dr. Liebermann verweist darauf, daß die Unterhaltsbeiträge Milliarden verschlingen. Man müsse zugeben, daß auf diesem Gebiete der Staat bis an die äußersten Grenzen der Möglichkeit gegangen sei. Man hätte also erwarten sollen, daß die Bevölkerung auf diesem Gebiete wenigstens sich befriedigt erklären würde. Gerade das Gegenteil aber sei der Fall. Daß die Schuld an der Überbürdung der Beamten und an dem Mangel an Arbeitskräften in den Ämtern und bei den Bezirkskommissionen liegt, ist richtig. An diesem Mangel an Arbeitskräften aber ist der Staat infolge der unzureichenden Entlohnung schuld, und dabei verzögere sich noch die Ausfolgung dieser ungenügenden Honorare durch Monate. Die Bevölkerung begreift, daß wir durchhalten müssen, weil es nicht anders geht; jeder wahrheitsliebende, gewissenhafte Mann weiß, daß Österreich unschuldig daran ist, wenn das Völkermorden weitergeht.

Abg. Dr. Schoepfer erinnert daran, daß durch das neue Gesetz die Unterhaltsbeiträge erhöht und der Bezug erleichtert werden sollte. Eine weitere Besserung bestünde darin, daß in das Gesetz Bestimmungen über das Verfahren aufgenommen wurden, um den Behörden seine Handhabung zu erleichtern. Nun ist aber vielfach die Klage, daß das Gesetz nicht ordent-

lich durchgeführt wird. Ein Grund liegt darin, daß die neuen erweiterten Kommissionen in einer Reihe von Bezirken sich noch nicht gebildet haben. Die Behörden sind sich auch mitunter noch zu wenig dessen bewußt, daß es sich bei den Unterhaltsbeiträgen nicht um eine bloße Wohlfahrtseinrichtung und freies Ermessen, sondern um die Durchführung eines Gesetzes handelt. Bei aller Anerkennung der großen Belastung der Behörden müsse doch ein Weg zur klaglosen Durchführung dieses für die Bevölkerung so überaus nützlichen Gesetzes gefunden werden. Hinsichtlich des Verfahrens macht Redner darauf aufmerksam, daß Anspruchswerber oft keine schriftliche Erledigung erhalten, daß sie oft ohne Begründung oder mit allgemeinen Phrasen abgewiesen werden, trotz der genauen gesetzlichen Bestimmungen über die Begründung. Redner schließt mit der Bitte, daß möglichst bald alle Voraussetzungen für eine klaglose Durchführung des Unterhaltsbeitragsgesetzes geschaffen werden. (Beifall bei den Christlich-sozialen.)

Abg. Dr. P a g i n j a bemerkt, hinsichtlich der Liquidierung der Unterhaltsbeiträge sei im Küstenlande der einzige Bezirk Vološca-Mobazia halbwegs gut daran. Würde die Regierung angesichts der zahlreichen Auflösungen von Gemeindeverwaltungen während des Krieges auf die Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften ein größeres Augenmerk richten, würde auch das Verfahren in Unterhaltsbeitragsachen viel besser funktionieren. Redner bringt in diesem Zusammenhange den dringenden Wunsch nach Reformierung der politi-

schen Verwaltung namentlich bei den Bezirkshauptmannschaften und Statthaltereien in dem Sinne zur Sprache, daß breite Schichten der Bevölkerung Anteil an der politischen Verwaltung erhalten, und weist darauf hin, daß in einer Reihe von südländischen Bezirken, so in Ruffin, Pola, Parenzo und Capodistria, Bezirkshauptleute amtierem, welche der Sprache der Bevölkerung nicht mächtig seien. In slovenischer Sprache bringt Redner sodann eine Beschwerde des Bezirkes Parenzo hinsichtlich der Liquidierung der Unterhaltsbeiträge vor. Er erklärt sodann in deutscher Sprache sich mit den heutigen Ausführungen des Landesverteidigungsministers einverstanden und spricht die Hoffnung aus, daß die Unterbehörden auch in dem Sinne der Erklärung des Landesverteidigungsministers das Gesetz durchführen werden.

Abg. Dr. T r y l o w s k y j lenkt die besondere Aufmerksamkeit der Regierung auf die wiedereroberten Gebiete Galiziens, wo Hunderttausende von Familien seit Beginn des Krieges Unterhaltsbeiträge überhaupt nicht ausbezahlt erhalten hätten. Besondere Aufmerksamkeit müsse auch dem von der Russeninvasion befreiten Gebiete zugewendet werden. Redner bespricht sodann die während der Besetzung durch die Russen in den Gebieten Ost-Galiziens bestandenen Verhältnisse und schließt mit dem Appell an die Regierung, ihre in der letzten Zeit geübte wohlwollendere Behandlung der Ukrainer auch in Zukunft zu beobachten. (Beifall bei den Russen.)

Abg. L ö w führt aus, er wolle den lokalen Erklärungen des Landesverteidigungsministers vollen Glauben schenken, daß er entsprechende Weisungen an die Unterbehörden hinausgeben werde. Redner bringt sodann Klage darüber vor, daß die bereits bestehende Durchführungsverordnung viel zu wenig berücksichtigt werde, so namentlich die Bestimmung des § 4, wonach

mit dem 16. August die erhöhten Unterhaltsbeiträge ausbezahlt sind. Redner bringt sodann spezielle Beschwerden über die im Bezirke Karlsbad herrschenden Verhältnisse vor. Sodann wendet sich Redner dagegen, daß Angehörigen von Personen, deren Erwerbsunfähigkeit um mehr als 20 pZt. vermindert sei, die Unterhaltsbeiträge eingestellt werden, so daß diese an sich schon minder arbeitsfähigen Personen unter den drückendsten Verhältnissen oft zu schwerer Arbeit greifen müssen. Das Unterhaltsbeitragsgesetz hat den Zweck, die Not im Hinterland zu lindern. Diesem Zwecke müsse es endlich zugeführt werden. (Beifall bei den deutschen Sozialdemokraten.)

Abg. H a r t l führt aus, es dürfe nicht vorkommen, daß aus einem Einkommen, das zwar nicht vorhanden ist, aber vorhanden sein könnte, die Verweigerung des Unterhaltsbeitrages abgeleitet wird, wie dies seitens einer nordböhmischen — nicht der Reichenberger — Unterhaltskommission geschah. Er beschwert sich in diesem Zusammenhange gegen das Vorgehen der Unterhaltskommission in Gablonz, die den Eltern einiger rücker junger Männer die Unterhaltsbeiträge mit Begründung verweigere, daß für Söhne überhaupt nichts zu fordern sei. Den Beispielen bedauerlicher Eignislosigkeit stehen aber andere gegenüber, die das Bild einer ebenso pflichterfüllten wie verständnisvollen bis an die äußerste Grenze physischer und geistiger Leistungsfähigkeit gehenden Arbeit zeigen. Wenn trotzdem in solchen Kommissionen die Agenden nicht mit der wünschenswerten Raschheit erledigt werden können, so liegt die Ursache in der Überarbeitung des Personals. Deshalb sei die Erklärung des Landesverteidigungsministers besonders zu begrüßen, daß die Regierung diese Schwierigkeiten durch Einstellung neuer Arbeitskräfte zu überwinden bemüht sein werde.

Bezüglich der Rückerstattung der sogenannten Übergentnisse habe der Gesetzgeber durch die Bestimmung, einmal ausgezahlte Unterhaltsbeiträge seien nicht zurückzuerstatten, beabsichtigt, die Parteien nur vor der Rückzahlung solcher Übergentnisse zu sichern, die durch irgend welche Irrtümer veranlaßt werden; Übergentnisse hingegen, die sich aus bestimmten Verwaltungsmaßregeln, nicht vereinzelt, sondern im allgemeinen bei der Anweisung von Waisen- und Waisenpensionen ergeben, waren nicht gemeint. Der Ausgleich könnte buchmäßig zwischen der Unterhaltsbeitrags- und der Pensionskasse durchgeführt werden und die endgültige Abrechnung könnte, da die Unterhaltsbeiträge noch sechs Monate nach Kriegsschluß ausbezahlt werden, gewiß noch rechtzeitig vorgenommen werden. Diese Vereinfachung würde eine Entlastung der Ämter und der Parteien bedeuten und die heikle Frage der Rückerstattung solcher Übergentnisse aus der Welt schaffen. (Lebhafter Beifall bei den Deutschnationalen.)

TAG:

Winnen. Es bestehe daher mit Rücksicht auf die politische Parteistellung dieser beiden Beamten offenbar zwischen diesem Umstand und dem Vorgehen des Ministers des Innern ein Zusammenhang, weshalb in dem Vorgehen des Ministers eine politische Verfolgung erblickt werden müsse.

Minister des Innern von Ugron erklärt, daß ihm jede politische Verfolgung ferne liege. Das Verfahren werde ausschließlich von dem Gesichtspunkt aus geführt werden, wer sich der Unterlassung schuldig gemacht habe, und es werde ausschließlich nur der bestraft werden, der sich eben der Unterlassung schuldig gemacht habe. Der Minister betont aber, daß es sich in diesem Fall um eine Kondolenzkundgebung anlässlich des Hinscheidens Sr. Majestät Franz Josephs und um eine Begrüßungskundgebung anlässlich der Thronbesteigung Sr. Majestät Karls handelte. Es war daher nicht nur ein sehr großes Versäumnis, daß ein derartiger Beschluß eines Munizipiums nicht vollzogen wurde, sondern eine unverzeihliche Moshaität gegenüber unserem geliebten Herrscherhause. Es war daher das Mindeste, was Redner in diesem Falle tun konnte, daß er die sofortige Einleitung des Disziplinarverfahrens veranlaßt habe. (Lebhafter Beifall links und auf der äußersten Linken.) Der Minister ersucht schließlich, seine Antwort zur Kenntnis zu nehmen. (Lebhafte Eisenrufe links und auf der äußersten Linken. Widerspruch rechts.)

Abg. Graf Tisza erklärt, daß er die Antwort des Ministers nicht zur Kenntnis nehme.

Der Präsident stellt sodann die Frage, ob das Haus die Antwort zur Kenntnis nehme. (Rufe rechts: Nein! Rufe links: Wir nehmen die Antwort zur Kenntnis!)

Der Präsident fordert diejenigen, welche die Antwort zur Kenntnis nehmen, auf, sich zu erheben.

Die auf der Linken sitzenden Parteien, die Apponyi-, Verfassungs-, Volks- und Karolyi-Partei und einige anwesende Abgeordnete der Nationalitätenpartei, erheben sich von den Sitzen. (Lebhafte Rufe rechts: Gegenprobe!)

Der Präsident läßt nunmehr die Gegenprobe vornehmen, worauf sich die Mitglieder der Arbeitspartei von den Sitzen erheben. (Großer Lärm und Rufe links: Das Haus soll aufgelöst werden. Diese Komödie muß ein Ende nehmen! Eljen Ugron!) Der Präsident ennunziert als Beschluß, daß das Haus die Antwort des Ministers des Innern nicht zur Kenntnis genommen habe und daß daher im Sinne des § 199 der Geschäftsordnung die Antwort des Ministers des Innern auf die Tagesordnung gestellt werden wird. (Große Bewegung und lebhaft Rufe links: Eljen Ugron!)

Hierauf wird die Auslosung einer Jury in der Inkompatibilitätsangelegenheit des Abg. Roland Hegebüs vorgenommen und die Sitzung um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends geschlossen.

Nr.:

TAG: 20. XI. 1917

1

20

Antrag

des

Sonderausschusses an den Gesundheitsausschuß.

Gesetz

vom

betreffend

die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der kranken
oder verwundeten Militärpersonen.

§ 1.

Der bewaffneten Macht angehörige österreichische Staatsbürger einschließlich der auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Personen haben, wenn sie während des Krieges infolge ihrer dienstlichen Verwendung verwundet oder sonst in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und dadurch an ihrer bürgerlichen Erwerbsfähigkeit Einbuße erlitten haben, Anspruch darauf, daß ihnen die Heeresverwaltung mit oder ohne Inanspruchnahme der von der österreichischen Regierung zu diesem Zwecke jeweils geschaffenen oder sonst zur Verfügung gebrachten Einrichtungen nach Möglichkeit durch Heilbehandlung, Schulung und Übung die Eignung zu ihrem früheren oder, wenn dies nicht möglich, zu einem anderen nach Möglichkeit verwandten Berufe wieder verschafft wird.

§ 2.

Die Regierung wird für die Zeit bis ein Jahr nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges ermächtigt, einen Betrag von jährlich zehn Millionen Kronen zur Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen zu verwenden, durch welche die im § 1 bezeichneten Staatsbürger gegen angemessene Vergütung von seiten der Heeresverwaltung versorgt und durch Nachbehandlung, Schulung und Übung die Eignung für ihren früheren oder, wenn sie sich für diesen nicht mehr eignen, für einen anderen, nach Möglichkeit verwandten Beruf wieder verschafft werden soll.

§ 3.

Die im § 1 bezeichneten Staatsbürger haben auch nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienste Anspruch an den Staat auf weitere geeignete Heilbehandlung an ihren Kriegsschäden und auf berufliche Schulung für ihren früheren oder, wenn sie sich für diesen nicht mehr eignen, einen anderen nach Möglichkeit verwandten Beruf.

Sonderantrag Hock.

§ 4.

Solche Kriegsbeschädigte können auch über Antrag jener Personen und Gemeinden, dann der staatlichen Behörden, denen sie infolge ihrer Einbuße ihrer Erwerbsfähigkeit Kosten für Unterstützungen und Versorgungsgenüsse verursachen oder in Zukunft verursachen könnten, von den politischen Behörden bei sonstigem Verluste ihrer Ansprüche auf Versorgungsgenüsse, soweit diese zu ihrem Lebensunterhalte nicht unentbehrlich sind, verhalten werden, sich einer solchen geeigneten Heilbehandlung und Schulung zu unterziehen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für soziale Fürsorge betraut.

Wien, 20. November 1917.

Dr. Schachnerl,
Obmann.

Dr. Fr. Janković,
Referent.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.